

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
2. Kapitel: Tierhaltung und Umgang mit Tieren	3
3. Kapitel: Haustiere	15
4. Kapitel: Wildtiere	37
5. Kapitel: Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren.....	42
6. Kapitel: Tierversuche, gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten.....	45
7. Kapitel: Tiertransporte	58
8. Kapitel: Töten und Schlachten von Tieren	65
9. Kapitel: Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung	67
10. Kapitel: Verwaltungsaufgaben und Vollzug	74
11. Kapitel: Schlussbestimmungen	76
Anhang 1 (Haustiere).....	78
Anhang 2 (Wildtiere)	83
Anhang 3 (Labornagetiere)	84
Anhang 4 (Mindestraumbedarf für die Beförderung von Nutztieren)	84
Anhang 5 (Übergangsfristen)	84
Anhang 6 (Änderungen und Aufhebung bisherigen Rechts).....	84

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Artikel betont die von der Verordnung erfassten Aktivitäten und präzisiert, dass zum Geltungsbereich auch die Kopffüssler (Cephalopoden) und eine Familie der Zehnfusskrebse, die Panzerkrebse (Reptantia), gehören. Die Fachexperten sehen die Leidensfähigkeit bei Panzerkrebsen und bei Kopffüssern als erwiesen an, da haltungsbedingte Schäden nachweisbar sind und Verhaltensänderungen als Reaktion auf Stressoren beobachtet werden können.

Art. 2 Begriffe

In **Artikel 2** sind alle Begriffsdefinitionen zusammengefasst, die in der Verordnung Anwendung finden. Bisher waren die Begriffsdefinitionen den einzelnen Kapiteln vorangestellt.

Absatz 1 folgt der grundsätzlichen Einordnung der Wirbeltiere nach Domestikationsstatus. Es werden die beiden Gruppen *Haustiere* und *Wildtiere* unterschieden. Die Zuordnung entspricht in weiten Teilen TSchV81. Neu zu den Haustieren zählen domestizierte Wasserbüffel und Yaks sowie die Lamas und Alpakas. Bisher galten diese Tiere als Wildtiere. Somit ist auch für die gewerbsmässige Haltung dieser Tiere keine kantonale Bewilligung mehr nötig. Weiter wird durch die Formulierung "Hausgeflügel wie Haushühner, ..." darauf hingewiesen, dass die Liste des Hausgeflügels nicht abschliessend ist.

Neu werden in **Absatz 2** die Nutzungsformen definiert. Aufgeführt werden Nutztiere, Heimtiere und Versuchstiere. Sowohl Haustiere wie Wildtiere können unter die verschiedenen Nutzungsformen fallen, was im Vollzug unterschiedliche Regelungen nach sich ziehen kann. Die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft lassen erwarten, dass weitere Wildtier- und Wildgeflügelarten der landwirtschaftlichen

Nutzung und Zucht zugeführt werden könnten. Als weitere „Nutzungsformen“, die in der Verordnung jedoch nicht speziell ausgeführt werden, sind Jagd und Fischerei sowie die Schädlingsbekämpfung zu erwähnen.

In **Absatz 3** werden alle weiteren Begriffsbestimmungen aufgelistet.

Neu wird „Gewerbsmässigkeit“ aufgeführt und umfassend definiert. Entscheidend für die Einstufung einer Handlung als gewerbsmässig ist die Absicht, damit zumindest die Unkosten zu decken, die mit der Haltung von Tieren oder dem Umgang mit ihnen entstehen.

Der Begriff *Auslauf* wird neu allgemein definiert. Er ersetzt den bisher in den Richtlinien über die Pferdehaltung sowie in der Anhörungsversion verwendeten Begriff der *freien Bewegung*. Damit sollen einerseits die Abgrenzung zwischen freier Bewegung und Bewegung erleichtert und andererseits der für den Nutztierbereich bereits verwendete Begriff des *Auslaufs* aufgenommen werden. Um den ganzjährigen Auslauf von Tieren möglich zu machen, müssen begrenzte *Auslaufflächen* eingerichtet werden können, deren Boden durch gezielte Massnahmen wettertauglich und trittfest eingerichtet worden ist. Unbefestigte Weiden können nicht permanent belegt werden, ohne dass die Grasnarbe zumindest an den Orten zerstört wird, wo sich Klauen- und Huftiere häufig aufhalten. Die Befestigungen können permanent oder reversibel sein und sind den Bewilligungsverfahren nach Raumplanungsgesetz unterstellt.

Als *belastete Mutanten* werden Tiere mit Schäden und Leiden bezeichnet, die unter Verwendung von herkömmlichen Zuchtmethoden oder mittels gentechnischer Methoden erzeugt werden können. Unabhängig von der Methode sind diese gleich zu behandeln. Zusätzlich werden *belastete Linien oder Stämme* definiert, um auch diejenigen Würdeverletzungen einzubeziehen, die nicht am Einzeltier festgestellt werden können.

Die Abkürzung *E-Tierversuche* wird für das Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche in der Schweiz verwendet.

Die beiden Begriffe *Gehege* und *Unterkunft* waren in der TSchV81 nicht präzise definiert und gaben zu Diskussionen Anlass. Es fehlte auch der gebräuchlichste Begriff *Stall*, der nun in der Begriffsbestimmung *Unterkunft* aufgeführt wird. Der *Unterkunft* werden auch die *Volieren* zugeordnet, worunter z.B. Flughallen für Vögel und andere fliegende Tiere in Zoos fallen können. Hunde- oder Kälberboxen fallen unter die Definition des Begriffs *Gehege*.

Die Definition *gentechnisch verändertes Tier* (GVT) entspricht der Bezeichnung im Bundesgesetz vom 21. März 2003¹ über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz). Kreuzungsprodukte von gentechnisch veränderten Tieren (Kreuzung von GVT mit GVT, von GVT mit Defektmutante oder GVT mit Wildtyp-Stamm) werden diesen zugezählt, da sie die Merkmale von gentechnisch veränderten Tieren ebenfalls tragen können.

Der Begriff *Jungpferde* wird neu definiert. Als solche gelten Pferde bis zum Alter von 30 Monaten, da viele Pferde in diesem Alter aus der Fohlenherde und in die Ausbildung genommen werden. Auch Pferde, die regelmässig genutzt werden, gelten nicht mehr als Jungpferde. Damit wird auf die Situation im Rennsport Rücksicht genommen.

Mit dem Begriff Rinder werden alle domestizierten Tiere der Rindergattung bezeichnet, eingeschlossen Yaks und Wasserbüffel. Die deutschsprachige Bezeichnung Rind kann als Gattungsname verwendet werden oder zur Bezeichnung eines subadulten Individuums. Je nach Region werden auch erstkalbende Tiere als „Rind“ angesprochen. Damit diese Mehrdeutigkeit nicht zu Interpretationsproblemen führt, wurde der Begriff in Artikel 2 definiert.

¹ SR 814.91

Unter den Begriff *Versuchstierhaltung* fallen nebst den eigentlichen Versuchstierhaltungen auch die Versuchstierzuchten und -handlungen.

Mit dem Begriff *Züchten* wird nicht nur die gezielte Selektion und Zuchtmethodik im eigentlichen Sinn, sondern auch die freie Vermehrung von Haustieren bezeichnet. Dadurch werden auch Tierhalterinnen und Tierhalter in die Verantwortung genommen, die ihre Tiere sich frei vermehren lassen.

2. Kapitel: Tierhaltung und Umgang mit Tieren

1. Abschnitt: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Art. 3 Tiergerechte Haltung

Artikel 3 nennt die Anforderungen, die eine Haltung erfüllen muss, um als "tiergerecht" gelten zu können. Er hat sich in der Praxis bewährt. Im Vollzug ergaben sich jedoch Unklarheiten bezüglich der Frage, inwieweit soziale Kontakte für die Gewährleistung der Forderung nach ungestörtem Verhalten in Absatz 1 notwendig seien. **Absatz 1** entspricht Artikel 1 Absatz 1 TSchV81.

Absatz 2 und 3 entsprechen inhaltlich Artikel 1 Absatz 2 TSchV81. **Absatz 2** führt aus, welche Anforderungen bei tiergerechter Haltung an die Einrichtung gestellt werden müssen. Aufgrund der neuen in Artikel 2 aufgeführten Definitionen wird der Absatz mit dem Begriff "Gehege" erweitert. In **Absatz 3** werden die Anforderungen an Fütterung und Pflege formuliert.

In **Absatz 4** wird die permanente Anbindehaltung verboten.

Art. 4 Fütterung

Artikel 4 entspricht Artikel 2 TSchV81.

In **Absatz 2** wird einerseits der bisher verwendete Begriff "arteigen" durch den Begriff "arttypisch" ersetzt. Andererseits ist die Forderung nach einer geeigneten Zusammensetzung des Futters nicht nötig, da bereits in Absatz 1 enthalten, Weiter wird der bisher verwendete Begriff "Beschäftigungsbedürfnis" durch den objektiveren Sachverhalt "der mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Beschäftigung" ersetzt.

Absatz 3 wurde auf Grund der unklaren Auslegung und der deshalb mangelhaften Umsetzung in der Praxis des entsprechenden Absatzes in Artikel 2 TSchV81 neu gefasst. Es muss neu die Grundvoraussetzung gegeben sein, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt. Die Lebendfütterung ist bei abweichendem Verhalten, z.B. auf Grund der längeren Gefangenschaft, nicht zulässig. In den **Buchstaben a bis c** werden die Rahmenbedingungen für drei Fälle der Lebendfütterung festgelegt, die in der Praxis relevant sind.

Art. 5 Pflege

Artikel 5 übernimmt Artikel 3 TSchV81 mit kleinen redaktionellen Anpassungen.

Nach **Absatz 2** muss die Pflege Krankheiten und Verletzungen verhindern helfen. Artikel 3 Absatz 1 TSchV81 widerspricht Artikel 1 Absatz 1, der fordert, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden. Durch die Einschränkung auf 'haltungsbedingte' Krankheiten und Verletzungen gemäss bisheriger Formulierung kann irrtümlich angenommen werden, dass Haltungsarten das arttypische Pflegeverhalten einschränken dürfen. Die Einschränkung des arttypischen Pflegeverhaltens durch Haltungsbedingungen muss grundsätzlich negativ beurteilt werden und soll wenn immer möglich vermieden werden. Mit der neuen Formulierung wird die vorbeugende und kurative Bedeutung der Pflege bezüglich Krankheiten und Verletzungen betont. Für die Pflege notwendige Einrichtungen müssen nicht permanent zur Verfügung stehen, sie müssen im Bedarfsfall aber innert nützlicher

Frist zur Verfügung gestellt werden können. Bei Gruppenhaltung hingegen müssen die Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere vorhanden sein.

Absatz 3 betont, dass das arttypische Pflegeverhalten zum Normalverhalten gehört und deshalb nicht unnötig eingeschränkt werden darf. Ist dies, wie z.B. bei der Anbindehaltung, trotzdem der Fall, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter durch Pflege die entsprechenden Funktionen des arttypischen Pflegeverhaltens übernehmen.

Nach **Absatz 4** sind die Hufe, Klauen und Krallen soweit nötig fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. In Tierhaltungen, in denen die normale Abnutzung der Hufe, Klauen oder Krallen nicht genügend ist, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass die natürlichen anatomischen Verhältnisse im unteren Bereich der Gliedmassen im allgemeinen und der Hufe, Klauen oder Krallen im speziellen erhalten werden. Zudem sind Hufe soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Art. 6 Schutz vor Witterung

Artikel 6, der inhaltlich Artikel 4 Absatz 1 TSchV81 übernimmt, regelt den Schutz vor Witterung. Die Begriffe "klimatische Verhältnisse" und "Unterkunft" werden durch "Witterung" und "Schutz" ersetzt. Den nötigen Schutz können je nach Tierart "Unterkünfte", die in Artikel 7 Absatz 1 umschrieben sind, aber auch natürliche Geländestrukturen wie Bäume, Felsvorsprünge, Höhlen usw. bieten.

Art. 7 Unterkünfte, Gehege, Böden

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die Elemente aus Artikel 5 Absätze 2 und 3 TSchV81.

Nach **Buchstabe a** darf in Unterkünften und Gehegen die Verletzungsgefahr für die Tiere nur gering sein. Beispielsweise sind scharfe Kanten und Ecken, vorstehende oder spitze Schrauben, Nägel und dergleichen zu vermeiden, und die Tiere dürfen nicht hängen bleiben oder sich einklemmen können.

Nach **Buchstabe b** dürfen Unterkünfte und Gehege die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass z.B. keine die Gesundheit der Tiere beeinträchtigenden Materialien eingesetzt werden oder, dass die Lüftung den Ansprüchen der Tiere entspricht.

Nach **Buchstabe c** müssen Unterkünfte und Gehege so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können. In fremder Umgebung können Tiere Schaden nehmen, und sie sind oft schreckhaft und erregt. Sie können deshalb eine Gefahr für andere Tiere und den Menschen werden. Die Bestimmung ist vor allem in der Wildtierhaltung zu beachten.

Absatz 2 übernimmt Elemente von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 TSchV81. Dabei wird der Begriff artgemäss durch den Begriff arttypisch ersetzt. Der Begriff "artgemäss" bezieht sich auf die Gestaltung der Umwelt des Tieres und kann nicht dem Tier zugeordnet werden: In einer der Art gemässen (=artgemässen) Umgebung können sich Tiere arttypisch verhalten. Die Tiere sollen sich ferner nach der neuen Formulierung nicht nur arttypisch bewegen, sondern arttypisch verhalten können. Dadurch wird aber nicht gefordert, dass die Tiere ihr gesamtes, mögliches Verhaltensrepertoire zeigen können sollen, sondern nur diejenigen Verhaltensweisen müssen ermöglicht werden, die für die Tiere notwendig sind, damit ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Gehege und Unterkünfte müssen somit - in Übereinstimmung mit Artikel 3 - so gestaltet sein, dass neben der Bewegung auch z.B. das Ruhe- und Nahrungsaufnahmeverhalten sowie die Körperpflege, im Rahmen der Anpassungsfähigkeit der jeweiligen Tierart, ungestört möglich sein sollten.

Absatz 3 fordert, dass auch die Böden einer Haltung so sein müssen, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird. Unter Böden sind Lauf-, Steh- und Liegeflächen zu verstehen, auf denen sich Tiere dauernd oder zeitweilig aufhalten. Material und Bauart der Böden dürfen die Gesundheit der Gliedmassen

(Klauen, Hufe, Pfoten, usw.) nicht beeinträchtigen. Böden sind soweit nötig regelmässig zu reinigen. Solche mit Einstreu sind entsprechend ihrer Funktion genügend nachzustreuen.

Art. 8 Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

Absatz 1 entspricht inhaltlich den ersten zwei Sätzen von Artikel 6 TSchV81. Der ursprüngliche Text wird insofern ergänzt, als die Tiere nicht nur arttypisch sich hinlegen, ruhen und aufstehen, sondern zusätzlich auch arttypisch stehen können sollen. Langdauernde falsche Stehpositionen führen zu Körperschäden. Nicht nur die Anbindevorrichtungen, sondern ganz allgemein die Standplätze und Boxen sollen so gestaltet sein, dass Verletzungen vermieden werden können.

Absatz 2 nimmt den zweiten Satz von Artikel 6 TSchV81 auf. Genügend oft geprüft werden Anbindevorrichtungen, wenn dadurch verhindert wird, dass sich die Tiere verletzen oder Schaden nehmen.

Art. 9 Gruppenhaltung

Nach **Absatz 1** liegt eine Gruppenhaltung dann vor, wenn Tiere dauernd mit einem oder mehreren Artgenossen oder mit Tieren anderer Art in derselben Unterkunft oder im gleichen Gehege zusammenleben und sich frei bewegen können. Besondere Beachtung ist dabei der Strukturierung der Gehege und Unterkünfte zu schenken. Bei der Haltung verschiedener Arten im gleichen Gehege gelten die Mindestanforderungen an die Haltung der einzelnen, verschiedenen Arten grundsätzlich kumulativ (z.B. Haltung von Zebras und Straussen: Summe der Mindestanforderungen an die Haltung beider Arten). Eine verhältnismässige Reduktion des Angebots für gemeinsam genutzte Bereiche und Einrichtungen ist möglich. Werden aber in einem Gehege mehrere Arten gehalten, welche den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, können in dem für die Art mit dem höchsten Raumanpruch vorgesehenen Flächen oder Volumen auch die übrigen Arten gehalten werden.

In **Absatz 2** werden die Forderungen aus Artikel 5 Absatz 4 TSchV81 der Übersichtlichkeit wegen unter die Buchstaben a bis c aufgegliedert. Sie gelten für jede Gruppenhaltung, unabhängig davon, ob die gehaltenen Tiere einer oder mehreren Arten angehören, und sie gelten auch für die zeitweilige Gruppenhaltung.

Art. 10 Mindestanforderungen

Absatz 1 verweist auf die in den Anhängen 1-3 aufgeführten Mindestanforderungen. Unterkünfte und Gehege zur kurzfristigen Haltung einzelner Tiere müssen die Minimalwerte nicht in jedem Fall erreichen. So sind Abweichungen von den Minimalvorschriften der Anhänge gestützt auf die Artikel 95 Absatz 2 (kurzfristige Haltung von Wildtieren, Zirkustiere mit Arbeit in der Manege) und Artikel 113 möglich (kurzfristige Haltung von Versuchstieren, soweit zum Erreichen des Versuchsziels nötig und von der kantonalen Behörde bewilligt).

Nach **Absatz 2** muss bei Instandhaltungsmassnahmen an bestehenden Einrichtungen immer geprüft werden, ob die Raumaufteilung so angepasst werden kann, dass die im Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

In **Absatz 3** ersetzt der in Artikel 2 definierte Begriff „neu eingerichtet“ die bisherige Definition „Umbau von bestehenden Stalleinrichtungen“. Wenn die in Absatz 2 vorgeschriebene Überprüfung der Einrichtung ergibt, dass die Abmessungen für neu eingerichtete Ställe bei Standplätzen, Liegeboxen, Liegebereichen, Laufgängen, Fressplätzen und Fressplatzbereichen nicht eingehalten werden können, muss der Tierhalter die Planungsunterlagen für die Instandhaltungsmassnahmen der kantonalen Fachstelle zur Überprüfung anmelden. Diese entscheidet abschliessend, ob die neuen Abmessungen eingehalten werden müssen, auch wenn dies zum Beispiel mit einer Reduktion der Produktionseinheiten verbunden wäre.

Art. 11 Raumklima

Artikel 11 entspricht inhaltlich Artikel 7 TSchV81, erhält aber den klareren Titel "Raumklima". Zudem werden der Klarheit halber nebst den Räumen auch die Innengehege ausdrücklich erwähnt.

Art. 12 Lärm

Nach **Artikel 12** muss in der Tierhaltung darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind. Nachgewiesenermassen beeinträchtigt andauernder starker Lärm, wie z.B. bei schlecht schallgedämpften Ventilatoren, das Wohlergehen der Tiere.

Art. 13 Soziallebende Arten

Nach **Artikel 13** müssen soziallebende Arten grundsätzlich mit Artgenossen gehalten werden. Soziale Lebewesen brauchen Artgenossen für ihr Wohlergehen, da soziale Interaktionen zum Normalverhalten soziallebender Tiere gehören, bereichernd sind und eine gute Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Einzelhaltung bedeutet für Individuen soziallebender Tierarten eine erhebliche Einschränkung. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen und Geflügel, sondern auch für die anderen Haustiere und auch für die Wild- und Versuchstiere. Soweit nötig, wird diese Forderung für einzelne Tierarten in den entsprechenden Abschnitten konkretisiert. Damit beim Tod eines Sozialpartners nicht zwingend immer wieder ein neues Tier angeschafft werden muss, ist der Artikel in besonderen Situationen angemessen anzuwenden. Spezielle Ausnahmen sind bei den jeweiligen Tierarten aufgeführt. Hunde, ebenso wie Katzen mit ausreichend Kontakt zum Menschen und ausreichender Beschäftigung, können zum Beispiel auch einzeln gehalten werden.

Art. 14 Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften

Artikel 14 präzisiert, dass Abweichungen im Einzelfall zur Förderung der Heilung, aber auch für das Abheilen von Verletzungen und für die Einhaltung seuchenpolizeilicher Massnahmen zulässig sind.

2. Abschnitt: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung nach Artikel 16 TSchG

Art. 15

Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 65 Absatz 1 TSchV81.

Nach **Absatz 2**, der weitgehend Artikel 65 Absatz 2 TSchV81 entspricht, dürfen fachkundige Personen die unter den einzelnen Buchstaben aufgeführten Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen.

Unter **Buchstabe c** wird präzisiert, dass die Ausnahme nur für die Afterkrallen an den Hinterläufen gilt, da die erste Zehe nur hinten funktionslos und oft überhaupt nicht ausgebildet ist. Nach **Buchstabe f** soll nicht nur das Tätowieren von Hunden und Katzen, sondern auch das Markieren von Fischen der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterstellt werden.

Das Parlament hat mit dem neuen Tierschutzgesetz entschieden, die Kastration von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung ab dem 1. Januar 2009 zu verbieten. Falls bis zu diesem Zeitpunkt keine praxistaugliche Alternativmethode zur Verfügung steht, kann der Bundesrat das Inkrafttreten um maximal zwei Jahre hinausschieben. Nach Artikel 224 soll die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden.

3. Abschnitt: Verbotene Handlungen

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

Absatz 1 entspricht Artikel 22 Absatz 1 TSchG78.

Absatz 2 übernimmt weitgehend Regelungen aus Artikel 22 Absatz 2 TSchG78 sowie aus Artikel 66 TSchV81.

Mit **Buchstabe g** soll ein Instrumentarium geschaffen werden, mit welchem verhindert werden kann, dass aus tierschützerischer Sicht abzulehnende Stoffe und Erzeugnisse verabreicht werden. Es kann sich - um in der Praxis im In- und Ausland bereits vorgekommene Beispiele zu nennen - um den Einsatz von Hormonen bei Nutztieren handeln, falls damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder um den Einsatz von Gewürzen bei Schlachtgeflügel vor der Schlachtung oder bei Zierfischen um Leuchtfarbstoffe.

Buchstabe h entspricht thematisch Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b TSchV81. Die Analysemethoden sind in den letzten Jahren verfeinert worden und erlauben heute häufig den Nachweis von sehr kleinen Mengen von bestimmten Substanzen (Stoffe oder Erzeugnisse), die aber in dieser Dosierung keinen Einfluss auf die Leistung der Tiere haben. Die einzelnen Sportverbände (Pferdesport, Hundesport usw.) sollen deshalb Listen herausgeben, in denen Grenzwerte für einzelne Substanzen angegeben sind (Positivlisten). Für nicht aufgeführte Substanzen gilt die Nulltoleranz. Mit diesem Vorgehen ist die Teilnahme an sportlichen Anlässen mit Tieren, denen eine neuartige Substanz verabreicht worden ist, ebenfalls verboten.

Im Hinblick auf Ausstellungen sind nach **Buchstabe i** Massnahmen verboten, die dem Tier Schmerzen oder Schäden zufügen, wie z.B. das Aufblasen des Euters oder das Unterlassen des Melkens.

Schliesslich werden auf Grund des neuen Würdekonzpts in der Tierschutzgesetzgebung nach **Buchstabe j** sexuell motivierte Handlungen mit Tieren verboten. Handlungen im Zusammenhang mit reproduktionstechnischen Methoden wie z. B. das Absamen oder Besamen fallen nicht unter das Verbot.

Buchstabe k verbietet, dass Tiere in Paketen versandt werden. Weiterhin erlaubt ist der Luftversand oder der Versand per Kurier von Tür zu Tür, da ein Tier bei beiden Varianten unverzüglich befördert wird und unter der Aufsicht der zuständigen Personen steht. Das Verpacken und anonyme Versenden von Tieren lässt sich nicht mit den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung (Art. 4 TSchG) vereinbaren.

Buchstabe l entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 1-2 von Artikel 66a TSchV81.

Absatz 3 erteilt den kantonalen Behörden die Kompetenz, Dopingkontrollen selber durchzuführen oder die Veranstalter dazu zu verpflichten. Die Behörden können auch beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Weiter wird die Frage der Kosten zulasten der Veranstalter (Verursacherprinzip) klar geregelt. Damit sollen in der Praxis aufgetretene Unklarheiten aus dem Weg geräumt werden. Es ist davon auszugehen, dass solche Dopingkontrollen zulasten der Veranstalter durch die kantonalen Behörden nicht in übermässigem Umfang gefordert werden.

Art. 17 Verbotene Handlungen bei Rindern

Artikel 17 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf Rinder, inklusive Wasserbüffel und Yak, beziehen.

Buchstabe a entspricht inhaltlich Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d TSchV81, wobei die Ausnahmeregelung gestrichen wird. Ausnahmen, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen, sind bei der Durchführung unter Schmerzausschaltung und durch Tierärzte oder Tierärztinnen erlaubt, wenn sie dem Wohlergehen des Tieres dienen.

Buchstabe b verbietet den Wasserentzug beim Trockenstellen. Auch wenn die Tiere keine Milch mehr geben sollen, benötigen sie unbedingt Wasser, um einen normalen Stoffwechsel aufrecht halten zu können.

Buchstabe c verbietet die Verwendung von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hornanlagen. Elastische Ringe sind zum Entfernen der Hornanlagen völlig ungeeignet, da dies zu langwierigen Wundinfektionen führen kann. Ätzstifte und -pasten führen oft zu Verätzungen ausserhalb der Hornanlage, was mit nachhaltigen Schmerzen verbunden ist.

Buchstabe d verbietet das Verwenden von Gewichten, welche die Hornstellung beeinflussen sollen. Diese Massnahme schränkt die Tiere in der normalen Kopfhaltung, im Körperpflegeverhalten und in der Bewegungsmöglichkeit stark ein, und die Tiere werden oft auch nicht auf die Weide gelassen. Bisweilen kann sogar eine Atrophie (Verkümmern der Nackenmuskulatur) festgestellt werden. Die herkömmlichen, am Kopf angebrachten, Hornführer sind vom Verbot nicht betroffen.

Nach **Buchstabe e** sind sämtliche invasiven Eingriffe an der Zunge oder dem Flotzmaul verboten. Mit derartigen Eingriffen wird versucht, Zungenspielen (Zungenrollen) oder gegenseitiges Besaugen der Tiere zu unterbinden. Zusätzlich werden natürliche Verhaltensweisen wie Raufutteraufnahme oder Körperpflegeverhalten eingeschränkt. Anstelle derartiger Symptombehandlungen an der Zunge sollten die Ursachen angegangen werden (tiergerechte Aufzucht und Fütterung). Erlaubt sind weiterhin die handelsüblichen sog. "Saugschutzringe", die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden.

Buchstabe f verbietet das Anbinden von Zuchtstieren am Nasenring wegen der Verletzungsgefahr und der Schmerzempfindlichkeit der Nase.

Nach **Buchstabe g** sind Eingriffe am Penis von Such-Stieren verboten. Darunter versteht man Eingriffe wie das chirurgische Ablenken, das Verlegen oder das Verkleben des Penis oder der Vorhaut. Zur Sterilisation von Such-Stieren eignet sich die Vasektomie, die das Verhalten der Stiere nicht behindert.

Buchstabe h verbietet das Enthornen von Wasserbüffeln oder Yaks. Es gibt jedoch auch genetisch hornlose Yaks mit denen weiterhin gezüchtet werden kann, sofern hornlose Yaks gehalten werden sollen.

Buchstabe i verbietet das Kennzeichnen mit Heiss- oder Kaltbrand. Rinder sind mit Ohrmarken versehen, so dass weitere Markierungsmethoden, die mit Schmerzen verbunden sind, nicht gerechtfertigt werden können.

Art. 18 Verbotene Handlungen bei Schweinen

Artikel 18 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf Schweine beziehen.

Buchstabe a verbietet das Coupieren des Schwanzes bei Schweinen. Der Eingriff wird zur Vermeidung oder Vorbeugung des Schwanzbeissens bei Ferkeln in den ersten Lebenstagen durchgeführt und ist seit 1997 ohne Schmerzausschaltung nicht mehr zugelassen. Heutige Kenntnisse über den Schwanzkannibalismus bei Schweinen erlauben durchaus, auf das Kürzen des Schwanzes zu verzichten. Wichtig ist, dass die Bestimmungen der Tierschutzverordnung über Schweinehaltung eingehalten werden, und dass dort, wo das Risiko des Auftretens des Schwanzkannibalismus besteht, die Haltung den Bedürfnissen der Tiere angepasst wird (genügend Beschäftigung, genügend Platz, tiefe Schadgaswerte in der Stallluft). Zur Verhütung des Schwanzbeissens sollen nicht die Tiere für die Verwendung in nicht tiergerechten Systemen verändert werden. Vielmehr soll die Haltung den Tieren angepasst und so gestaltet werden, dass Schwanzkannibalismus gar nicht auftritt. Bei medizinischen Indikationen ist ein Coupieren unter Schmerzausschaltung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt möglich.

Buchstabe b verbietet das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln. Das Abklemmen der Zähne bei Saugferkeln kann zur Zersplitterung der Zahnwurzel, zur Eröffnung der Zahnhöhle und zu Verletzungen des Zahnfleisches und der Mundschleimhaut führen. Eitrige Entzündungen im Kiefer, Gelenkentzündungen und verminderte Aufzuchtungsleistung können die Folge sein. Erfahrungen von Züchterinnen und Züchtern in den letzten Jahren zeigen, dass der Eingriff im allgemeinen nicht nötig ist. Das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln hingegen ist nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f weiterhin ohne Schmerzausschaltung erlaubt.

Buchstabe c verbietet das Einsetzen von Nasenringen, Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe. Das Einsetzen dieser Gegenstände war bisher mit Schmerzausschaltung noch möglich. Die Rüsselscheibe der Schweine ist ein hochempfindliches Organ mit einer grossen Dichte von Tastkörperchen. Auch wenn der Rand

der Rüsselscheibe eine dicke Hornschicht aufweist, kommen Rüsselklammern und eingezogene Drähte in empfindliches Gewebe zu liegen. Das für Schweine wichtige Wühlverhalten wird stark eingeschränkt. Ebenfalls ist das Einsetzen von Nasenringen in die Nasescheidewand abzulehnen, da das Wühlverhalten stark eingeschränkt wird. Geeignetes Weidemanagement (zeitlich begrenzter Zugang zu Weiden, Umtriebsweiden) erlaubt trotzdem eine Freilandhaltung.

Art. 19 Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

Artikel 19 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf Schafe und Ziegen beziehen.

Buchstabe a verbietet die Verwendung von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hornanlagen. Elastische Ringe sind zum Entfernen der Hornanlagen völlig ungeeignet, da dies zu langwierigen Wundinfektionen führen kann. Ätzstifte und -pasten führen oft zu Verätzungen ausserhalb der Hornanlage, was mit nachhaltigen Schmerzen verbunden ist.

Nach **Buchstabe b** sind Eingriffe am Penis von Such-Böcken verboten. Darunter versteht man Eingriffe wie das chirurgische Ablenken, das Verlegen oder das Verkleben des Penis oder der Vorhaut. Zur Sterilisation von Such-Böcken eignet sich die Vasektomie, die das Verhalten der Böcke nicht behindert.

Art. 20 Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Artikel 20 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf das Hausgeflügel beziehen.

Buchstabe a verbietet das Coupieren der Schnäbel bei Hausgeflügel. Schnabelcoupieren ist eine schmerzhafteste Massnahme, deren Folge eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Schnabels ist. Dieser Eingriff wird heute noch für gewisse Haltungsformen wie die Masttrutenhaltung in Ställen mit Fenstern, die Haltung von Legehennen in gewissen Haltungssystemen und die Mastenthaltung häufig vorgenommen. Das Touchieren der Schnäbel hingegen ist nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c weiterhin ohne Schmerzausschaltung erlaubt. Die Unterscheidung dieser Eingriffe erfolgt im Nachhinein aufgrund der Schnabelform. Erwartet wird, dass der Schnabel vollständig geschlossen werden kann.

Buchstabe b verbietet das Coupieren der Kopfanhänge (Kämme, Kehllappen und Ohrscheiben) und Flügel. Diese Eingriffe wurden bisher in den ersten Lebensstagen der Küken durchgeführt. Ältere Tiere können daran verbluten. Flügelcoupieren ist in der Haus- und Nutztierhaltung selten. Es soll schreckhaftes Auffliegen von Herden mindern. In der Freilandhaltung soll es zudem das Überfliegen der Zäune verhindern. Flügelcoupieren führt zu einer starken Einschränkung des Normalverhaltens im Bereich der Nutzung erhöhter Orte. Die gewünschten Effekte können durch bauliche Massnahmen oder auch durch das Schneiden einzelner Schwungfedern erreicht werden.

Das Coupieren der Kämme wird in der Elterntierhaltung und in der Rassegeflügelhaltung bei Kämpferrassen durchgeführt. Zudem werden den Hähnen von Kämpferrassen auch die Ohrscheiben und Kehllappen coupiert. Begründet werden diese Eingriffe einerseits damit, dass Hähne aus der Hennenlinie schneller erkannt werden können und andererseits mit der Gefahr der Verletzung bei Hahnenkämpfen. In der Kämpferrassenzucht spielt überdies auch der Rassenstandard eine Rolle. In keinem dieser Beispiele können die Eingriffe plausibel gerechtfertigt werden.

Nach **Buchstabe c** ist beim Hausgeflügel die Verwendung von Brillen und Kontaktlinsen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern, verboten. Die Brillen werden den Hühnern auf der Nase festgeklemmt oder mit der mitgelieferten Nadel, mit der die Nasescheidewand durchbohrt wird, fixiert. Dieses Anbringen der Brille verursacht den Tieren Schmerzen. Auch später, wenn die Tiere mit der Brille anstossen oder wenn diese verschoben wird, erleiden die Tiere Schmerzen. Die Brillen verhindern zudem normales räumliches Sehen und verunmöglichen so normales Verhalten.

Die Kontaktlinsen sind eingefärbt und werden direkt auf das Auge aufgelegt. Die Applikation der Linsen ist vor allem bei grösseren Tierzahlen kaum mit der nötigen Sorgfalt durchführbar. Da die Linsen nie abgenommen und gereinigt werden, besteht die Gefahr von Augenentzündungen. Im weiteren sehen die Tiere die Umwelt nur noch eingefärbt und können kaum mehr Kontraste wahrnehmen.

Vor allem in der Fasanenhaltung werden Kunststoffringe und andere Hilfsmittel eingesetzt, welche das Schliessen des Schnabels verhindern. Die Befestigung erfolgt ähnlich wie bei den Brillen. Da ein Teil dieser Hilfsmittel zwischen Ober- und Unterschnabel zu liegen kommt, ist normales Picken und Fressen nicht mehr möglich. Mit allen diesen Hilfsmitteln wird versucht, die Tiere an nicht tiergerechte Haltungen anzupassen. Ist die Haltung tiergerecht, erübrigen sich solche Eingriffe.

Buchstabe d entspricht Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c TSchV81.

Buchstabe e verbietet das Stopfen von Tieren, das bei Enten und Gänsen praktiziert wird. Das Stopfen entspricht nicht einer physiologisch begründeten Ernährung und führt zu einer übermässigen Beanspruchung des Stoffwechsels sowie zu krankhaft veränderten Lebern.

Buchstabe f verbietet das Rupfen am lebenden Tier. Das Rupfen führt zu Schmerzen.

Art. 21 Verbotene Handlungen bei Pferden

Artikel 21 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf Pferde beziehen.

Buchstabe a entspricht Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d TSchV81 in Bezug auf Pferde, wobei die Ausnahmeregelung gestrichen wird. Ausnahmen nach Artikel 14 TSchG sind nur noch erlaubt, wenn sie durch Tierärztinnen oder Tierärzte unter Schmerzausschaltung ausgeführt werden und dem Wohlergehen des Tieres dienen.

Buchstabe b entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe e TSchV81.

Buchstabe c entspricht inhaltlich Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe f TSchV81, wobei neu auch das Bestrafen mit elektrisierenden Geräten verboten wird. Das Verwenden von elektrisierenden Abschränkungen in Laufkarussells wird weiterhin erlaubt, da diese nicht zum Antreiben, sondern zum Abtrennen der Pferde verwendet werden.

Buchstabe d entspricht dem erweiterten Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g TSchV81. Pferde, denen die Beinhaut mit reizenden Substanzen eingerieben oder auf mechanische Weise überempfindlich gemacht worden ist, dürfen nicht im Sport eingesetzt werden.

Buchstabe e verbietet das Entfernen der Tastaare (Vibrissen). Tastaare im Bereich der Augen, Nüstern und des Mauls dienen der Sinneswahrnehmung in dem Bereich, der durch die Augen nicht kontrollierbar ist. Durch das Entfernen der Tastaare (Clipping) wird das Tier dieser Sinneswahrnehmung beraubt, was zu Verhaltensänderungen führt. Turnier- und Westernpferde werden künftig mit Tastaaren an internationalen Wettkämpfen teilnehmen müssen.

Buchstabe f verbietet das Fixieren, Anbinden der Zunge. Dies wird vereinzelt bei Rennpferden vorgenommen, denen die Zunge die Atemwege beim Laufen in hohem Tempo verlegt. Dieses Problem ist züchterisch anzugehen. Das Anbinden der Zunge hat immer wieder schwere Verletzungen, manchmal gar den Verlust der Zunge verursacht.

Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden

Artikel 22 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf Hunde beziehen in **Absatz 1**.

Buchstabe a entspricht dem Zusammenzug von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe h TSchV81 im Bezug auf Rute und Kippohren und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g TSchG78 bezüglich Hundeohren.

Buchstabe b entspricht Artikel 66b TSchV81 und verbietet die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten. Nach **Absatz 2** dürfen solche Hunde von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. In der Schweiz ist das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen dieser Hunde jedoch untersagt.

Buchstabe c entspricht Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g TSchG78 bezüglich Eingriffe im Zusammenhang mit den Stimmorganen und der Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen.

Buchstabe d entspricht inhaltlich Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d TSchG78. Er wird aber um die Ausnahme für Hüte- und Herdeschutzhunde erweitert, da diese unter Verwendung lebender Schafe ausgebildet werden müssen. Diese erfahren aber in der Regel eine zumutbare Belastung.

Buchstabe e entspricht inhaltlich Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i TSchV81.

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

Artikel 23 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf Fische bzw. Panzerkrebse (Reptantia) beziehen.

Buchstabe a verbietet, Fische in der Absicht zu fangen, sie wieder frei zulassen. Jedes Anhaken und Landen eines Fisches bringt für diesen eine starke Belastung und die Gefahr von Verletzungen durch den Angelhaken mit sich. Das gezielte Angeln auf Fische, deren Entnahme bei einem eventuellen Fang verboten oder vom Angler nicht vorgesehen ist, ist deshalb als tierschutzwidrig zu beurteilen. Generell untersagt ist das Angeln in Gewässern, aus welchen keine Fische entnommen werden dürfen. Verboten ist aber auch das gezielte Beangeln von Fischen, deren Entnahme aus dem Gewässer bei einem eventuellen Fang nicht möglich ist, z.B. Fische, die das Schonmass nicht erreichen oder die sich in der Schonzeit befinden. Die Kantone treffen die erforderlichen Massnahmen, um zufällige Fänge geschonter Fischarten so weit wie möglich zu reduzieren. In Einzelfällen kann das Zurücksetzen von lebensfähigen Fischen aber aus ökologischen Gründen (z.B. für die Bestandserhaltung) sinnvoll sein, selbst wenn die erbeuteten Fische grundsätzlich den Schonbestimmungen entsprechen würden (z.B. wertvolle Laichfische einheimischer Arten gemäss Anhang 1 VBGF). Zufällig erbeutete Fische, welche durch den Angelvorgang nur gering beeinträchtigt wurden, können deshalb in begründeten Fällen weiterhin zurückgesetzt werden. Nicht zur Entnahme vorgesehene Fische sind aber unmittelbar nach dem Fang mit der grösstmöglichen Sorgfalt zurückzusetzen. Hälterung oder belastende Manipulationen wie etwa Fotografieren, wiederholtes Messen, Wägen etc. sind als tierschutzwidrig anzusehen.

Buchstabe b verbietet das Verwenden lebender Fische als Köder zum Fang von Fischen. Bei der Anhakung von Köderfischen und deren Präsentation zum Fang von Raubfischen muss mit einer hochgradigen Belastung dieser Tiere über eine längere Zeitdauer gerechnet werden. Es existieren alternative Fangmethoden, mit welchen grosse Raubfische erbeutet werden können. Ausnahmen von diesem Verbot müssen deshalb sehr restriktiv gehandhabt werden. Artikel 5b Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; vgl. nachfolgend Erläuterungen zum Anhang 6) gibt den kantonalen Fischereibehörden die Kompetenz, Ausnahmeregelungen zu erlassen. Das Bundesamt für Umwelt und das BVET haben dazu die Vollzugshilfe vom 8. April 2002 ausgearbeitet.

Buchstabe c verbietet das Verwenden von Widerhaken beim Angeln. Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken führt zu unnötigen Verletzungen bei Fischen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben wieder ins

Gewässer zurückzusetzen sind (z.B. untermässige Fische, Fische in der Schonzeit). Das Lösen von Angelhaken mit Widerhaken setzt die Fische durch eine längere Verweildauer ausserhalb des Wassers zusätzlichen Belastungen aus. Besonders gravierende Verletzungen können durch die Verwendung von Mehrfachhaken mit Widerhaken entstehen. Abgerissene Mehrfachhaken können zudem die Atmung und Nahrungsaufnahme betroffener Fische nachhaltig stören und unter Umständen zum Tod der Tiere führen. Aus diesen Gründen dürfen die Kantone nur sehr restriktiv Ausnahmen gewähren. Artikel 5b VBGF gibt den kantonalen Fischereibehörden die Kompetenz, Ausnahmeregelungen zu erlassen für Fangmethoden, bei welchen der Verzicht auf Widerhaken eine erhebliche Reduktion des Fangertrages nach sich ziehen könnte. Dies wäre der Fall beim Fischen in Gewässern, in denen alle Fische das notwendige Fangmass haben (z. B. künstlich mit fangfähigen Fischen besetzte Gewässer ohne eigene Produktivität) sowie bei der gezielten Fischerei auf Fischarten ohne Fangmindestmass während der erlaubten Fangzeit. Die möglichen Ausnahmen sind abschliessend aufgezählt und gelten nur für Angelnde mit Sachkundenachweis nach Artikel 5b VBGF.

Buchstabe d verbietet den Transport und die Hälterung von lebenden Fischen und Panzerkrebsen auf Eis oder in Eiswasser, da diese Praktiken als nicht tiergerecht anzusehen sind und für das Tier Leiden bedeuten. Durch Eis werden diese wechselwarmen Tiere ruhiggestellt. Fische verenden aber durch Sauerstoffmangel im Eis langsam, im Eiswasser ist mit Verletzungen der Schleimhaut sowie von Kiemen und Sinnesorganen durch die Eisstücke zu rechnen. Beim Transport von Salzwasserkrebsen in Süsswassereis lassen sich zudem osmotische Schäden nicht ausschliessen. In Artikel 5b VBGF werden die Ausnahmen geregelt. Solche sind im Einzelfall denkbar, wenn bei der Berufsfischerei aus nachvollziehbaren Gründen auf eine sofortige Tötung der Fische verzichtet werden muss.

Buchstabe e entspricht weitgehend Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe l TSchV81. Die Einschränkung "um die Tiere in ihrer Bewegung einzuschränken" wurde gestrichen, da das Einsetzen von Hilfsmitteln auch zu anderen Zwecken als tierschutzwidrig anzusehen ist.

Art. 24 Weitere verbotene Handlungen

Artikel 24 nennt die verbotenen Handlungen, die sich auf andere Tiere beziehen.

Buchstabe a entspricht Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g TSchG78 bezüglich Amputieren der Krallen von Katzen und anderer Feliden.

Buchstabe b entspricht inhaltlich Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe k TSchV81, wobei die Ausnahme für das Entfernen von Afterkrallen bei Hunden fallengelassen wird, da es nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich erlaubt ist. Es werden einige neue Beispiele genannt, die in der Vergangenheit zu Unsicherheiten geführt haben. So sind neu das Flügelcoupieren bei Vögeln, die als Heimtiere dienen oder das Entfernen der Analdrüsen bei Frettchen ausdrücklich verboten.

Buchstabe c verbietet die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in sogenannten Harzerbauern. Beide Haltungsformen schränken die Bewegungsfreiheit der Tiere zu sehr ein und sind nicht tiergerecht.

Buchstabe d verbietet die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel. In der Praxis führt die Verwendung von Sandhülsen oft zu Verletzungen der Füsse.

4. Abschnitt: Züchten von Tieren

Es werden erstmals Vorschriften über das Züchten von Tieren eingeführt, die auf den Vorgaben des neu verankerten Artikel 10 TSchG (Zuchtartikel) basieren. Grundsätze des verantwortungsbewussten Züchtens werden formuliert um zu verhindern, dass zuchtbedingte Schäden bei Tieren entstehen oder weiter vererbt werden.

Zuchtbedingte Schäden haben sich über viele Generationen in der Rassezucht entwickelt, weshalb nicht zu erwarten ist, dass diese Probleme dank dem Zuchtartikel von heute auf morgen gelöst werden können. Zwar sind umfangreiche Listen belasteter Rassen vorhanden, vielfach fehlen aber noch die wissenschaftlichen Grundlagen, um Erbfehler gezielt bekämpfen zu können. Es ist daher in einem ersten Schritt an Verbesserungsmöglichkeiten zu arbeiten, um die sich die Züchterinnen und Züchter aufgrund des Zuchtartikels nun aktiv bemühen müssen.

Art. 25 Grundsätze

Nach **Absatz 1** sind die Züchterinnen und Züchter verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um gesunde Nachkommen zu erhalten. Es wird nicht toleriert, dass belastete Tiere gezüchtet oder in Kauf genommen werden, wenn dies absichtlich oder aus Gleichmut geschieht. Alle Funktionskreise müssen durch das dafür vorgesehene Organ erfüllt werden können. Die Positivformulierung wurde gewählt, damit bei entsprechenden Zuchthygieneprogrammen eine Rasse auch durch das Züchten mit vermutlich belasteten Tieren saniert und dadurch übermässige Inzucht bei schmaler Zuchtbasis verhindert werden kann. Denn vielfach sind die benötigten Daten über die Verwandten oder die Nachkommenschaft nicht verfügbar.

Die Kompensation zuchtbedingter Mängel, z.B. fehlende Körper- oder Organteile wie Haare, wird nach **Absatz 2** akzeptiert, wenn der Funktionsausfall oder die Beeinträchtigung des Normalverhaltens durch entsprechende Gestaltung der Umwelt kompensiert werden kann. Eingriffe zur Korrektur oder regelmässig notwendige medizinische Behandlungen, z. B. chronischen Hautentzündungen, fallen nicht unter die akzeptierten kompensatorischen Massnahmen, sind aber für das Einzeltier im Sinne einer Belastungsminderung zu begrüssen.

Nach **Absatz 3** ist es verboten, missgestaltete Tiere zu züchten. Auch dürfen keine Tiere gezüchtet werden, deren Verhalten derart gestört ist, dass sie nicht mehr mit Artgenossen zusammenleben können. Dieser Absatz zielt im Besonderen auf die Problematik der übermässig aggressiven Hunde ab, deren Aggression nicht mehr durch die entsprechenden Unterwerfungsgesten des Unterlegenen beendet werden kann.

Absatz 4 verpflichtet Tierhalterinnen und Tierhalter, Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Tieren zu treffen, um unerwünschten Nachkommen ein tierschutzwidriges Schicksal zu ersparen. Übermässiges Vermehren bringt mehr Nachkommen hervor als tiergerecht betreut werden können, weil ihr Betreuungsaufwand für die zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen zu gross ist. In der Folge kommt es zu Hygieneproblemen, zu Infektionskrankheiten oder es werden regelmässig Neugeborene getötet.

Als Massnahmen eignen sich hauptsächlich Kastration und Sterilisation oder unter Berücksichtigung der übrigen Haltungsansprüche das Vermeiden des Kontaktes zwischen paarungsbereiten Tieren.

Art. 26 Reproduktionsmethoden

Die Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden wird nur dort verboten, wo die Fortpflanzung aufgrund von Verhaltensabweichungen auf natürliche Weise nicht mehr möglich wäre, und zwar nicht in Bezug auf ein Individuum, sondern eine Population. Solche Störungen nach **Absatz 1** im natürlichen Fortpflanzungsverhalten treten bei sogenannten Extremzuchten auf. Nur durch das Eingreifen in die Natur können solch fehlerhafte Züchtungen nach Artikel 25 TSchV dank künstlicher Reproduktionsmethoden weiterhin erhalten werden. Nicht von der Vorschrift betroffen sind Züchtungen von Versuchstieren, die im Rahmen von Bewilligungen für Tierversuche oder Versuchstierzuchten vor ungerechtfertigten Leiden geschützt sind oder die Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden wie etwa die künstliche Besamung bei Nutz- oder Zootieren, sofern dies aus anderen Gründen, wie etwa der Verfügbarkeit von Vatertieren, als dem in Absatz 1 erwähnten Mangel geschieht.

In **Absatz 2** wird die Besatzfischzucht explizit ausgenommen, um Missverständnissen vorzubeugen. Hauptgründe für die künstliche Aufzucht von Fischen und deren Besatz zur Bestandesstützung sind ungünstige Umweltbedingungen. Daneben ist beispielsweise auch die Produktion triploider oder steriler Fische in der Fischzucht üblich, die mit keinen unmittelbaren Leiden der betroffenen Tiere einhergeht.

Für das Verbot der Anwendung von Reproduktionsmethoden zur Überbrückung eines Mangels in der natürlichen Reproduktionsfähigkeit ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Art. 27 Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden

Nach den **Absätzen 1 und 2** dürfen nur dazu ausgebildete Fachleute künstliche Reproduktionsmethoden anwenden, damit beim Absamen oder Besamen, beim Embryotransfer und bei anderen Eingriffen den Tieren keine unnötigen Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Für die Bestimmung gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Absatz 3 präzisiert, dass Personen, die über einen Fischereiberuf nach Artikel 184 verfügen, im Bereich der Fischzucht keine weitere Ausbildung absolvieren müssen.

Art. 28 Zucht von Hunden und Katzen

Es soll nach **Absatz 1** verhindert werden, dass Haushunde und -katzen mit Wildtieren gekreuzt werden, wie dies gelegentlich getan wird. Diese Kreuzungsprodukte sind recht scheu, wie Wildtiere, weshalb sie kein erstrebenswertes Kreuzungsprodukt ergeben. In Verbindung mit Artikel 86 (Definition Wildtierhybriden) ist auch die Rückkreuzung von Wildtierhybriden der 1. und der 2. Generation an die domestizierte Form verboten.

Mit der Bestimmung nach **Absatz 2** soll der Problematik der gefährlichen Hunde entgegengewirkt werden. Wesensstarke Hunde sind nicht so leicht aus der Ruhe zu bringen und gut als Gebrauchshunde geeignet. Auf die Bedürfnisse der Diensthundezucht wird dennoch Rücksicht genommen.

Nach **Absatz 3** muss übermässiges Aggressionsverhalten zum Zuchtausschluss führen, weil solches als Verhaltensstörung einzustufen ist und daher im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 2 TSchG steht. Übermässig ängstliche Hunde kommen mit ihrem Umfeld schlecht zurecht und können auf bedrohliche Situationen mit Beissen reagieren.

Art. 29 Zuchtvorschriften

Nach **Artikel 29** kann das BVET Vorschriften technischer Art über die Zucht von Tierarten, Rassen, Stämmen oder Zuchtlinien mit bestimmten Merkmalen erlassen. Damit soll ein einheitlicher Vollzug ermöglicht werden. Für die Ausarbeitung der Vorschriften bzw. die Umsetzung des Zuchtartikels wird der Kontakt zu den betroffenen Verbänden oder Zuchtorganisationen sowie Expertinnen und Experten gesucht.

Art. 30 Bestandeskontrolle bei gewerbsmässiger Zucht von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren

In **Absatz 1** wird für das gewerbsmässige Züchten von Heimtieren eine Bestandeskontrolle eingeführt, aus der Umfang und Umsatz an Tieren einer Zucht ersichtlich werden. Bestandeskontrollen müssen seit langem beim gewerbsmässigen Handel mit Tieren und in Versuchstierzuchten geführt werden.

Daten, die in der Bestandeskontrolle angegeben werden müssen, sind in **Absatz 2** aufgeführt.

3. Kapitel: Haustiere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Anforderungen an die Halterinnen und Halter von Haustieren

In der Landwirtschaft müssen nach **Absatz 1** Tierhalterinnen und Tierhalter, die insgesamt mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere halten, neu über einen Berufsabschluss als Landwirtin oder Landwirt, als Bäuerin oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen. Die Berechnung der Grossvieheinheiten erfolgt nach dem auf Artikel 27 basierenden Anhang der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998²

² SR 910.91

(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV). Als Grundlage für diese Bestimmung dient die 2003 und 2006 revidierte Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998³ (Direktzahlungsverordnung).

Ausnahmen für das Berggebiet werden in **Absatz 2** geregelt. Die Berechnung der Standardarbeitskräfte erfolgt nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Absatz 3 präzisiert, dass bei der Sömmerung die für den Betrieb verantwortliche Person über die berufliche Qualifikation nach Absatz 1 verfügen muss. Dies im Gegensatz zu anderen Tierhaltungen, bei denen die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen die Anforderung erfüllen müssen. Auf Alpen arbeiten auch ausländische Hirten oder angelernte Personen aus anderen Berufen. Es wäre unverhältnismässig, von allen während der kurzen Sömmerungsperiode mit der Betreuung der Tiere befassten Personen eine qualifizierte landwirtschaftliche Berufsausbildung zu fordern. Hingegen muss die fachlich qualifizierte Anweisung dieser Personen und die Überwachung der tiergerechten Betreuung der Sömmerungstiere durch die für den Betrieb verantwortliche Person jederzeit wahrgenommen werden können.

Für den Nachweis der beruflichen Qualifikation der landwirtschaftlichen Tierhalterinnen und Tierhalter ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. In der Übergangsregelung wird in Artikel 222 festgehalten, dass Personen, die am 2. Mai 2006 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs erfasst waren, keine landwirtschaftliche Berufsausbildung mehr nachweisen müssen.

Nutztiere werden auch in Beständen ausserhalb von Landwirtschaftsbetrieben gehalten. Um die tiergerechte Betreuung sicher zu stellen, sind minimale Fachkenntnisse auch bei weniger als 10 GVE der an sich einfach zu haltenden Tiere erforderlich. Die Pflicht einer Minimalausbildung ist auch in Kleinbeständen gerechtfertigt. In **Absatz 4** wird ein Sachkundenachweis gefordert von Halterinnen oder Haltern von mehr als 3 Schweinen, mehr als 10 Schafen oder Ziegen sowie mehr als 5 Pferden. Bei Kaninchen oder Geflügel werden nur Betriebe der Ausbildungspflicht unterstellt, deren Produktion auf einen gewerbsmässigen Charakter hinweist, wobei die Grenzen bei 500 produzierten Jungkaninchen, 150 Legehennen, 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets gesetzt wurden.

Bei Alpakas und Lamas sowie bei Rindern unter Einschluss von Yaks oder Wasserbüffeln wird der Sachkundenachweis unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere erforderlich. Bisher musste für diese Arten, mit Ausnahme der Hausrinder, der Nachweis ausreichender Kenntnisse im Rahmen des Bewilligungsgesuchs für die Wildtierhaltung erbracht werden. Obschon sie als eindeutig domestizierte Formen zu den Haustieren gezählt werden, rechtfertigt sich das Beibehalten der Ausbildungspflicht dadurch, dass diese Haustiere nicht einheimisch und ihre Haltungsansprüche daher weniger bekannt sind.

Wer gewerbsmässig Pferde hält oder in einem Betrieb für die Betreuung der Pferde verantwortlich ist, muss nach **Absatz 5** über eine pferdehaltungsspezifische Ausbildung verfügen. Davon betroffen werden vor allem Pferdepensionen und Reitschulen sein, in denen bisher keine Fachkraft tätig war. Für das Erbringen des Nachweises ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. Die Anforderungen erfüllen Personen, die über eine landwirtschaftliche Ausbildung, resp. ein Berufsdiplom als Pferdepflegerin oder -pfleger, Bereiterin oder Bereiter, Rennreiterin oder Rennreiter sowie Reitlehrerin oder Reitlehrer verfügen oder die am [Tag des Inkrafttretens] nachweislich Leiterin oder Leiter eines Betriebes mit gewerbsmässiger Haltung von Pferden waren.

Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

Der Artikel ist in Anlehnung an Artikel 8 der Verordnung vom 18. August 2004⁴ über die Tierarzneimittel (TAMV) formuliert worden. Diese schreibt für Tierhalterinnen und Tierhalter einen anerkannten Kurs als

³ SR 910.13
⁴ SR 812.212.27

Voraussetzung für die tierärztliche Abgabe von Tierarzneimitteln vor. In der Tierschutzverordnung wird diese Ausbildung als Sachkundenachweis definiert.

Unter diese Regelung fallen die Frühkastration von männlichen Kälbern, Lämmern, Zicklein und Ferkeln bis zum Alter von maximal zwei Wochen sowie das Enthornen von maximal drei Wochen alten Kälbern und Zicklein durch die Tierhalterin und den Tierhalter. Mit der Altersbegrenzung der Tiere soll die Durchführung dieser Eingriffe an möglichst jungen Tieren gefördert werden, um das Ausmass der Gewebeschäden aufgrund der geringeren Organausbildung möglichst zu begrenzen.

Art. 33 Beleuchtung

Absatz 1 übernimmt Artikel 14 TSchV81, wonach Tiere nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden dürfen.

Absatz 2 präzisiert, dass Tageslicht in jedem Raum, in dem sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, vorhanden sein muss. Die bisherige Formulierung "wenn möglich mit Tageslicht" war zu offen und hat zu Problemen im Vollzug geführt. Neubauten sind in jedem Fall so einzurichten, dass ausreichend Tageslicht (15 Lux) zur Verfügung steht. Besondere Fälle werden in Absatz 4 geregelt.

In **Absatz 3**, der sinngemäss dem bisherigen Verordnungstext entspricht, wird an der Beleuchtungsstärke von 15 Lux festgehalten, da die Tiere immer häufiger Auslauf haben und somit die Situation in den Ställen entschärft ist. Die Beleuchtungsstärke von 15 Lux muss als Durchschnittswert einer Sechs-Ebenen-Messung eingehalten sein (Messung in Tierkopfhöhe nach oben und nach unten sowie in alle vier Himmelsrichtungen). Schliesslich werden Ausnahmen für die Beleuchtungsstärke in den Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, aber auch für das Hausgeflügel (vgl. Artikel 67) formuliert.

Nach **Absatz 4** muss in bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bestehenden Räumen mit zusätzlichen künstlichen Lichtquellen beleuchtet werden, wenn die geforderte Beleuchtungsstärke mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit nicht erreicht werden kann. Geeignete künstliche Lichtquellen sind z.B. beim Geflügel, neben den herkömmlichen Glühlampen auch Leuchtstofflampen mit hoher Frequenz, jedoch nicht die üblichen Neonröhren, da die Hühner das Licht solcher Lampen als Flackern wahrnehmen. Neubauten sind so einzurichten, dass ausreichend Tageslicht zur Verfügung steht (vgl. Abs. 2).

Der erste Satzteil von **Absatz 5** entspricht Artikel 14 Absatz 3 TSchV81. Neu wird eine Ausnahme für Küken in den ersten drei Lebenstagen gewährt. Es soll den Küken helfen, die Futterstellen und Tränkequellen sicher und schnell zu finden und ihnen in den ersten Nächten eine Orientierungshilfe bieten.

Nach **Absatz 6** sind intermittierende Lichtprogramme, die vor allem in der Mast für die maximale Ausnützung des Produktionsvermögens der Tiere oder zur weiteren Steigerung der Legeleistung eingesetzt werden könnten, verboten. Durch das ständige Unterbrechen der Nachtruhe bzw. der Lichtphase wird der normale Tagesrhythmus der Tiere gestört. Untersuchungen in der Schweiz haben gezeigt, dass bei Masthühnern die Fähigkeit der Tiere, sich fortzubewegen, bei ungestörter Nachtruhe verbessert ist und dass diese Massnahme nicht zu Produktionseinbussen führt.

Art. 34 Böden

In **Absatz 1** wird neu die Sauberkeit der Böden an Stelle der Trockenheit in der bisherigen Fassung in den Vordergrund gestellt, da Böden in gewissen Bereichen durchaus nass sein können (z.B. als Kühlungsfläche, Ersatz der Suhle bei Schweinen). Die regelmässige Reinigung der Böden sowie genügendes Nachstreuen erhöhen die Gleitsicherheit und vermindern die Verschmutzung der Tiere. Es wird verlangt, dass der Liegebereich wie bisher dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen und neu auch ausreichend trocken sein muss. Die Böden im Laufbereich müssen so gestaltet sein, dass der Klauen-, Huf- und Pfortengesundheit Rechnung getragen wird.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 13 TSchV81. Der neu verwendete Begriff "perforierte Böden" deckt das breite Spektrum von Perforationen (Spalten-, Loch- oder Gitterböden) besser ab als die bisherige Formulierung. Je nach Tierart, Alter und Gewichtsklasse sind die Abmessungen der Perforationen bzw. Balken und Stege so zu gestalten, dass ein normales Aufsetzen der Füße möglich ist und Verletzungen vermieden werden.

Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen

Absatz 1 übernimmt die Vorschrift von Artikel 15 TSchV81. Nicht zulässig sind demnach z.B. Abschränkungen aus Stacheldraht sowie vor dem Kopf oder über dem Rücken der Tiere gespannte oder über Futtertrögen oder Tränken montierte elektrisierende Drähte oder zwischen den Tieren aufgehängte, unter Strom stehende, Ketten oder Eisenstangen.

Absatz 2 entspricht Artikel 15 Satz 2 TSchV81, präzisiert aber, dass elektrische Abschränkungen in Laufställen für Rinder nur während der Stallarbeit eingesetzt werden dürfen und wenn sie nicht treibend, d.h. automatisch selbstbeweglich sind. Sie können verwendet werden, um die Tiere vorübergehend aus einem bestimmten Bereich des Stalles auszusperren, z.B. während des Ausmistens des Laufbereichs.

Absatz 3 legt neu fest, dass Elektrobügel (Kuhtrainer) bei neu eingerichteten Standplätzen für Rinder nicht mehr eingerichtet werden dürfen, da sie im Widerspruch zu den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung stehen.

Auf bestehenden Standplätzen dürfen sie unter Einhaltung der in **Absatz 4** aufgeführten Anwendungsvorschriften weiterhin eingesetzt werden. Durch die Einhaltung dieser Anwendungsvorschriften, die durch das BVET bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf serienmässig hergestellter Stalleinrichtungen als Auflagen für Kuhtrainer-Anlagen festgelegt wurden, soll die Belastung der Tiere so weit wie möglich beschränkt werden. Die ersten entsprechenden Bewilligungen wurden im September 1993 erteilt. Durch die Aufnahme in die Tierschutzverordnung werden diese Anwendungsvorschriften nun für alle eingerichteten Kuhtrainer-Anlagen verbindlich. Nicht bewilligte Netzgeräte müssen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ersetzt werden.

Art. 36 Dauernde Haltung im Freien

Artikel 36 stützt sich auf Artikel 6 ab, wobei hier die Anforderungen an die dauernde Haltung im Freien für alle Haustiere zusammengefasst werden. Mit der vermehrten Weidehaltung v.a. von Rindern, Schafen und Ziegen treten auch häufiger Missstände auf. Aus der Literatur und der Erfahrung des Vollzugs ist bekannt, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert werden kann. Die Stärke der Belastung durch extreme Witterung hängt von einer Vielzahl klimatischer Faktoren ab, wie z.B. Temperatur, Luftfeuchte, Niederschlagsmenge, Windstärke oder Stärke der Sonneneinstrahlung. Sie ist zudem unterschiedlich z.B. je nach Tierkategorie, Alter der Tiere, ihrer Nutzungsintensität und Körperkondition. Aus diesem Grund kann nicht genau definiert werden, wie lange Haustiere extremer Witterung ausgesetzt sein dürfen, bis Tierhaltende Massnahmen ergreifen müssen. Es ist sobald als möglich zu reagieren, damit die Tiere nicht unnötig extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind. Sofern die Tiere bei extremer Witterung nicht eingestallt werden, muss ein natürlicher (z.B. Bäume) oder künstlicher (z.B. Landwirtschaftsanhänger) Witterungsschutz allen Tieren Schutz vor starker Sonneneinstrahlung oder langandauerndem Regen, Schnee und Wind bieten. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein, so dass den Tieren beim Liegen nicht übermässig Wärme entzogen wird.

Kann der Witterungsschutz bei der Sömmerung im Einzelfall nicht gewährleistet werden, ist in **Absatz 2** geregelt, dass durch geeignete Massnahmen sicherzustellen ist, dass der Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere gedeckt wird.

Die in **Absatz 3** formulierte Forderung nach genügend Futter wird aus den allgemeinen Tierhaltungsvorschriften abgeleitet. Artikel 4 Absatz 1 schreibt vor, dass die Tiere regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen sind. Nach Erfahrungen des Vollzugs treten auch in diesem Bereich Missstände auf.

Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

2. Abschnitt: Rinder

Art. 37 Fütterung

Um gesundheitlichen Problemen vorzubeugen, müssen nach **Absatz 1** Kälber im Stall jederzeit Wasser aufnehmen können. Die Flüssigkeitsaufnahme über die Milch kann aufgrund des Mineralstoffgehalts der Milch kein Ersatz für Wasser sein. Für Anpassungen ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Absatz 2 regelt neu auch den Zugang zu Wasser für übrige Rinder, eingeschlossen Wasserbüffel und Yaks. Kann bei der Sömmerung im Einzelfall nicht gewährleistet werden, dass die Tiere zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

Absatz 3 entspricht Artikel 16 Absatz 1 TSchV81.

Die frühzeitige Verabreichung von einwandfreiem Futter mit genügend Rohfaseranteil ist eine wichtige Voraussetzung für eine normale Entwicklung der Vormägen. Neu muss nach **Absatz 4** Raufutter deshalb schon Kälber, die mehr als zwei Wochen alt sind (bisher drei Wochen), geeignetes Futter verabreicht werden. Raufutter mit den richtigen Komponenten begünstigt den Aufbau der lebenswichtigen Mikroorganismen, welche für die Umsetzung der Nährstoffe, den Rohfaserabbau und die gesamte Vergärung erforderlich sind. Als geeignetes Raufutter kommen Heu, Gras oder genügend strukturierte Silage (z.B. Mais) in Frage. Stroh ist ungeeignet, weil es zu grob strukturiert ist und die Entwicklung der Mikroorganismen kaum fördert, zudem praktisch keinen Beitrag für die Eisenversorgung der Tiere leisten kann. Die Aufnahme von geeignetem Raufutter ist auch für Mastkälber wichtig. Ohne Raufutter treten Verhaltensstörungen (Scheinwiederkauen) auf. Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

Absatz 5 entspricht Artikel 16 Absatz 3 TSchV81.

Art. 38 Haltung von Kälbern

Das 1997 in die TSchV81 aufgenommene Verbot der Anbindehaltung von Kälbern wird praktisch unverändert übernommen, wobei der erste Absatz von Artikel 16a TSchV81 in zwei Absätze aufgeteilt wird. **Absatz 1** entspricht dem bisherigen Verordnungstext und verbietet die Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten. In **Absatz 2** sind neu nicht nur Aufzuchtälber, sondern alle Kälber angesprochen. Das kurzfristige Anbinden oder anderweitige Fixieren ist vertretbar (Vermeiden des Besaugens anderer Tiere nach dem Tränken, Angewöhnung an spätere Anbindehaltung).

Nach **Absatz 3** ist es nicht mehr möglich, Kälber einzeln in Gruppenhaltungssystemen zu halten, sofern auf einem Betrieb mehr als ein Kalb vorhanden ist. Sozialkontakt hat für Herdentiere grosse Bedeutung und die Gruppenhaltung ist für eine gesunde Entwicklung des Sozialverhaltens von Kälbern unabdingbar.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Verordnungstext.

Art. 39 Liegebereich

Absatz 1 entspricht Artikel 17 Absatz 1 TSchV81. Neu gilt diese Bestimmung auch für Wasserbüffel und Yaks.

Harte, perforierte Böden ohne deckende Einstreu im Liegebereich sind auch für die in Absatz 1 nicht genannten Nutzungskategorien (Mastvieh, Jungvieh) nicht tiergerecht. Haltungssysteme mit harten, perforierten Böden (Spalten-, Lochböden) müssen daher seit der Revision der Tierschutzverordnung im Jahr 1997 bei Neu- und Umbauten durch alternative Haltungssysteme ersetzt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass die Umbaudefinition sowohl im Vollzug als auch bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu Unsicherheiten und Problemfällen führt. Nach **Absatz 2** sollen daher neu

harte, perforierte Böden mit einer angemessenen Übergangsfrist von 5 Jahren verboten werden. Die Formulierung "weiche, verformbare Liegefläche" schliesst die Verwendung von perforierten Liegeflächen nicht grundsätzlich aus, sofern diese eine gewisse Weichheit haben. Allfällige derartige neue Produkte unterstehen der Bewilligungspflicht für den Verkauf serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen. Nach eingehenden Untersuchungen wurde im Dezember 2003 ein gummierter Spaltenboden bewilligt, der den Tieren eine Liegefläche gemäss den Anforderungen von Absatz 2 bietet.

Nach **Absatz 3** sollen neu Einflächenbuchten mit Tiefstreu für Rinder zur Grossviehmast über vier Monate verboten werden, da diese den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung nicht genügen. Die besondere Problematik dieser Einflächenbuchten besteht darin, dass der Klauenabrieb ungenügend ist. Für die notwendige Anpassung ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. Die Bestimmung beschränkt sich auf Rinder zur Grossviehmast, weil davon auszugehen ist, dass andere Rindviehkategorien über vier Monate in der Regel nicht über längere Zeit ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.

Art. 40 Anbindehaltung

Die Vorschrift nach Artikel 18 TSchV81, wonach sich angebonden gehaltene Rinder regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen, ausserhalb des Stalls bewegen können müssen, wird in **Absatz 1** dahingehend präzisiert, dass davon mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode und 30 in der Winterfütterungsperiode gewährt werden müssen. Dies entspricht der bisher in den *Richtlinien für die Haltung von Rindvieh* (800.106.02) ausgeführten Regelung und gilt nun auch für angebonden gehaltene Wasserbüffel. Neu wird auch präzisiert, dass Rinder höchstens während zwei Wochen ohne Unterbruch angebonden sein dürfen, da die bisherige Formulierung in den Richtlinien („nicht über mehrere Wochen“) zu Vollzugsunsicherheiten geführt hat. Der Auslauf ist jeweils in einem Journal zu dokumentieren. Für Betriebe, die über eine Ausnahmegewilligung verfügen, ist für die notwendigen Anpassungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen.

Nach **Absatz 2** kann das BVET Ausnahmeregelungen für den Auslauf von Zuchtstieren festlegen. Nicht alle angebonden gehaltenen Zuchtstiere können in einem Gehege oder auf einer Weide frei laufen gelassen werden, ohne die Umwelt zu gefährden. Stiere müssen sich aber ebenfalls ausserhalb des Standplatzes bewegen können. Dazu können sie z.B. kontrolliert geführt werden.

Nach **Absatz 3** dürfen Kälber von angebonden gehaltenen Ammen- und Mutterkühen nicht ständig Zugang zu ihren Ammen oder Müttern haben. Damit soll verhindert werden, dass säugende Kühe von Kälbern zu stark bedrängt werden können, ohne dass sie sich diesen entziehen können. Für die notwendigen Anpassungen wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen.

Absatz 5 verbietet die Anbindehaltung von Yaks. Diese neue Vorschrift soll verhindern, dass die Zuordnung zu den Haustieren und das damit verbundene Wegfallen der Haltebewilligung dazu führt, dass Yaks zukünftig angebonden gehalten werden können.

Art. 41 Laufställe

Absatz 1 entspricht Artikel 19 TSchV81. Die Bestimmung schliesst auch Wasserbüffel und Yaks ein (s. Begriffsbestimmung „Rinder“ in Art. 2). Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

In **Absatz 2** wird der bisherige Verordnungstext im zweiten Satz mit der Bestimmung ergänzt, dass Liegeboxen mit einer Bugkante versehen sein müssen. Die Bugkante verhindert, dass liegende Tiere nach vorne rutschen können. Sie wird bei serienmässig hergestellten Liegeboxen bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen verlangt. Sie ist auch für Einzelanfertigungen, die nicht der

Bewilligungspflicht unterstehen, nötig und soll innerhalb der Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung eingebaut werden.

Nach dem bisherigen Verordnungstext musste in Laufställen für kranke und kalbende Tiere ein besonderes Abteil vorhanden sein. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dieses besondere Abteil zum Teil (obwohl vorhanden) nicht benutzt wurde. Das Abkalben in einer geräumigen, eingestreuten Abkalbebox, die der Kuh freie Bewegung ermöglicht, führt jedoch nachweislich dazu, dass Komplikationen im Zusammenhang mit der Geburt seltener vorkommen. Es ist ausserdem belegt, dass die Geburt in der Abkalbebox der Gesunderhaltung von Kuh und Kalb förderlich ist. Zudem wird die Betreuung von Kuh und Kalb erleichtert.

Nach **Absatz 3** wird daher neu gefordert, dass nicht auf der Weide kalbende Kühe in diesem Abteil untergebracht werden müssen. Im Boxenlaufstall muss ein entsprechendes Abteil fest eingerichtet sein. Im Tiefstreulaufstall muss ein entsprechender Bereich bei Bedarf abgetrennt werden, in der übrigen Zeit kann der Bereich für alle Tiere nutzbar sein. Das Verbringen von Kühen aus dem Laufstall zum Abkalben auf Anbindeplätze ist ungeeignet. Es bedeutet für das an die Anbindehaltung nicht gewohnte Tier eine zusätzliche starke Stressbelastung. Für das allfällige Einrichten der Abkalbebox ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. Die Forderung, dass auch für kranke Kühe ein besonderes Abteil vorhanden sein muss, wird nicht mehr speziell aufgeführt, da sie sich schon aus Artikel 5 Absatz 2 ergibt.

Nach **Absatz 4** müssen normalerweise alle Tiere gleichzeitig fressen können, was einen Fressplatz pro Tier erforderlich macht. Die Anzahl Tiere pro Fressplatz darf angemessen erhöht werden, wenn der Zugang zum Grundfutter jederzeit möglich ist, wie beispielsweise bei der Fütterung am Fahrsilo.

Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

Art. 42 Abkühlungsmöglichkeiten für Wasserbüffel und Yaks

Artikel 42 trägt den artspezifischen Ansprüchen von Wasserbüffeln und Yaks Rechnung, die bei hohen Temperaturen eine Abkühlungsmöglichkeit erfordern.

Art. 43 Haltung von Yaks

Absatz 1 verbietet die Einzelhaltung von Yaks.

Absatz 2 legt fest, dass Yaks jederzeit ein Auslauf oder eine Weide zugänglich sein muss. In **Absatz 3** werden Yakkühe und hochträchtige erstkalbende Yaks bezüglich der Abmessungen von Ställen (siehe Tabelle 1 Anhang 1) bei den Kühen mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm eingeordnet.

3. Abschnitt: Schweine

Art. 44 Beschäftigung

Artikel 44 entspricht bezüglich der Qualität des geforderten Beschäftigungsmaterials Artikel 20 TSchV81. Neu sollen sich Schweine jederzeit beschäftigen können. Zur Beschäftigung gehören beim Schwein Verhaltensweisen wie Wühlen, Graben, Zerren, Beissen und Kauen. Die Beschäftigung ist Teil des Erkundungsverhaltens und der Nahrungssuche. Vor allem bei immer gleichbleibender Fütterung, bei sehr kurzen Fresszeiten und bei wenig strukturierter und reizarmer Umgebung können bei Sauen Verhaltensstörungen und bei Mastschweinen Schwanzbeissen auftreten. Beschäftigungsmöglichkeiten sind für die Schweine aller Nutzungskategorien wichtig, auch wenn dadurch nie das ganze natürliche Verhalten abgedeckt werden kann. Deshalb ist es von Bedeutung, dass geeignete Materialien, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, eingesetzt werden. Sie müssen auch dem Wühlverhalten der Schweine Rechnung tragen. Die Beschäftigung ist jederzeit gewährleistet, wenn Stroh, Chinaschilf oder Streue eingestreut oder in Raufen angeboten wird. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Raufutter wie Heu, Gras

oder Ganzpflanzensilage ad libitum im Trog oder in Raufen anzubieten. Schliesslich können auch Stroh- oder Heuwürfel in speziellen Automaten ad libitum zur Verfügung gestellt werden. Nicht geeignet als Beschäftigungsmaterialien sind Pneus, Ketten oder Harthölzer. Für die notwendigen Anpassungen im Stall ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Art. 45 Fütterung

Die Wasserzufuhr wird aus Gründen des Gülleanfalls bei Schweinen zuweilen zeitlich limitiert. Bei Schotterfütterung ist es infolge des hohen Mineralstoffgehalts der Molke besonders wichtig, dass Schweine jederzeit Wasser aufnehmen können. Da Schweine auf verschiedene Arten gefüttert werden, das Trinken bei vielen Fütterungssystemen zeitlich nicht mit der Nahrungsaufnahme zusammenfällt und im Sommer oft hohe Stalltemperaturen herrschen, ist es aus Gründen des Tierschutzes unerlässlich, dass Schweine jederzeit Zugang zu Wasser haben. **Absatz 1** soll diese Forderung sicherstellen. Bei schwachen oder kranken Tieren und bei säugenden Sauen ist besonders auf die Wasserversorgung zu achten. Die Wasserversorgung soll innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren eingerichtet werden. Ausnahmen sind wegen des Gefrierens und wegen langer Wasserleitungen bei Freilandhaltung möglich.

Absatz 3 schreibt für rationiert gefütterte Sauen, Zuchtreuhen und Eber vor, dass in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit einem hohen Rohfaseranteil angeboten werden muss. Dadurch soll ihr Hunger und ihr Kaubedürfnis gestillt werden. In experimentellen Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass das Auftreten der Verhaltensstörung Stangenbeissen, welche auf eine mangelhafte Befriedigung der Verhaltensbedürfnisse im Funktionsbereich Nahrungssuche und -bearbeitung zurückzuführen ist, durch das Anbieten von Futter mit einem hohen Rohfaseranteil stark vermindert werden kann.

Art. 46 Schutz vor Hitze

Hitze kann für Schweine ab ungefähr 25 kg sehr belastend sein, wenn sie sich nicht abkühlen können. **Artikel 46** schreibt für neu eingerichtete Ställe Abkühlungsmöglichkeiten für Schweine in Gruppenhaltung sowie für einzeln gehaltene Eber vor. Die Abkühlung kann durch den Einsatz von Duschen (Sprühkühlung, fein perforierter Wasserschlauch) erreicht werden. Auch Erdwärmetauscher sowie Kühlung der Stallluft mit Vernebelungsanlagen ermöglichen eine Abkühlung. Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

Art. 47 Stallböden und Liegeflächen

Vollperforierte Böden sind für Schweine nicht tiergerecht. Deshalb müssen Haltungssysteme mit vollperforierten Böden seit einer Revision der Tierschutzverordnung im Jahr 1997 bei Neu- und Umbauten durch alternative Haltungssysteme ersetzt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass die Umbaudefinition sowohl im Vollzug als auch bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu Unsicherheiten und Problemfällen führt. Neu sollen daher nach **Absatz 1** vollperforierte Böden mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren verboten werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass mit den nicht perforierten Flächen grössere zusammenhängende Liegebereiche geschaffen werden, die einzig eine für den Abfluss von Flüssigkeiten notwendige Perforation aufweisen darf. Der nicht perforierte Boden muss nicht zwingend eingestreut werden. Ob Einstreu nötig ist, hängt vom Stallsystem und vom Stallklima ab. Bei der Gruppenhaltung ist es wichtig, dass alle Tiere gleichzeitig im Liegebereich ruhen können. Besonders bei hohen Umgebungstemperaturen ist darauf zu achten, dass sich alle Schweine in der Seitenlage ungehindert ausstrecken können.

Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

In Abweichung von Absatz 1 kann nach **Absatz 2** in Gruppenhaltungssystemen, in denen die Sauen für die Futteraufnahme und zum Ruhen Fressliegeboxen aufsuchen können, maximal ein Drittel der Liegefläche in den Boxen perforiert sein. Dadurch soll verhindert werden, dass die Qualität der Liegefläche in diesen Fressliegeboxen durch Kot und Harn beeinträchtigt wird. Für die notwendigen Anpassungen ist eine

Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Kastenstände, die während der Deckzeit verwendet werden, dürfen wie bis anhin zur Hälfte perforiert sein.

Art. 48 Haltung

Absatz 1 schreibt vor, dass Schweine in Gruppen gehalten werden müssen. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind die Sauen während der Säugezeit in Abferkelbuchten und während der Deckzeit, in der die Kastenstandhaltung während höchstens 10 Tagen erlaubt ist. Ebenfalls von der Gruppenhaltung ausgenommen sind Eber ab der Geschlechtsreife.

Die bisher gültige Ausnahmeregelung, wonach einzelne Mastschweine, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind, in Kastenständen ausgemästet werden können, wird nach **Absatz 3** gestrichen. Es stehen andere, tiergerechte Haltungsformen zur Verfügung, so dass auf die Einzelhaltung von Mastschweinen in Kastenständen verzichtet werden kann.

Art. 49 Gruppenhaltung

Die Vorgabe, dass Fressstände und Kastenstände nur während der Fütterungszeit geschlossen werden dürfen, gilt neu generell für alle Schweine und nicht nur für Sauen. Bei Sauen, die in Fressliegebuchten gehalten werden, dürfen die Kastenstände während der Deckzeit und höchstens während 10 Tagen geschlossen bleiben (Art. 48 Abs. 4).

Untersuchungen im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen haben gezeigt, dass bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen hohe Aggressionsraten an der Futterstation auftreten, sofern die Schweine während der Futteraufnahme nicht vor Angriffen der anderen Gruppenmitglieder geschützt sind. Daher soll nach **Absatz 2** sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können. Für Anpassungen in bestehenden Ställen ist eine Übergangsfrist von 15 Jahren vorgesehen.

Art. 50 Abferkelbuchten

Absatz 1 schreibt vor, dass sich die Sauen in der Abferkelbucht frei drehen können müssen. Einzig bei Gliedmassenproblemen oder Bösartigkeit der Sau gegenüber ihren Ferkeln ist es im Einzelfall erlaubt, die Sau über die Geburtsphase zu fixieren. Für neugeborene Ferkel ist es wichtig, dass sie ein warmes, zugluftfreies Ferkelnest, wie in **Absatz 3** gefordert, vorfinden.

Art. 51 Ferkelkäfige

Artikel 51 entspricht dem bisherigen Artikel 24 TSchV81.

4. Abschnitt: Schafe

In weiten Teilen entsprechen die Bestimmungen den in den Richtlinien des BVET zur Haltung von Schafen aufgeführten Grundsätzen.

Art. 52 Stallhaltung

Absatz 2 sieht ein Verbot der Anbindehaltung von Schafen mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren, **Absatz 3** einen eingestreuten Liegebereich vor. Die Tiere sollen sich frei bewegen können und einen weichen Liegebereich haben. Während der Übergangsfrist müssen sich die Tiere regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode im Freien bewegen können. Der Auslauf im Winter muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt werden. Dies gibt genügend Zeit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Schafe benötigen soziale Kontakte. Müssen Schafe einzeln gehalten werden, bedeutet nach **Absatz 4** Sichtkontakt zu Artgenossen ein Minimum an Sozialkontakt.

Art. 53 Fütterung

Schafe sollen nach **Absatz 1** mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies bei der Sömmerung im Einzelfall nicht gewährleistet werden, muss durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

Über zwei Wochen alte Lämmer müssen nach **Absatz 2** wie die Kälber Raufutter zur Förderung der Vormagenentwicklung erhalten.

Art. 54 Schur

Schafe leiden besonders häufig an Hautparasiten und müssen daher regelmässig behandelt werden. Die Behandlungen wirken nur bei frisch geschorenen Tieren optimal. Mit dem Zusammenbruch der Wollpreise und dem Anstieg der Schurkosten werden einzelne Tierhalterinnen bzw. Tierhalter dazu verleitet, ihre Tiere

nicht mehr zu scheren. Mit der Bestimmung von **Absatz 1** wird für den Vollzug eine klare Situation geschaffen. Von der Pflicht zur jährlichen Schur sind die eigentlichen Haarschafe ausgenommen.

Frisch geschorene Schafe sind empfindlich auf extreme Kälte, Nässe, Sonneneinstrahlung und auf starken Luftzug. Nach **Absatz 2** sind sie daher besonders gut zu schützen, bei allfällig auftretenden Schurwunden auch vor Insektenplage. Die technischen Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

5. Abschnitt: Ziegen

Auch für die Ziegenhaltung werden neu Bestimmungen eingeführt. In weiten Teilen entsprechen sie den in den heutigen Richtlinien des BVET zur Haltung von Ziegen aufgeführten Grundsätzen.

Art. 55 Haltung

Absatz 1 legt die Auslaufvorschriften für angebunden gehaltene Ziegen fest. Aufgrund des erhöhten Bewegungsbedarfs der Ziegen werden mehr Auslauftage als bei Rindern verlangt. Der Auslauf im Winter muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt werden. Dies gibt genügend Zeit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

In **Absatz 2** ist festgehalten, dass keine neuen Standplätze für Ziegen mehr eingerichtet werden dürfen. Nach übereinstimmender Expertenmeinung ist die Anbindehaltung für Ziegen keine geeignete Haltungsform.

Absatz 3 sieht einen eingestreuten Liegebereich vor. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen jedoch nicht eingestreut werden, da Ziegen gerne zeitweilig auf harten Unterlagen liegen. Für die Anpassung des Liegebereichs ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Ziegen benötigen soziale Kontakte. Müssen Ziegen einzeln gehalten werden, bedeutet nach **Absatz 4** Sichtkontakt zu Artgenossen ein Minimum an Sozialkontakt.

Nach **Absatz 5** müssen Zicklein in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist. Sie benötigen, wie alle Jungtiere, viel Bewegungsraum sowie soziale Kontakte. Durch die Haltung in Einzelboxen wird diesen Bedürfnissen zu wenig Rechnung getragen, was mit den heutigen Anforderungen an eine tiergerechte Jungtierhaltung nicht zu vereinbaren ist.

Art. 56 Fütterung

Nach **Absatz 1** müssen Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies bei der Sömmerung im Einzelfall nicht gewährleistet werden, muss durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

Über zwei Wochen alte Zicklein müssen nach **Absatz 2** wie die Kälber Raufutter zur Förderung der Vormagenentwicklung erhalten.

6. Abschnitt: Lamas und Alpakas

Mit der Umteilung der Lamas und Alpakas zu den Haustieren werden Haltungsbestimmungen für diese Tierart eingeführt. In weiten Teilen entsprechen die Bestimmungen den in den Richtlinien des BVET zur Haltung von Lamas und Alpakas (800.110.24) aufgeführten Grundsätzen.

Art. 57 Haltung

Lamas und Alpakas benötigen soziale Kontakte. **Absatz 1** legt fest, dass Lamas und Alpakas in Gruppen gehalten werden müssen mit der Ausnahme von Hengsten ab der Geschlechtsreife. Müssen sie einzeln gehalten werden, bedeutet Sichtkontakt zu Artgenossen ein Minimum an Sozialkontakt.

Für Lamas und Alpakas ist in **Absatz 3** vorgeschrieben, dass der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert sein muss.

Lamas und Alpakas benötigen zur Fellpflege Scheuermöglichkeiten oder Wälzplätze (Sand oder Staub). **Absatz 4** regelt den Zugang von Lamas und Alpakas ins Freie und zu Scheuermöglichkeiten.

Für Böden in Gehegen, deren Fläche nicht über die Mindestvorgaben von Anhang 1 Tabelle 20 hinausgehen, ist in **Absatz 5** festgelegt, dass diese befestigt sein müssen, um einer Verschlammung vorzubeugen und das saubere Entmisten sowie den Nagelabrieb zu ermöglichen

Stacheldraht ist für die Haltung von Lamas und Alpakas ungeeignet und stellt eine erhöhte Verletzungsgefahr dar. **Absatz 6** verbietet daher den Einsatz.

Art. 58 Fütterung

Absatz 1 schreibt für Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser vor.

Lamas und Alpakas verbringen viele Stunden über den ganzen Tag verteilt mit Futtersuchen und Fressen. Sie brauchen energiearmes, rohfaserreiches Futter. Wenn ihnen nicht unbegrenzt Weidegang geboten werden kann, müssen sie jederzeit Raufutter (Heu, Stroh, altes Gras) zur freien Verfügung haben. Dies wird in **Absatz 2** festgehalten. Weitere, technische Einzelheiten werden in einer Amtsverordnung des BVET geregelt.

7. Abschnitt: Pferde

Erstmals werden in der Verordnung Vorschriften über die Pferdehaltung festgelegt. Haltungsbedingte Erkrankungen des Pferdes, z.B. der Atemwege oder des Verdauungstraktes, sind häufig, weshalb Haltungsanpassungen zwingend vorzunehmen sind. Für bestehende Ställe wurden die Toleranzwerte, bei deren Einhaltung eine Anpassung an die neuen Vorschriften nicht erforderlich ist, im Einvernehmen mit betroffenen Kreisen aus Zucht, Sport, Reitgewerbe, Vollzug und Tierschutz festgelegt, ebenso wie die Übergangsfristen.

Art. 59 Haltung

In **Absatz 1** wird die Anbindehaltung von Pferden untersagt. Sie schränkt das Pferd zu sehr in seinem Verhalten ein und begrenzt sein Gesichtsfeld stark. Seit Jahren sind Proteste eingegangen, und 2002 ist eine Petition gegen die Anbindehaltung erfolgt. 2003 wurde ein Rechtsgutachten veröffentlicht, das die Rechtswidrigkeit der Anbindehaltung von Pferden bereits mit den bestehenden Vorschriften bekräftigt. In verschiedenen deutschen Bundesländern ist die Anbindehaltung von Pferden in den letzten Jahren untersagt worden. Tatsächlich wird dieses Aufstallungssystem immer weniger verwendet. Waren 1997 nach einer Umfrage noch 49,9 % der Freibergerpferde angebunden gehalten, so waren es 2002 nur noch 17 %. Für alle Pferde insgesamt ergaben verschiedene Umfragen 1997 noch 18,3%, bzw. 2004 noch 8,7% und 2005 nur noch 4,8% der Pferde, die angebunden gehalten wurden. Nicht zu verwechseln ist das Anbindehaltungsverbot mit dem Anbinden von Pferden zur Pflege und ähnlichen Massnahmen. Um besonderen Situationen wie beispielsweise im Militär (Biwak) oder in Handelsställen Rechnung zu tragen, wird für neu in einen Betrieb eingestellte Pferde eine auf maximal drei Wochen befristete Ausnahme vom Verbot der Anbindehaltung gewährt. Für den Ersatz der Anbindehaltung ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

In **Absatz 2** wird Einstreu für den Liegebereich gefordert. Damit sich Pferde ausreichend lange hinlegen, muss ihnen ein trockener, sauberer und verformbarer Liegebereich angeboten werden. Pferde harnen viel und suchen sich dazu einen Ort auf, wo der Urin nicht vom Boden aufspritzt. Die Hygiene der Einstreu beeinflusst die Qualität der Stallluft und des Hufhorns wesentlich. Saubere Stroheinstreu dient auch der Raufutterversorgung.

Absatz 3 verlangt Sozialkontakt zu Artgenossen, zu denen Pferde, Esel, Ponys, Maultiere und Maulesel zählen. Artfremde Sozialpartner wie Rinder, Ziegen oder andere Tierarten geben selbst bei ähnlichem Handlungsbedarf keinen geeigneten Sozialpartner ab. Ausserdem besteht für sie eine nicht zu unterschätzende Verletzungsgefahr durch das Pferd. Der geforderte Sozialkontakt soll spätestens bis zum Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt werden. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die kantonale Behörde in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.

Die in **Absatz 4** geforderte Gruppenaufzucht von Jungpferden ist eine Voraussetzung dafür, dass die Pferde zu belastbaren Arbeits- und Sporttieren heranwachsen können und die sozialen Regeln für das reibungslose Zusammenleben lernen können. So lassen sie sich später in der Gruppe halten.

Absatz 5 legt die Strukturierung der Stallungen für in der Gruppe gehaltene Pferde fest. In der Gruppe müssen rangniedrigere Tiere dem Ranghöheren ausweichen können. Einraumgruppenhaltungssysteme sind daher mit einem Raumteiler zu versehen. Bei Jungpferden kann darauf verzichtet werden, damit sie sich bei den Rangeleien durchsetzen lernen.

Art. 60 Futter und Pflege

Absatz 1 legt die mit der Fütterung verbundenen Grundsätze fest. Die Futtersuche und -aufnahme stellt die Hauptbeschäftigung des Pferdes dar. Seine Verdauung ist an die ständige Zufuhr von rohfaserreicherem Futter angepasst. Die regelmässige und ausreichende Raufutteraufnahme unterstützt eine einwandfreie Verdauungsfunktion, ist für die Zahngesundheit von Bedeutung und dient der Stillung des Beschäftigungsbedürfnisses. Einstreu aus sauberem Stroh zählt als Raufuttergabe. Bei leichtfuttrigen oder wenig genutzten Pferden ist Überfütterung zu vermeiden, weshalb im Artikel auf die Forderung nach dauerndem Raufutterangebot verzichtet wird.

Die richtige Hufpflege ist für die Gesundheit der Pferde unerlässlich. **Absatz 2** schreibt vor, dass mit der Hufpflege die gesunde Form und Funktion der Hufe sichergestellt werden muss.

Art. 61 Bewegung

Nach **Absatz 1** muss den Pferden täglich ausreichend Bewegung gewährt werden. Viel Bewegung in mässigem Tempo an der frischen Luft ist für die Gesunderhaltung und das Wohlergehen eines Pferdes unabdingbar. Der Bewegungsbedarf kann zum Teil durch die Nutzung gestillt werden. Diese dient dem korrekten Muskel- und Konditionsaufbau, was für die Verletzungsprophylaxe wichtig ist. Weil die Nutzung das Pferd in seiner Bewegungsfreiheit stark einschränkt, kann sie den Auslauf nicht ersetzen. Als Auslauf zählt nur die freie Bewegung ohne Einschränkung des Tieres.

Zur *Auslaufläche* nach **Absatz 2** zählen sowohl Weiden wie Allwetter-, Sand- und Schnitzelplätze oder Reitplätze sowie andere umzäunte Flächen, die über die geforderte Mindestfläche nach Anhang 1 Tabelle 7 verfügen. Reithallen und andere überdeckte Flächen zählen demnach nicht als Auslaufläche. Der Auslauf wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Gliedmassen, der Atemwege und die Verdauung aus und fördert die Kondition und Ausgeglichenheit der Pferde. Der Auslauf eines Pferdes darf nicht durch bewegungseinschränkende oder -steuernde Hilfsmittel beeinträchtigt werden, wie dies verschiedentlich immer wieder beobachtet wird.

Die in Anhang 1 Tabelle 7 aufgeführten Mindestanforderungen werden ergänzt mit empfohlenen Massen für Auslauflächen, die gewährt werden sollen, wenn es die Umstände ermöglichen. Gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 1979⁵ über die Raumplanung (RPG) können Aussenanlagen, worunter auch Auslauflächen fallen, zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Diese sollen ganzjährig den täglichen Auslauf ermöglichen und müssen deshalb mit trittsicheren Böden

⁵ SR 700

wettertauglich eingerichtet werden können. Bei Auslauflächen ausserhalb der Bauzonen ist darauf zu achten, dass die Befestigung reversibel mit natürlichen Materialien (Kies, Sand oder Schnitzel) erfolgt. Bei nicht permanent von der Stallung aus zugänglichen Anlagen beträgt die maximale, empfohlene Gesamtfläche 800 m² (vgl. Anhang 1 Tabelle 7). Die Nutzung der Auslaufläche zu gewerblichen Zwecken oder für sportliche Anlässe ist nur in entsprechenden Bauzonen bzw. in hierfür ausgeschiedenen Spezialzonen (Art. 18 RPG) zulässig.

Der Aufenthalt in permanent zugänglichen Auslauflächen, die kleiner als die in Anhang 1 Tabelle 7 geforderte Fläche sind, zählt nicht als Auslauf. Die Flächen können dennoch ohne Vergrösserung genutzt werden, sofern den Pferden der Auslauf zusätzlich in einem anderen Auslauf gewährt wird, der die Anforderungen an die Mindestfläche erfüllt.

Um insbesondere Pferden, die nach **Absatz 1** täglich Auslauf erhalten müssen und diesen durch Weidegang erhalten, vor unnötigen Gesundheitsrisiken zu bewahren, wird bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen die Möglichkeit gegeben, in eine Halle auszuweichen.

Für das Einrichten und Anpassen von Auslauflächen ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Nach **Absatz 4** müssen Zuchtstuten, Fohlen, Jungpferde und Pferde, die nicht genutzt werden, täglich Auslauf erhalten. Vorzugsweise wird er auf einer Weide gewährt, da Pferde sich beim Fressen ständig fortbewegen. Der Weidegang ist die naturnahste Beschäftigung des Pferdes. Damit Anpassungen für das Gewähren des Auslaufs für ungenutzte Pferde vorgenommen werden können, ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Auch genutzte Pferde müssen sich nach **Absatz 5** frei bewegen können, weshalb ihnen an mindestens zwei Tagen pro Woche Auslauf zu gewähren ist. Um Verletzungsgefahren bei blutgeprägten Sportpferden zu begrenzen, kann der Auslauf ausschliesslich in Kleinausläufen mit Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 7, zum Beispiel in permanent zugänglicher Form, gewährt werden. Zusätzlich kann bei Pferden, die neu in einem Betrieb eingestallt worden sind sowie in weiteren, klar umschriebenen Situationen während maximal einem Monat auf den Auslauf verzichtet werden. Da einem genutzten Pferd nur zweimal zwei Stunden pro Woche Auslauf gewährt werden muss, können in einem einzigen Kleinauslauf von 36 m² z. B. vier Pferde vom Warmbluttyp pro Tag oder in einer Woche 12 Pferde der geforderte Auslauf gewährt werden. Damit sollten selbst Betriebe mit limitierten Platzverhältnissen und vielen Pferden den Anforderungen an den Auslauf nachkommen können.

Ausserhalb der Vegetationsperiode besteht für genutzte Pferde bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen eine maximal vierwöchige Ausnahmemöglichkeit vom Auslaufobligatorium, sofern die Pferde in dieser Zeit täglich genutzt werden.

Um die Kontrolle des Auslaufs zu erleichtern, muss er in einem Journal eingetragen werden, wie dies bei Nutztieren bereits verlangt wird.

Damit Anpassungen für das Gewähren des Auslaufs für genutzte Pferde vorgenommen werden können, ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. Unter bestimmten Bedingungen kann die kantonale Behörde die Frist für gewerbsmässige Betriebe auf maximal 15 Jahre verlängern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere diese Betriebe nur begrenzt über Landreserven verfügen.

Art. 62 Meldung von Pferdehaltungen

Wer mehr als 5 Pferde halten will, muss den Bestand bei der zuständigen kantonalen Fachstelle anmelden. Ohne die Meldepflicht wäre die Kontrolle der Ausbildungsanforderungen nach Artikel 31 nicht möglich.

Art. 63 Stacheldrahtverbot

Stacheldraht hat immer wieder zu derart schwerwiegenden Verletzungen bei Pferden und insbesondere Fohlen geführt, dass sie wegen fraglicher Gebrauchstauglichkeit der Schlachtung zugeführt werden mussten. Deshalb dürfen Pferde weder draussen noch im Stall in Kontakt mit Stacheldraht kommen. Heute gibt es Strom führende Zäune, die auch über weite Strecken, also auch auf Alpweiden, funktionstüchtig und für die Pferde sicher sind. Für den Ersatz des Stacheldrahtes ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

8. Abschnitt: Hauskaninchen

Der Abschnitt *Hauskaninchen* mit **Artikel 64** und **65** entspricht Abschnitt 3a Artikel 24a und 24b TSchV81.

Art. 65 Gehege

In klimatisierten Räumen (**Absatz 3**) sinkt die Temperatur nicht wesentlich unter 10°C und es darf keine krankmachende Zugluft auftreten. Wird in **Absatz 4** das Nachbarabteil als Nestkammer angeboten, braucht es keine zusätzliche Abgrenzung zum Nest und ein Teil des zweiten Abteils kann den von Tieren als zusätzliche Fläche genutzt werden.

9. Abschnitt: Hausgeflügel und Haustauben

Art. 66 Einrichtungen

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen einleitenden Satz von Artikel 25 Absatz 1 TSchV81.

In **Absatz 2** wird neu für alle Hausgeflügelarten eine Einstreulfläche auf dem Stallboden gefordert, die tagsüber während der ganzen Lichtphase zugänglich ist. Bisher mussten nur Bodenhaltungen für Haushühner zwingend Einstreu („Tiefstreu“ gemäss Ziffer 21, Tabelle 13 TSchV81) aufweisen. Ebenso werden aufgrund des Prüf- und Bewilligungsverfahrens Einstreubereiche in allen bewilligten Haltungssystemen und aufgrund der Besatzdichterichtlinie (800.106.11) in allen klassischen und neuen Bodenhaltungen (Volierensysteme) verlangt. Zudem müssen im Sinne des Täuschungsschutzes Bodenhaltungen Einstreu aufweisen und in der EU wird für alle alternativen Haltungssysteme Einstreu vorgeschrieben (250cm²/Tier). Die Einstreu ist für das normale Körperpflegeverhalten (Staubbaden), den normalen Ablauf der Nahrungsaufnahme und des Beschäftigungs- und Erkundungsverhaltens aller Haushühner und des Wassergeflügels notwendig. Neben vielen anderen haben Untersuchungen des BVET im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für den Verkauf von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen ergeben, dass in allen Haltungssystemen ohne Einstreu bei den Legehennen regelmässig stark gestörtes Verhalten und gestörte Körperfunktionen auftreten. In solchen Haltungssystemen richten sich das Beschäftigungs- und Erkundungsverhalten sowie Teile des Nahrungsaufnahme- und Komfortverhaltens auf die anderen Herdenmitglieder, was unter anderem zu Federpicken, Kannibalismus und Verletzungen führt. Einstreulose Stallhaltungssysteme für Geflügel sind nicht tiergerecht. Mit der Forderung nach einer Einstreulfläche auf dem Stallboden, die ständig zugänglich ist, wird diesen Untersuchungsergebnissen, der Bewilligungspraxis des BVET nach Artikel 5 TSchG81 sowie dem heutigen Erkenntnisstand in der Verhaltenskunde Rechnung getragen. Angemessen gross ist nach heutiger Praxis die Einstreulfläche dann, wenn sie mindestens 20 Prozent der gesamten von den Tieren begehbaren Fläche einnimmt. In der Praxis sind kaum mehr Haltungssysteme ohne Einstreu anzutreffen. Die Anpassung bestehender Ställe mit erhöhten Einstreukästen ist in der Regel technisch einfach und mit vertretbaren Kosten zu bewerkstelligen und soll innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren erfolgen.

In **Absatz 3** sind weitere Anforderungen an die Haltung von Hausgeflügel und Haustauben aufgelistet, die z.T. in Artikel 25 Absatz 1 TSchV81 aufgeführt waren.

Mit **Buchstabe a** wird dem Faktum, dass alle Hausgeflügelarten und die Haustauben ihre Eier in ein Nest legen, Rechnung getragen. Die Ansprüche an die Nestqualität variieren von Tierart zu Tierart z.T. beträchtlich. Für Haustauben sind beispielsweise Tonschalen als Nester geeignet.

In **Buchstabe b** sind die Anforderungen an die Nestböden für Haushühner präzisiert. Es sind auch Nester ohne Einstreu zulässig, da sich gewisse künstliche Nesterlagen und die Nester mit Kunststoffschalen gut bewährt haben.

Buchstabe c fordert erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben. Tiergerechte Sitzgelegenheiten für Haus- und Perlhühner sind Sitzstangen, für Haustauben können auch Sitzbretter angeboten werden. „Verschiedene Höhen“ bedeutet meist eine Anordnung der Sitzgelegenheiten auf verschiedenen, übereinander liegenden Ebenen wie z.B. in Volierenhaltungssystemen. Andererseits können die Sitzgelegenheiten auch treppenförmig mit nur leichter Höhendifferenz zueinander angeordnet sein. Zum Sitzen und Ruhen geeignete Kanten der Einrichtungen gelten auch als Sitzstangen. Viele Forschungsergebnisse sowie die Erfahrungen der Praxis in den letzten Jahren haben die zentrale Bedeutung erhöhter Sitzgelegenheiten für die tiergerechte Gestaltung von Geflügelhaltungen aufgezeigt. Erst erhöhte Sitzmöglichkeiten erlauben normales Ruheverhalten. Sie verbessern die Akzeptanz der erhöhten Nester durch die Legehennen, wenn sich diese an das Anfliegen erhöhter Sitzstangen gewöhnt haben und vermindern das Risiko von Federpicken und Kannibalismus. Sie dienen als Rückzugsorte bei Auseinandersetzungen. Erhöhte Sitzgelegenheiten müssen bereits in der Jugendphase angeboten werden, damit die Jungtiere die für die Entwicklung des ungestörten Verhaltens notwendigen Erfahrungen machen können. Jüngeren Tieren sind entsprechend ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit weniger hohe Sitzstangen anzubieten als Adulttieren. Lattenroste sind kein adäquater Ersatz für erhöhte Sitzstangen. Für das Einrichten der erhöhten Sitzgelegenheiten wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Nach **Buchstabe d** ist für Enten und Gänse eine Schwimmgelegenheit und nach **Buchstabe e** für Haustauben eine Badegelegenheit vorzusehen. Wasser ist für die normale Körperpflege dieser Tierarten unabdingbar. Gänse und Enten sollen eine ausreichend tiefe und ausgedehnte Schwimmgelegenheit nutzen können. Für Haustauben mit permanentem Freiflug sind im Gehege selber keine Badegelegenheiten notwendig. In den anderen Fällen muss das Baden im Wasser so häufig, aber mindestens einmal pro Woche, möglich sein, dass die Krallen sauber bleiben und das Gefieder nicht "stumpf" wird. Für die notwendigen Anpassungen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Absatz 4 entspricht Artikel 25 Absatz 2 TSchV81.

Art. 67 Beleuchtung

In **Absatz 1** wird für Hausgeflügel in Abweichung von Artikel 33 Absatz 3, der für die übrigen Haustiere gilt, eine minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux festgelegt. Innerhalb und hinter Volierenstrukturen können die notwendigen 5 Lux, durch Kunstlicht ergänzt, erreicht werden. Überdies wird die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Stallbereiche der Nutzung der Tiere entsprechend, auch dunkler zu gestalten.

Nach **Absatz 2** wird für das Mastgeflügel und die Mastelertierhaltung in der Nacht eine schwache Orientierungsbeleuchtung zugelassen, da eine solche zur Verhinderung von Panik, Haufenbildung und der sich daraus ergebenden möglichen negativen Folgen beitragen kann. Die Lichtintensität soll weniger als 1 Lux betragen, damit die Tiere in der Nacht zur Ruhe kommen. Mastpoulets sind bei 2 Lux noch aktiv.

Kannibalismus kann sich sehr schnell über eine ganze Herde ausbreiten. Der Tierhalter soll nach **Absatz 3** die Möglichkeit haben, diese Verhaltensstörung mit einer Veränderung des Lichtangebotes umgehend zu bekämpfen. Die Reduktion der Lichtintensität, z.B. durch Verzicht auf Tageslicht, ist eine oft erfolgreiche Sofortmassnahme ohne Eingriffe an den Tieren. Der Verzicht auf Tageslicht ist der kantonalen Behörde umgehend zu melden. Diese Meldepflicht soll nicht nur das missbräuchliche Abdunkeln der Fenster eindämmen, sondern dient auch dem Schutz der Geflügelhalter vor ungerechtfertigten Klagen von Drittpersonen.

10. Abschnitt: Haushunde

Art. 68 Anforderungen bei der Hundehaltung

Im Anschluss an die am 12. April 2006 beschlossene Änderung der Tierschutzverordnung stellte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Aussicht, dass im Rahmen der Totalrevision der Tierschutzverordnung Massnahmen für die Ausbildung vorgeschlagen würden. Die Haltung von Hunden und der Umgang mit ihnen soll den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Fehlende Kenntnisse sind oft Ursache von Problemen mit Hunden. Soll die Haltung von Hunden und der Umgang mit ihnen den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden, stellt die Haltung von Hunden höhere Anforderungen an die Hundehalterinnen und Hundehalter als dies gemeinhin angenommen wird.

Absatz 1 legt fest, dass angehende Hundehalterinnen und Hundehalter die geforderte Ausbildung in Form eines Sachkundenachweises erbringen müssen. Ausgenommen sind Personen mit nachweislicher Erfahrung mit Hunden, da es vor allem um eine Sensibilisierung hinsichtlich Haltungsansprüche und arttypischen Verhaltensweisen sowie der Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter geht. Auch Personen, die am [Tag des Inkrafttretens] nachweislich einen Hund hielten, sind vom Sachkundenachweis befreit.

Absatz 2 regelt, dass alle Hundehalterinnen und Hundehalter innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb mit jedem Hund einen Ausbildungskurs besucht haben müssen. Fachleute der Hundeausbildung sowie Verhaltensspezialisten sind von dieser Forderung ausgenommen. Schwerpunktmässig beinhaltet die Ausbildung tiergerechte Erziehungsmethoden sowie Erkennen und Vorbeugen von Problemen beim Umgang mit Hunden im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung Dritter. Die Vorgaben zu Inhalt und Form der geforderten Ausbildung werden durch das BVET in einer Amtsverordnung niedergelegt.

Das BVET kann nach Artikel 199 Kurse anerkennen, die zur Ausbildung von Personen dienen, die mit Hunden umgehen. Hundehaltende sehen sich mit dem Problem konfrontiert, wie sie eine kompetente Hundeschule erkennen können. Aus diesem Grund sollen Kurse nach definierten Kriterien beurteilt und anerkannt werden.

Art. 69 Einsatz von Hunden

Hunde werden zu sehr unterschiedlichen Zwecken gehalten. Neu werden die Bestimmungen der Tierschutzverordnung deshalb differenziert ausgeführt und angewendet, je nach Nutzungsart des Hundes. Unterschieden werden die drei Nutzungsarten Nutzhunde, Begleithunde und Versuchshunde. Die möglichen Einsatzzwecke für Nutzhunde werden abschliessend aufgezählt. Für Herdenschutzhunde und Diensthunde sind bei Erziehung und Ausbildungsmethoden Ausnahmen zulässig. Herdenschutzhunde, Diensthunde sowie Hunde, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind, müssen jedoch in der Datenbank mit einem Eintrag gekennzeichnet werden. Die dafür notwendigen Änderungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁶ (TSV) sind in Anhang 6 vorgesehen.

Diensthunde sind ausschliesslich Hunde, die beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei zum Einsatz kommen oder dafür vorgesehen und ausgebildet werden. Die Schutzdienstausbildung ist nur noch zulässig für Diensthunde sowie, unter strenger sichernder Reglementierung, für Hunde, die in sportlichen Schutzdienstwettkämpfen eingesetzt werden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, der Betreiberin der Datenbank für die Registrierung von Hunden den Beginn der Schutzdienstausbildung des Hundes zu melden. Auch der vorgesehene Einsatz als Herdenschutzhund muss der Datenbank gemeldet werden. Der Eintrag kann nicht mehr gelöscht werden, auch wenn der Hund die Ausbildung nicht erfolgreich besteht und später nicht als Diensthund oder Herdenschutzhund zum Einsatz kommt. Diese Bestimmung dient dem Schutz von Mensch und Tier vor Hunden, die gefährlich werden können, wenn sie falsch ausgebildet oder missbräuchlich eingesetzt werden.

⁶ SR 916.401

Art. 70 Sozialkontakt

Nach **Absatz 1** müssen Hunde täglich ausreichend Umgang mit Menschen oder mit anderen Hunden haben. Diese Forderung ist in die Verordnung aufgenommen worden, damit der Vollzug sich darauf abstützen kann. Sie bietet viel Bereicherung im Alltag eines Hundes und beugt Problemen bei alltäglichen Begegnungen mit Menschen und anderen Hunden vor. Für bestimmte Nutzhunde, wie Schutzdiensthunde oder Herdenschutzhunde, werden Ausnahmen vorgesehen.

Für die Boxen- oder Zwingerhaltung wird nach **Absatz 2** neu die Paar- oder Gruppenhaltung vorgeschrieben, ausgenommen bei unverträglichen Tieren oder wenn kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung steht. Dies stellt eine Bereicherung für die ansonsten einschränkende Haltung dar. Boxenhaltung betrifft u.a. die Versuchshundehaltung, wo heute Paarhaltung zum Standard gehört.

Damit das normale Sozialverhalten erlernt und geübt werden kann, dürfen Welpen nicht zu früh von Wurfgeschwistern und Mutter getrennt werden, was aus verschiedenen Gründen wie früher mögliches Wiederbedecken der Hündin, frühzeitige Abrichtung von Schutzhunden sowie Trennung von hypertroph aggressiven Rassen (sogenannte "Kampfhunde") geschieht. **Absatz 4** legt als frühestes Absetzalter 56 Tage fest. Allerdings muss sich die Mutter- oder Ammenhündin zeitweise von grösseren Welpen so absetzen können, dass sie nicht dauernd belästigt werden kann.

Art. 71 Bewegung

Nach **Absatz 1** müssen Hunde täglich ausgeführt werden. Mit dieser Forderung wird einem Grundbedürfnis des Hundes entsprochen. In der Praxis wird das Ausführen von Hunden vielfach ungenügend beachtet. Das freie Laufen lassen von Hunden ist für diese wünschenswert, setzt jedoch den Gehorsam des Hundes voraus, damit er weder sich selbst noch sein Umfeld gefährdet oder gar beschädigt. Gemeinden sind angehalten, ausreichend Zonen für das freie Laufen lassen von Hunden auszuscheiden, falls auf dem ganzen Gebiet Leinenzwang herrscht. Da manche Hunde, z.B. Schlittenhunde, gewisse Jagdhunde unangeleint u.a. nicht kontrollierbar sind, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Wildtiere auf eine absolute Forderung des Freilaufs verzichtet.

Nach **Absatz 2** müssen Hunde, die nicht ausgeführt werden können, täglich Auslauf haben. Damit soll verhindert werden, dass ein Hund sein ganzes Leben im Zwinger verbringen muss. Unter diese Ausnahmebestimmung fallen z.B. Hunde aus Versuchstierhaltungen, Schlittenhunde oder Ferienhunde im Tierheim, die aus Sicherheitsgründen nicht ausgeführt werden können. Können Tierhalterinnen oder Tierhalter krankheits- oder verletzungsbedingt über eine längere Zeit den Hund nicht ausführen, müssen sie nach einer Lösung suchen, damit der Hund ausgeführt wird.

Die Anbindehaltung von Hunden wird von verschiedenen Kreisen kritisch bewertet. Sie wird als nicht tiergerecht und, für den Menschen, der dem angebondenen Hund zu nahe kommt, als gefährlich beurteilt. Die Anbindehaltung von Hunden (Kettenhaltung) wird nicht grundsätzlich verboten. Es sind jedoch nur Laufketten erlaubt, die dem Hund eine Bewegung auf mindestens 20 m² ermöglichen. Die Anbindvorrichtung darf nicht mit einem Zughalsband versehen sein. Der Begriff Würgehalsband wurde durch Zughalsband ersetzt. Ausserdem muss sich der Hund während mindestens 5 Stunden, tagsüber, d.h. bei Tageslicht, frei bewegen können.

Art. 72 Unterkunft, Böden

Absatz 1 entspricht in seinem Grundsatz dem bisherigen Artikel 31 Absatz 3. Die Unterkunft wurde präzisiert und zusätzlich kommt die Forderung nach einem Liegeplatz hinzu.

Den Hunden muss nach **Absatz 2** neu Liegematerial wie Stroh, Vetbed-Hundedecken oder anderes, geeignetes Material angeboten werden. Die Haltung von Hunden auf perforierten Böden ist nach **Absatz 3** verboten.

Bei Boxen- und Zwingerhaltung werden nach **Absatz 4** neu erhöhte Liegeflächen gefordert. Diese sind heute in der Versuchshundehaltung Standard. Sie dienen den Hunden einerseits als Bereicherung ihrer Umgebung, sind aber auch wichtig, um Rangunterschiede auszuleben. Ebenfalls gefordert wird eine Raumstrukturierung, die das konfliktarme Verhalten in der Gruppe zulässt. Das System muss Begegnungen zulassen und vermeiden helfen.

In nebeneinanderliegenden Zwingern und Boxen sind die Hunde zwar räumlich getrennt. Der ständige Sichtkontakt kann aber für den rangniedrigeren Hund eine Belastung darstellen, wenn er sich diesem nicht entziehen kann, wie er es naturgemäss tun würde. Deshalb müssen nach **Absatz 5** Sichtblenden eingebaut werden, damit nebst dem Sichtkontakt auch der Rückzug gewährleistet wird. Für den Einbau ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Art. 73 Umgang mit Hunden

Nach **Absatz 1** müssen Aufzucht, Umgang und Erziehung die Sozialisierung gegenüber Artgenossen, Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Diese Bestimmung soll helfen, verträgliche Hunde heranzuziehen. Die Forderung liegt sowohl im Interesse des Hundes selbst als auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen. Als Beispiel seien die Herdenschutzhunde genannt, deren Aufgabe sehr spezifisch ist und nicht eine Eingliederung in die menschliche Gesellschaft voraussetzt oder die Diensthunde, die kontrolliert aggressives Verhalten gegenüber Menschen zeigen sollen.

Absatz 2 entspricht Artikel 34 Absatz 1 TSchV81, der übermässige Härte anhand eines Beispiels präzisiert. Ergänzt wurde, dass Verhaltenskorrekturmassnahmen der Situation angepasst erfolgen müssen. **Absatz 3** entspricht Artikel 32 TSchV81.

Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

Absatz 1 regelt abschliessend, welche Hundekategorien entsprechend ihrem Einsatzzweck zur Schutzdienstausbildung zugelassen sind. In der Schutzdienstausbildung wird Hunden kontrolliert aggressives Verhalten antrainiert. Solche Hunde können für ihre Umgebung gefährlich werden, wenn sie nicht richtig geführt werden. Die Schutzdienstausbildung ist in erster Linie für Hunde gedacht, die in der Armee, im Grenzwachtkorps oder bei der Polizei zum Einsatz kommen.

Nach **Absatz 2** dürfen nur Hundehalterinnen und Hundehalter mit gutem Ruf ihren Hunden diese Ausbildung zukommen lassen. Zudem müssen die Hunde eine korrekte Grundausbildung erhalten haben. Die Schutzdienstausbildung muss ständig von ausgebildeten Helferinnen und Helfern begleitet werden, die einer vom BVET anerkannten Organisation angehören. Auch das Ausbildungs- und Prüfungsreglement muss vom BVET anerkannt werden.

Absatz 3 regelt in Abweichung von Artikel 73 Absatz 2 die Ausnahme in Bezug auf die Ausbildung von Diensthunden, bei denen der Einsatz von Softstöcken in begründeten Fällen erlaubt ist. Die Gewöhnung von Diensthunden an Aggressionen von Seiten des Menschen, z.B. Stockschläge, ist notwendig.

Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden

Der Artikel entspricht Artikel 33 TSchV81.

Art. 76 Hilfsmittel und Geräte

Absatz 1 entspricht der Regelung in Artikel 34 Absatz 2 TSchV81. Der Begriff *schwere Angst* wurde durch *Angst* ersetzt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 34 Absatz 3 TSchV81. Bei den akustischen Geräten sind nur solche verboten, die starke negative Empfindungen beim Hund auslösen. Die Verwendung von Dressurpfeifen und

Klickern ist z.B. erlaubt, weil ihre Anwendung unbedenklich ist. Die Ausnahmen für die unsichtbaren, elektrisierenden Zaunsysteme sind gestrichen worden. Selbst bei fachgerechtem Einsatz der erwähnten Umzäunungssysteme können tierschutzrelevante Geschehnisse vorkommen, so z.B. dass der Hund herausspringt und sich nicht zurücktraut. Die korrekte Angewöhnung ans System dürfte den durchschnittlichen Hundehaltenden überfordern. Auch besteht die Gefahr des Missbrauchs, indem das System im Innern, z.B. um den Hund vom Sofa fernzuhalten, angewandt wird.

Absatz 3 entspricht Artikel 34 Absatz 4 TSchV81, der um den Zusatz erweitert wurde, dass zum Nachweis der notwendigen Fähigkeiten eine Prüfung zu bestehen ist. Diese wurde bis anhin schon von der Schweizerischen Vereinigung der Kantonstierärztinnen und -tierärzte durchgeführt und als Bewilligungsvoraussetzung genommen. Dem EVD wird die Kompetenz übertragen, in einer Prüfungsverordnung festzulegen, wie die Befähigung durch die Kantone zu überprüfen ist.

Nach **Absatz 4** muss jeder Geräteinsatz eingehend dokumentiert werden. Dies ist für die Kontrolle durch den Vollzug unabdingbar. Diese Vorschrift ist heute in einer Information des BVET festgehalten und wird vom Vollzug bereits so gehandhabt.

Nach **Absatz 5** müssen Hilfsmittel, welche um den Fang des Hundes zur Verhinderung von Bissen platziert werden, anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen. Es ist sehr wichtig, dass diese Hilfsmittel dem Tier nicht Schaden und Leiden zuführen. Inadäquate Maulkörbe können fatal sein.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Artikel 77 legt fest, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter die nötigen Vorkehrungen treffen muss, damit der Hund weder Menschen noch Tiere gefährdet.

Art. 78 Meldung von Vorfällen

Die Vorschrift entspricht Artikel 34a TSchV81. Mit der Meldepflicht sollen die zuständigen Behörden Kenntnis über schwerwiegendere Beissunfälle oder Anzeichen von übermässigem Aggressionsverhalten erhalten, damit sie, wenn nötig, geeignete Massnahmen einleiten können.

Art. 79 Überprüfung und Massnahmen

Mit **Absatz 1** wird die Behörde verpflichtet, jeden gemeldeten Fall zu überprüfen und gegebenenfalls Sachverständige beizuziehen. Das BVET soll die Modalitäten betreffend Überprüfung festlegen. Nach **Absatz 3** muss die Behörde für übermässig aggressive Hunde Massnahmen zum Schutz Dritter wie beispielsweise die Verpflichtung zu einem Kursbesuch oder Maulkorb- und Leinenzwang anordnen. Die kantonale Behörde soll im weiteren ihr geeignet erscheinende Massnahmen anordnen, um einen tiergerechten Umgang mit dem Hund sicherzustellen. Hundehalterinnen oder Hunderhalter sollen zum Besuch von Hundeeziehungskursen oder zur Überprüfung der erworbenen Fähigkeiten verpflichtet werden, wenn die Behörde festgestellt hat, dass Mängel im Umgang mit dem Hund bestehen. Sollte sich erweisen, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht in der Lage ist, den Hund tiergerecht zu halten, kann die Behörde auf Grund von Artikel 23 des Gesetzes als letzte Massnahme ein Hundehalteverbot anordnen.

11. Abschnitt: Hauskatzen

Art. 80

Die Tierschutzverordnung hat bisher keine Regelung zur Haltung von Hauskatzen enthalten. Für das Wohlbefinden von einzeln im Haus gehaltenen Katzen ist der tägliche Umgang mit Menschen oder anderen Katzen eine wichtige Voraussetzung. Der Artikel verweist auch auf die Mindestflächen für in Gehegen gehaltene Katzen in Anhang 1 Tabelle 11.

12. Abschnitt: Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Art. 81 Bewilligungspflicht

Absatz 1 entspricht Artikel 27 Absatz 1 TSchV81.

In **Absatz 2** bleiben die **Buchstaben a bis d** unverändert. Unter **Buchstabe e** wird der Begriff *Legenester* durch *Nester* ersetzt, da beispielsweise auch für Kaninchenzibben Nester serienmässig hergestellt und vom Prüf- und Bewilligungsverfahren erfasst werden. Unter **Buchstabe f** werden neu auch Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel namentlich aufgeführt.

Absatz 3 entspricht Artikel 27 Absatz 3 TSchV81.

Absatz 4 legt fest, dass im Ausland geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme, die die Anforderungen des Schweizer Tierschutzrechts erfüllen, ohne erneute Prüfung durch die Bewilligungsstelle bewilligt werden.

Art. 82 Bewilligungsverfahren

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 28 Absatz 1 TSchV81. Durch den Verzicht auf die Präzisierung *inländisch* wird nun auch ausländischen Herstellerinnen und Herstellern die Möglichkeit gegeben, direkt ein Gesuch an das BVET zu richten. Bisher wurden Gesuche von ausländischen Firmen nur ausnahmsweise angenommen. Es wurde eine Kontaktadresse in der Schweiz verlangt. Ferner soll dem einzelnen Verkäufer, der in der Regel die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen anpreist und verkauft, die Möglichkeit offen bleiben, sich eine Bewilligung zu verschaffen. Bisher wurden Bewilligungen nur an Hersteller und Importeure erteilt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 28 Absatz 2 TSchV81. Weiter wird neu die finanzielle Beteiligung der Gesuchsteller an der Durchführung von praktischen Prüfungen in der Tierschutzverordnung geregelt.

Die **Absätze 3 und 4** entsprechen Artikel 28 Absätze 3 und 4 TSchV81.

Absatz 5 gibt dem BVET die Möglichkeit, in den Auflagen und Bedingungen zu den Bewilligungen in begründeten Fällen von den in Anhang 1 der TSchV aufgeführten Mindestanforderungen abweichen zu können, sofern die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Aufgrund von Forschungsarbeiten, die im Zusammenhang mit diesem Bewilligungsverfahren an den beiden Zentren für tiergerechte Haltung des BVET durchgeführt wurden, stellte sich verschiedentlich heraus, dass für einzelne, insbesondere nach Inkrafttreten der TSchV entwickelte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der TSchV zur Sicherstellung einer tiergerechten Haltung überschritten werden müssen oder auch ohne Nachteile für die Tiere unterschritten werden können. Beispielsweise erwiesen sich die Mindestabmessungen der Standplätze für angebunden gehaltene Kühe nach Anhang 1 Tabelle 1 als ungenügend. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Anbindevorrichtungen mussten deshalb um 20 cm längere Standplätze gefordert werden, um arttypische Bewegungsabläufe, wie sie in Artikel 8 verlangt werden sowie ein möglichst geringes Verletzungsrisiko zu gewährleisten. Auch die Regelung des Tier-Fressplatzverhältnisses für die Vorratsfütterung bei Schweinen (Anhang 1 Tabelle 3) erwies sich als zu starr. Sie schreibt vor, dass pro Fressplatz maximal 5 Schweine gehalten werden dürfen. Bei Inkrafttreten der TSchV81 war als einzige Vorratsfütterung die Fütterung mit Trockenfutterautomaten bekannt. Seither wurden verschiedene andere Vorratsfütterungsverfahren wie Breifutterautomaten, Rohrbreiautomaten und Sondenfütterung entwickelt, die ein höheres Tier-Fressplatzverhältnis erlauben. So haben beispielsweise Untersuchungen bei Breifutterautomaten gezeigt, dass bei diesem Verfahren ein Tier-Fressplatzverhältnis von 12:1 ohne Nachteile für die Tiere möglich ist. Ebenfalls zu starr ist für moderne und als tiergerecht beurteilte Volierenhaltungen für Hühner die Regelung der Besatzdichten (Bodenfläche je Tier) in Anhang 1

Tabelle 9. Die heute in solchen Ställen in der Praxis angewandte Berechnungsmethode basiert zwar auf den Bestimmungen der Tabelle 9, ist jedoch als Formel ausgestaltet und somit wesentlich flexibler. Sie berücksichtigt, dass zusätzlich in der Höhe eingebaute Flächen und Stalleinrichtungen (Sitzstangen) eine notwendige Voraussetzung für die tiergerechte Gestaltung von Hühnerhaltungen sind. Die Regelung dieses Artikels kann somit ausschliesslich in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind.

In **Absatz 6** wird festgehalten, dass eine Bewilligung jederzeit wieder entzogen werden kann, wenn sich aufgrund neuer Erkenntnisse herausstellen sollte, dass die Ansprüche an eine tiergerechte Haltung nicht erfüllt sind.

Art. 83 Kommission für Stalleinrichtungen

Artikel 83 entspricht Artikel 29 TSchV81.

Art. 84 Bekanntgabe und Veröffentlichung

Nach **Absatz 1** müssen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen dem Tierhalter schriftlich bekannt gegeben werden. Neu soll dies spätestens bei Auftragsannahme geschehen, so dass der Käufer rechtzeitig über die mit der Stalleinrichtung oder dem Haltungssystem verbundenen Auflagen informiert ist. Werden die Bedingungen und Auflagen erst im späteren Verlauf des Bewilligungsverfahrens formuliert, so müssen diese ab diesem Zeitpunkt schriftlich abgegeben werden.

Die Forderung in Artikel 30 Absatz 1 TSchV81, wonach die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen gekennzeichnet werden müssen, wird fallengelassen. Die Kennzeichnung hat sich nicht durchsetzen können. Bei ausländischen Fabrikaten lässt sie sich wegen des kleinen Schweizer Marktes nicht realisieren. Der Vollzug hat seine Arbeit auch ohne Kennzeichnung erledigen können.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung der Bewilligungen neu. Das BVET hat in den letzten Jahren die Bewilligungen nicht mehr in seinen "Mitteilungen" veröffentlicht, weil auf diese Weise nicht alle wichtigen Adressaten wie Stallbaufirmen, Tierhalterinnen und Tierhalter, Beratungsdienste usw. erreicht werden konnten. Regelmässig wurde aber eine auf den neusten Stand gebrachte Gesamtliste herausgegeben und an die interessierten Kreise verschickt oder auf Bestellung abgegeben. Neu kann die Gesamtliste im Internet eingesehen werden.

Absatz 3 gibt dem BVET die Möglichkeit, Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu veröffentlichen. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass solche Ergebnisse den daran interessierten Kreisen sowie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

4. Kapitel: Wildtiere

Das Kapitel Wildtiere ist bereits im Jahr 2001 revidiert worden. Damals ist der Anhang 2, in welchem die Mindestanforderungen für das Halten der Wildtiere aufgeführt sind, überarbeitet worden. Nun wird das Kapitel der heutigen Terminologie angepasst, was zu einer grundlegenden Umstrukturierung führt, wobei der Inhalt der alten Verordnung grundsätzlich übernommen wird. Verschiedene Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren werden erneut angepasst. Neu werden Vorschriften für das Halten von Fischen und den zu den Zehnfusskrebsen gehörenden Panzerkrebsen (Reptantia) aufgenommen.

Zudem werden in den Tabellen von Anhang 2 Mindestanforderungen für Wildtiere (z.B. Meerschweinchen, Hamster, Chinchilla, Wellensittiche, Kanarienvögel, Koifische) eingeführt, für deren Haltung keine Bewilligung notwendig ist.

Viele Tierarten können nur noch neu gehalten werden, wenn ein Gutachten einer anerkannten Fachperson vorliegt, das nachweist, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist (vgl. Art. 92).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 85 Anforderungen an die Halterinnen und Halter von Wildtieren

Für die Haltebewilligung von bewilligungspflichtigen Wildtieren musste der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bisher ausreichende Kenntnisse oder Erfahrung im Umgang mit den Tieren nachweisen, wenn kein Tierpflegerdiplom vorhanden war. Neu werden für die Wildtierhaltung drei nach Anforderungen abgestufte Qualifikationen vorausgesetzt. Die berufliche Qualifikation als Tierpflegerin oder Tierpfleger ist für gewerbsmässige Betriebe erforderlich. Beschränkt sich die gewerbsmässige oder private Haltung auf Tiere von Arten mit ähnlichen Haltungsansprüchen, ist eine fach- und tierartspezifische, berufsunabhängige Ausbildung nachzuweisen. Für die private oder gewerbsmässige Wildtierhaltung von einfach zu haltenden, bewilligungspflichtigen Tieren ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Anspruchsvoll zu haltende Tiere wie Wildkatzen, Greifvögel oder Affen bleiben auch bei privater Haltung Personen vorbehalten, die mindestens über eine fachspezifische Ausbildung verfügen.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Anforderung an den Einsatz von Tierpflegerinnen oder Tierpflegern in der Wildtierhaltung.

Absatz 2 sieht für Wildtierhaltungen mit nur einer Gruppe von Tierarten mit ähnlichen Haltungsanforderungen die Möglichkeit vor, anstelle der Tierpflegeausbildung eine fachspezifische Ausbildung zu absolvieren. Diese würde beispielsweise zur Führung einer Greifvogelstationen berechtigen.

Absatz 3 nennt die Tierarten, welche von Personen mit einem Sachkundenachweis betreut werden dürfen. Auch für diese einfach zu haltenden Arten wird mit der Ausbildungspflicht sichergestellt, dass die für die Betreuung erforderliche Sachkenntnis vorhanden ist. Der Sachkundenachweis vereinfacht der Bewilligungsstelle die Überprüfung der verlangten Kenntnisse und trägt zu einem einheitlichen Vollzug bei.

Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist vorgesehen für den Aufbau der notwendigen Ausbildungsstrukturen durch die Fachvereinigungen und um den betroffenen Personenkreisen zu ermöglichen, den Nachweis der erforderlichen Ausbildung zu erbringen.

Kein Ausbildungsnachweis ist erforderlich für die private Haltung von nicht der Bewilligungspflicht unterstellten, jedoch den Wildtieren zugeordneten Tieren wie Kanarienvögeln, Meerschweinchen oder kleinen Landschildkröten.

Art. 86 Wildtierhybriden

Artikel 86 entspricht Artikel 35 Absatz 2 TSchV81.

Art. 87 Fütterungsverbot

Artikel 87 entspricht Artikel 36 TSchV81, wobei die Ausnahme für Anlagen für Schwimmvögel gestrichen wird. Mit dem unkontrollierten Füttern kann keine ausgewogene Ernährung sichergestellt werden.

Art. 88 Einfangen und Einsetzen von Wildtieren

In **Absatz 2** sollen neu für spezifische Anwendungen bei Fischen Ausnahmen von der Bestimmung gewährt werden, wonach Substanzen nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden dürfen. Der Einsatz darf neu nur bei nicht unmittelbar zum Verzehr vorgesehenen Fischen sowie zur Markierung oder anderweitigen Kennzeichnung erfolgen. Dabei bleiben aber die Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung vorbehalten. Der Einsatz von betäubenden Substanzen reduziert die Stressbelastung und die Verletzungsgefahr von Fischen beim Gewinnen von Fortpflanzungsprodukten wesentlich. Bei Aquarienfischen stellt die tierschutzgerechte Tötung ein Problem dar. Für den Zoofachhandel und die Aquaristik sollten deshalb gewisse betäubende Substanzen zur Verfügung stehen, welche sich in entsprechender Dosierung zur schmerzlosen und raschen Tötung von Aquarienfischen eignen.

Absatz 3 entspricht Artikel 37 Absatz 2 TSchV81. Allerdings wird der Begriff *Schreckreaktion* ersetzt durch den ethologisch korrekten Ausdruck *Fluchtverhalten*.

2. Abschnitt: Private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Artikel 89 entspricht dem Inhalt von Artikel 39 TSchV81. Änderungen in den Tierlisten sind unter den einzelnen Buchstaben aufgeführt.

In **Buchstabe a** werden alle Säugetiere zusammengefasst ausser den einheimischen Insektenfressern und Kleinnagern.

In **Buchstabe b** sind die Kiwis nicht mehr aufgeführt, weil sie in die Kategorie der besonders schwierig zu haltenden Tiere eingereiht worden sind (vgl. Art. 92 Bst. f).

In **Buchstabe c** sind die Meeresschildkröten, die Spor(e)nschildkröten, die Krokodile und Brückenechsen nicht mehr aufgeführt, weil sie in die Kategorie der besonders schwierig zu haltenden Tiere eingereiht worden sind (vgl. Art. 92 Bst. h). Für die Spor(e)nschildkröten soll in Zukunft für die private Haltung keine Bewilligung mehr nötig sein, weil die Haltung keine besonderen Ansprüche an die Halterinnen und Halter stellt. Schliesslich ist die Aufzählung der Tierarten der heute anerkannten Einteilung der Tierarten angepasst worden.

Buchstabe d entspricht Artikel 39 Buchstabe e TSchV81. Der unter dem bisherigen Buchstabe d aufgeführte Riesensalamander ist in die Kategorie der besonders schwierig zu haltenden Tiere eingereiht worden (vgl. Art. 92 Bst. i).

Art. 90 Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

In **Absatz 1** wird der Grundsatz festgehalten, dass alle Wildtierhaltungen bewilligungspflichtig sind.

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 TSchG wird in **Absatz 2** definiert, was als gewerbsmässige Wildtierhaltung gilt. Dabei entspricht Buchstabe a inhaltlich Artikel 38 Buchstabe a TSchV81, wobei Buchstabe d (befristete Tierschauen) unter der Bezeichnung Tierschauen mit festem Standort integriert wurde.

In **Absatz 2 Buchstabe a** werden die gewerblichen Einrichtungen neu definiert als Gaststätten, Ladengeschäfte oder Freizeiteinrichtungen. Nach **Buchstabe b** sollen neu auch Betriebe, die Wildtiere für medizinische Behandlungen (z.B. Fische zur Behandlung von Psoriasis-Patienten) halten, als

gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten. Damit soll eine fachgerechte Haltung und Betreuung dieser Tiere sichergestellt werden. Weiter fallen Speisefischzuchten und die Haltung von Elterntierstämmen unter diese Bestimmungen.

Buchstabe c entspricht Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c TSchV81, wobei neu Betriebe, in denen Fische für die Fischerei gezüchtet werden, wie Anlagen für die Aufzucht von Jungfischen für den Besatz oder von Köderfischen für die Angelnden als gewerbsmässige Haltungen gelten. Nicht in diese Kategorie fallen (weil keine eigentlichen Betriebe) die von Vereinen in Sömmerlingsbächen betriebene Jungfischaufzucht ohne zusätzliche Fütterung sowie das Versenken von Brutboxen in den Gewässern zur Stützung des Fortpflanzungserfolgs.

Nach **Absatz 3** fallen die Haltungsbecken in der Gastronomie und einzelne Aquarien nicht unter die Bestimmungen über die gewerbsmässige Wildtierhaltung.

Absatz 4 legt dar, dass es für die Haltung von bestimmten Wildtierarten keine Bewilligung braucht.

Art. 91 Beizug von Fachpersonen

In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, die öffentlich zugänglich sind, ausgenommen in vorübergehend eingerichteten Tierschauen, z.B. solche die sich auf Tournee befinden, sollen nach **Buchstabe a** neu einerseits Tierärztinnen oder Tierärzte die Tiere regelmässig überwachen und vor allem prophylaktische Massnahmen treffen und andererseits nach **Buchstabe b** Fachpersonen mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung vor der Anschaffung neuer Tierarten, in Fragen der Tierhaltung, Tierpflege, Bestandesplanung und beim Bau und der Gestaltung beraten. Erfahrungen aus dem Vollzug haben gezeigt, dass insbesondere in Betrieben ohne wissenschaftliche Führung die für eine tiergerechte Haltung von Wildtieren notwendigen Kenntnisse häufig fehlen. Diese Fachpersonen müssen nicht unbedingt von den Betrieben angestellt werden, sie können durchaus im Mandatsverhältnis die erforderlichen Tätigkeiten ausüben.

Art. 92 Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege

Artikel 92 entspricht dem Inhalt von Artikel 40 TSchV81. Es wird hier festgehalten, dass für Tiere, die besonders schwierig zu halten sind, die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen darf, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist. Vor der Erteilung des Gutachterauftrages müssen der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde gemeinsam die Fachperson bestimmen.

Die Listen der betroffenen Artengruppen sind erweitert und neu strukturiert worden.

Art. 93 Tierbestandeskontrolle

Artikel 93 entspricht inhaltlich Artikel 44 Absatz 1 TSchV81. Neu werden hier die Fischhaltungsbetriebe gestrichen, dafür werden diese mit einem neuen **Absatz 3** (Hinweis auf Art. 276 TSV) beschrieben.

3. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 94 Bewilligungsverfahren

Artikel 94 regelt in **Absatz 1**, welche Formularvorlage verwendet werden muss, in **Absatz 2** an welchen Kanton das Gesuch zu richten ist und in **Absatz 3** wird die Situation für Zirkusse und fahrende Tierschauen erklärt.

Art. 95 Bewilligungsvoraussetzungen

In **Artikel 95** sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt werden müssen, bevor die kantonale Behörde eine Bewilligung erteilen kann. **Buchstabe a** entspricht den ersten beiden Sätzen von Artikels 42 Absatz 1

TSchV81. Mit **Buchstabe b** wird insbesondere für landwirtschaftlich extensiv genutzte Wildtiere sichergestellt, dass genügend Bodenfläche zur Verfügung gestellt wird, damit die Grasnarbe erhalten bleibt. **Buchstabe c** entspricht inhaltlich Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e TSchV81. **Buchstabe f** entspricht Artikel 42 Absatz 5 TSchV81.

Art. 96 Bewilligung

Artikel 96 legt die maximale Dauer der Bewilligung für private Wildtierhaltung auf 2 Jahre und für gewerbliche Wildtierhaltungen auf 10 Jahre fest. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

4. Abschnitt: Fische und Panzerkrebse

Die Fische waren bis jetzt nicht namentlich in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Neu werden die Grundzüge aufgeführt, die eine tiergerechte Haltung und einen tiergerechten Umgang mit diesen Tieren ermöglichen. Zudem werden auch Bestimmungen für die Panzerkrebse eingeführt.

Art. 97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

Absatz 1 behält die gewerbsmässige Zucht von Speise- oder Besatzfischen sowie die Berufsfischerei Personen mit einem Fischereiberuf oder einer gleichwertigen Ausbildung nach Artikel 196 vor. Ausbildungen an ausländischen Fachschulen können anerkannt werden.

Der Sachkundenachweis gemäss **Absatz 2** für Fang, Markierung, Zucht, Haltung und Tötung von Speise- und Besatzfischen oder Panzerkrebsen soll sicherstellen, dass alle, die mit Fischen und Panzerkrebsen umgehen, über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Die Ausbildung der Angler wird in Artikel 5a VBGF geregelt. Freiangler in Kantonen ohne Patentzwang sowie Personen mit kurzfristigen Angelpatenten (Laufzeit weniger als 1 Monat) dürfen aber zum Zweck des Verzehrs Fische und Panzerkrebse ohne Sachkundenachweis fangen und töten. Sie sind aber in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Fischerei in geeigneter Weise über den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen zu informieren. Auch für die Markierung von Fischen existieren die notwendigen Kursangebote. Für die übrigen Bereiche sind die entsprechenden Angebote noch in Zusammenarbeit mit Fachleuten zu schaffen.

Art. 98 Haltung

Die Wasserqualität ist als einer der wichtigsten Parameter für das Wohlergehen der Fische anzusehen. Die Wasserqualität in Gehegen und Transportbehältern muss den Ansprüchen der jeweiligen Tierart genügen. Bei der Hälterung und beim Transport gefangener Fische ist durch geeignete Massnahmen (regelmässiger Wasserwechsel) dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität der Behälter derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

Absatz 2 verweist auf Anhang 2 Tabelle 7 mit den einzuhaltenden Messwerten für die relevanten in der Schweiz gewerbsmässig gehaltenen Fischarten (Forellenartige und Karpfenartige). Diese Mindestanforderungen sind bei gewerbsmässig gehaltenen und gezüchteten Fischen einzuhalten.

Absatz 3 regelt die Anforderung an die Hälterung. Als Hälterung gilt das Aufbewahren lebender gefangener Fische während eines Angelausfluges bis zur Heimkehr bzw. bei Berufsfischern bis zur Rückkehr zum Betrieb. Beim Wässern von „möselnden“ Fischen am Bestimmungsort ist diese Bestimmung ebenfalls anzuwenden.

Erschütterungen sind für Fische ein relevanter Stressfaktor. **Absatz 4** verbietet, dass Fische über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Art. 99 Umgang

Fische sind als sehr stressempfindliche Lebewesen anzusehen, weshalb nach **Absatz 1** der Umgang mit ihnen auf ein Minimum beschränkt wird und die Tiere nicht unnötig belasten soll. Das Einfangen, Sortieren und Umsetzen kann zudem zu Verletzungen der Schleimhaut oder zu Flossenschäden führen. Bei Zehnfusskrebse lassen sich Verletzungen an Gliedmassen nicht ausschliessen. Diese Manipulationen sollten deshalb nur durchgeführt werden, wenn eine Notwendigkeit besteht. Zudem sind sie gut zu planen und in der kürzest möglichen Zeit durchzuführen, insbesondere wenn die Tiere dabei zwischenzeitlich aus dem Wasser genommen werden müssen.

Einrichtungen und Methoden für das Sortieren von Speisefischen und Zehnfusskrebse sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten müssen nach **Absatz 2** für den Zweck geeignet sein. Personen mit den notwendigen Fachkenntnissen kennen die Gefahren, die beim Umgang mit diesen Tieren bestehen, und handeln entsprechend richtig und zielbewusst, wodurch die Belastung auf ein geringes Mass beschränkt werden kann.

Absatz 3 legt die Rahmenbedingungen fest, die beim Sortieren von Fischen und Panzerkrebsen erfüllt sein müssen.

Art. 100 Fang

Nach **Absatz 1** hat der Fang von Fischen und Panzerkrebsen schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zuführen. In **Absatz 2** wird festgelegt, dass Fische, die zum Verzehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme aus dem Gewässer zu töten sind. Ausgenommen sind Fische, die gemäss Artikel 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei bei Sonderfängen gefangen werden oder für andere Verwendungszwecke vorgesehen sind (z.B. Besatz, Verwendung als lebende Köderfische). Weitergehende Ausnahmen wie etwa die Hälterung etc. regelt Artikel 5b VBGF.

Absatz 3 legt eine Betreuungs- und Informationspflicht über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen für die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen fest, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelei eingesetzt werden. Dies ist notwendig, da die Anglerinnen und Angler, die in solchen Anlagen fischen, oft nur wenig Kenntnisse von der Fischerei haben. Namentlich ist der korrekte Umgang mit gefangenen Fischen und ihre sofortige und fachgerechte Tötung sicherzustellen.

In **Absatz 4** wird eine Wartefrist vor der Befischung von Fischen verlangt, die eigens zum Zwecke des Wiederfangs in stehende Gewässer ausgesetzt werden. Der Transport und die Manipulation des Aussetzens führen bei Fischen zu einer starken Belastung. Deshalb ist den Tieren nach dem Aussetzen zur Verteilung im Gewässer und zur Erholung vom Transportstress eine Schonfrist von mindestens einem Tag zu gewähren (Schontag).

5. Kapitel: Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren

Das Kapitel wird der heutigen Terminologie und Situation angepasst, was zu einer grundlegenden Umstrukturierung führt, wobei der Inhalt von TSchV81 grundsätzlich übernommen wird.

1. Abschnitt: Tierheime, Betreuungsdienste und Zuchtbetriebe

Art. 101 Meldepflicht

Artikel 101 übernimmt den Inhalt von Artikel 34d TSchV81 bezüglich Meldepflicht von Tierheimen. Meldepflichtig ist auch die gewerbsmässige Zucht von Wildtieren für die keine Haltebewilligung erforderlich ist oder von Nutzhunden sowie das gewerbsmässige Anbieten von Tierbetreuungsdiensten wie z.B. das Ausführen von Hunden oder die Ferienbetreuung am Domizil der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Art. 102 Anforderungen an das Betreuungspersonal von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren

Absatz 1 übernimmt die bisherige Anforderung an den Einsatz von Tierpflegerinnen oder Tierpflegern in Tierheimen und gewerbsmässigen Heimtierzuchten.

Nach **Absatz 2** können Tiere in kleineren, gewerbsmässigen Heimtierhaltungen auch durch Personen betreut werden, die eine fach- und tierartspezifische Ausbildung absolviert haben.

Die Notwendigkeit der Ausbildung ist für gewerbsmässige Züchterinnen oder Züchter unbestritten, die Voraussetzung des Tierpflegeberufs jedoch zu restriktiv. Deshalb wird zumindest die berufsunabhängige, fachspezifische Qualifikation gefordert. Aus Gründen der Praktikabilität und Verhältnismässigkeit wird die Ausbildungsanforderung nicht tierartspezifisch vorausgesetzt, sondern auf Artengruppen mit ähnlichen Haltungsansprüchen ausgeweitet. Dies entspricht besonders den Gegebenheiten in der Aquaristik und bei der gewerbsmässigen Haltung von Vögeln, Reptilien und Amphibien. Die Ausbildung soll durch Fachorganisationen oder Berufsverbände angeboten werden können. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist vorgesehen für den Aufbau der notwendigen Ausbildungsstrukturen durch die Trägerorganisationen und um den betroffenen Personenkreisen zu ermöglichen, den Nachweis der erforderlichen Ausbildung zu erbringen.

Nach **Absatz 3** muss mindestens eine für die Haltung der entsprechenden Tierart verlangte Ausbildung vorweisen, wer gewerbsmässig Betreuungsdienste für Tiere anbietet.

2. Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren

Art. 103 Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Für den gewerbsmässigen Handel wird von der für den Betrieb verantwortlichen Person die Berufsqualifikation mit Tierpflegerdiplom verlangt. Diese Anforderung hat bisher schon bestanden, um die fachgerechte Betreuung der Tiere und die fachlich korrekte Information der Tierkäuferinnen und -käufer sicherzustellen. Neu kommt mit **Buchstabe b** die Möglichkeit hinzu, dass Detailfachhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel eine Weiterbildung absolvieren und an Stelle einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers eingesetzt werden können. Die Weiterbildung stellt sicher, dass die Handelsfachpersonen zusätzlich die notwendigen Kenntnisse in der Tierpflege und -betreuung erwerben.

Im Viehhandel gilt nach **Buchstabe c** das Viehhandelspatent wie bisher als Ausbildungsnachweis. Zum Erwerb des Viehhandelspatentes muss gemäss Artikel 36 TSV ein Kurs mit obligatorischer Prüfung absolviert werden.

Ein Sachkundenachweis wird nach **Buchstabe d** bei zeitlich befristeten Veranstaltungen mit Handelscharakter und bei der Werbung von der für die Tiere verantwortlichen Person verlangt, um die fachgerechte Betreuung der Tiere und gegebenenfalls die Information der die Tiere erwerbenden Personen sicherzustellen.

Art. 104 Bewilligungspflicht

Artikel 104 entspricht inhaltlich Artikel 45 TSchV81. Neu soll nach **Absatz 1** auch für Tierbörsen aller Art eine Bewilligung notwendig sein. Bis anhin wussten die kantonalen Vollzugsbehörden kaum, wann und wo Tierbörsen stattfinden und konnten diese auch nicht stichprobenweise bezüglich Haltung und Umgang mit Tieren kontrollieren. Mit der Erteilung der Bewilligung können die Behörden vorbeugend Bedingungen und Auflagen zur Haltung, Betreuung, verantwortlichen Person usw. machen. Das Wort "verkauft" wird auf Grund der Einführung der Tierbörsen durch das Wort "gehandelt" ersetzt. Die Ausnahme für lokale Veranstaltungen wird gestrichen.

Absatz 2 entspricht Artikel 45 Absatz 2 TSchV81. Die kantonale Behörde entscheidet, ob weitere Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105 Bewilligungsvoraussetzungen

In **Artikel 105** sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit eine Bewilligung erteilt werden kann. **Absatz 1** übernimmt inhaltlich Artikel 47 Absätze 1 und 3 TSchV81.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 50 TSchV81. Neu kann der Handel mit Affen und Halbaffen nur noch zoologischen Gärten und Tierparks bewilligt werden, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

Art. 106 Bewilligung

Nach **Artikel 106 Absatz 1** muss die Bewilligung auf den Namen der verantwortlichen Person ausgestellt werden.

Bisher wurden Bewilligungen für den Handel nicht befristet. Neu sollen nach **Absatz 2** Bewilligungen für z.B. Tierbörsen oder die Werbung für die Dauer der vorgesehenen Tätigkeit erteilt und für den Handel auf maximal 10 Jahre befristet werden.

In welchen Bereichen die kantonale Behörde die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen ergänzen kann, zeigt **Absatz 3** auf.

Nach **Absatz 4** müssen Abweichungen hinsichtlich Haltungsanforderungen oder personelle Anforderungen betreffend Tierpflege in der Bewilligung festgehalten werden.

In **Absatz 5** wird das Führen einer Tierbestandeskontrolle und einer Liste der Ausstellerinnen und Aussteller verlangt. So kann die kantonale Behörde auch im Nachhinein überprüfen, ob für haltebewilligungspflichtige Tiere auch tatsächlich eine Wildtierhaltebewilligung vorhanden ist.

Art. 107 Meldung wesentlicher Änderungen

Analog zur Wildtierhaltung müssen nach **Artikel 107** beim Handel wesentliche Änderungen im Umfang oder Einsatz der Tiere oder Arten, in der Infrastruktur (Räume, Gehege, Einrichtungen) oder bezüglich personeller Voraussetzungen der kantonalen Behörde gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 108 Tierbestandeskontrolle

Artikel 108 entspricht inhaltlich Artikel 49 Absatz 2 TSchV81. Neu sind die Tierarten aufgeführt, für welche eine Tierbestandeskontrolle geführt werden muss. Die Praxis hat gezeigt, dass dies z.B. für Vögel, Geflügel, Fische und Reptilien nicht praktikabel ist. Bei anderen Tierarten, wie z.B. für Papageien und Sittiche, muss aus tierseuchenpolizeilichen Gründen bereits eine Tierbestandeskontrolle geführt werden. Bei Tieren, die aufgrund des Artenschutzübereinkommens geschützt sind, verpflichtet die einschlägige Gesetzgebung zum Führen einer solchen Kontrolle.

Art. 109 Haltebewilligung der erwerbenden Person

Artikel 109 entspricht inhaltlich Artikel 51 TSchV81.

Art. 110 Altersgrenze für erwerbende Personen

Artikel 110 entspricht inhaltlich Artikel 51a TSchV81, wobei der Titel geändert wurde.

Art. 111 Informationspflicht

Artikel 111 soll sicherstellen, dass Personen, die Tiere gekauft oder zur Betreuung übernommen haben, die nötigen Informationen über die Bedürfnisse und die Betreuung der Tiere auch schriftlich besitzen und so eine tiergerechte Haltung gewährleistet ist. Falls die Person, die ein Tier erwirbt oder in Betreuung nimmt, über die nötigen Kenntnisse verfügt, kann auf eine Information verzichtet werden.

6. Kapitel: Tierversuche, gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten

Das Kapitel Tierversuche ist neu gegliedert und enthält einige neue Abschnitte. Dies ist durch folgende Aspekte bedingt: Die Vorgaben des TSchG zur Zucht und zu den gentechnisch veränderten Tieren sind in den Abschnitten 3 und 4 neu ausgeführt. Neu umschrieben ist auch, welche Aspekte bei Tierversuchen in der Folge des Würdekonzeptes im TSchG im Einzelfall zu prüfen sind. Zudem sind verschiedene Aspekte zu den Tierversuchen bisher im TSchG78 geregelt gewesen und sind nun stufengerecht in der Verordnung ausgeführt. Einige Bestimmungen wurden neu gefasst, um der Entwicklung der Praxis in den letzten 15 Jahren gerecht zu werden. Schliesslich wird die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche in Kapitel 9 integriert.

1. Abschnitt: Geltungsbereich, zulässige Abweichungen

Art. 112 Geltungsbereich

Wie bisher ist das Kapitel Tierversuche nicht nur auf Wirbeltiere, sondern auch auf die Kopffüssler und die höheren Krebse anzuwenden. Neu werden gewisse vorgeburtliche Entwicklungsstadien für verschiedene taxonomische Gruppen diesem Kapitel unterstellt, da nach aktuellem Kenntnisstand bei diesen Tieren auch von einer Schmerz- oder Leidensfähigkeit auszugehen ist.

Art. 113 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Tierversuche, allerdings können versuchsbedingt Ausnahmen dieser Bestimmungen nötig sein. Diese sind im Einzelfall zu begründen.

2. Abschnitt: Haltung und Zucht von Versuchstieren und Handel mit ihnen

Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung

Absatz 1 verlangt für jede Versuchstierhaltung eine eindeutig bezeichnete Person, die die Leitungsfunktion und Leitungsverantwortung inne hat. Stellvertretung und Delegation sind möglich, soweit diese klar festgelegt sind.

Absatz 2 umschreibt neu Rolle und Aufgabe der Leiterin oder des Leiters von Versuchstierhaltungen und legt deren Verantwortlichkeiten fest. Dies ist unumgänglich, um im Einzelfall die Haltungs- und Zuchteinheiten bewilligen zu können. Insbesondere muss die Schnittstelle zwischen der Leitung der Tierhaltung mit der Versuchsleitung im Einzelfall definiert werden, damit die umfassende Betreuung der Tiere dauernd sichergestellt ist.

Art. 115 Anforderung an Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen

Absatz 1 regelt neu die Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter einer Versuchstierhaltung. Um in der Praxis allen Unterschieden an Umfang und Tierartenspektrum gerecht zu werden, lässt die Vorschrift verschiedene Ausbildungen zu. Die leitende Person muss über eine Ausbildung in Versuchstierkunde verfügen oder zur Leitung von Tierversuchen qualifiziert sein. Für Tierhaltungen ohne besondere Ansprüche wird wie bisher das Tierpflegerdiplom vorausgesetzt resp. die Qualifikation für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Haltung der entsprechenden Tierart, wenn es sich um Tiere handelt, die nicht standardmässig zu Versuchszwecken gezüchtet werden. Für die Haltung von Versuchsschafen wäre zum Beispiel ein landwirtschaftlicher Beruf Voraussetzung, eventuell ergänzt durch eine durch die Behörde angeordnete Weiterbildung wie dies **Absatz 2** vorsieht.

Art. 116 Anforderung an Personen, die Versuchstiere betreuen

Bereits bisher war für die Haltung von Versuchstieren die Qualifikation des Tierpflegeberufes Voraussetzung. **Absatz 1** ist aus Artikel 11 Absatz 1 TSchV81 übernommen und dahingehend präzisiert worden, dass nur die verantwortliche Person über ein Tierpflegerdiplom verfügen muss.

Absatz 2 legt fest, dass sich die Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger in Versuchstierhaltungen nach der Art und der Anzahl Tiere, dem Zuchtumfang und der Überwachungsintensität richten muss. Es wird präzisiert, dass für die Stellvertretung und die Erledigung der genannten Aufgaben der Personalbestand ausreichend sein muss.

Art. 117 Anforderungen an Räume und Gehege

Absatz 1 entspricht Artikel 59 Absatz 1 TSchV81, während **Absatz 2** in Ausführung von Artikel 19 Absatz 1 TSchG sicherstellen will, dass die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind, um für die jeweiligen Versuchstiere ein geeignetes Klima zu erreichen. Mit letzterem wird eine bestehende Lücke geschlossen. Damit die Räume den neuen Anforderungen angepasst werden können, ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. **Absatz 3** verweist auf die Anforderungen in Anhang 3 und verlangt, dass die Haltung hinsichtlich der gegenläufigen Ansprüche von Überwachbarkeit einerseits und Deckungsbedürfnis der Tiere andererseits optimiert wird. Beide Aspekte sind insbesondere für Tiere während des Versuchs wichtig.

Absatz 4 regelt zum Schutz der Gesamtheit der Tiere in einem Betrieb, dass Absonderungsmöglichkeiten bestehen müssen und dass Reinigungs- und Entsorgungsmaterial von der Tierhaltung zu trennen sind.

Art. 118 Herkunft der Versuchstiere

Die **Absätze 1, 2** und **3** entsprechen den Vorschriften von Artikel 59a TSchV81. Einzig **Absatz 4** verlangt neu, dass bei Primaten - da bei diesen die üblicherweise eingesetzten Spezies in ausreichender Zahl gezüchtet werden können - auf jegliche Wildfänge verzichtet wird. Tiere zur Zuchtauffrischung in Versuchsprimatenzuchten sind davon nicht betroffen.

Art. 119 Umgang mit den Versuchstieren

Absatz 1 entspricht einem Teil von Artikel 16 Absatz 3^{bis} TSchG78 und Artikel 59 Absatz 3 TSchV81. In diesem Absatz wurden somit die verschiedenen Aspekte des "Eingewöhnens der Tiere vor Versuchsbeginn" festgehalten.

Absatz 2 legt neu fest, dass die Tiere aller soziallebenden Tierarten - nicht nur Affen, Hunde und Katzen (Art. 59 Abs. 4 TSchV81) - in Gruppen gehalten werden müssen. Sozialpartner stellen einen sehr wichtigen Aspekt für das Wohlergehen der Versuchstiere dar, deren Haltungsumgebung z.B. aus Gründen der Hygiene oft sehr restriktiv ausfällt. Betroffen sind in der Praxis hauptsächlich Mäuse, Ratten, Kaninchen und Meerschweinchen, die heute teilweise einzeln gehalten werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind unverträgliche Individuen wie z.B. Kaninchenböcke oder Mäuseböcke gewisser Stämme. Die ausreichende Strukturierung der Haltungsumgebung und geeignete Gruppenzusammensetzung tragen bei verschiedenen Tierarten wesentlich dazu bei, dass sich die Individuen gut miteinander vertragen. Eine Einzelhaltung ist somit nur zulässig, wenn sämtliche Möglichkeiten die Verträglichkeit zu fördern, ausgeschöpft worden sind. Ein Beispiel dazu ist die soziale Verträglichkeit bzw. die Zulässigkeit einer längerfristigen Einzelhaltung von Primaten oder Hunden. Für das Errichten der Gruppenhaltungen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Dies gilt nicht für Primaten sowie Hunde und Katzen, da diese Tierarten bereits in Gruppen gehalten werden müssen.

Absatz 3 regelt, dass verschiedene Versuchstierarten nur in einem Raum gehalten werden dürfen, solange dies nicht - z.B. durch Geruchs- oder Geräuschmissionen oder versuchsbedingt - die Tiere der einen oder beider Arten belastet. Für die notwendigen Anpassungen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Absatz 4 ist neu und legt fest, dass beim Umgang mit den Tieren die akustische Belastung gering zu halten ist.

Art. 120 Markierung von Versuchstieren

Der erste Absatz entspricht Artikel 59c TSchV81.

Art. 121 Gesundheitsüberwachung

Artikel 121 legt fest, dass Versuchstierhaltungen eine geeignete Überwachung der Gesundheit und des Hygienestatus vornehmen müssen; der Umfang der Überwachung kann je nach Tierarten und geplantem oder erfolgtem Versuch sehr unterschiedlich ausfallen. Ob die Überwachung geeignet ist, ist am Zustand der Tiere zu messen.

Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen

Artikel 122 führt einen Teil von Artikel 19 Absatz 1 TSchG aus und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Anforderungen von Artikel 59b TSchV81, umfasst neu aber auch die Versuchstierhaltungen während den Versuchen.

Absatz 1 hält fest, dass für das Halten und Züchten von Versuchstieren sowie den Handel mit ihnen eine kantonale Bewilligung benötigt wird. Diese Bewilligungspflicht umfasst auch die gentechnisch veränderten Tiere sowie belastete Mutanten.

Absatz 2 regelt die Gesuchseingabe mittels des neuen Elektronischen Meldesystems des Bundes (E-Tierversuche). Die Formulierung umfasst auch die Möglichkeit der Übermittlung aus einem anderen Informationssystem via Datenschnittstelle. Für das Einreichen der notwendigen Gesuche ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Im Einzelfall können die Kantone die Gesuche in Papierform zulassen.

Absatz 3 legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Es wird jeweils der Umfang der Bewilligung anzugeben sein, z.B. ob ein Betrieb für das Züchten und Halten von gentechnisch veränderten Tieren bewilligt ist. Dies stellt auch sicher, dass bei wesentlichen Änderungen im Betrieb, z.B. zusätzliche Räumlichkeiten oder die Haltung zusätzlicher Tierartengruppen die Bewilligung ergänzt werden muss.

Absatz 4 verlangt im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten, dass die Bewilligung auf den Namen der Leiterin oder des Leiters des Betriebs auszustellen ist. Ebenso ist festgelegt, dass die Bewilligung auf maximal 10 Jahre zu befristen ist. Es ist selbstverständlich, dass nach Ablauf der 10 Jahre jeder Betrieb, der die Bedingungen erfüllt, Anspruch auf die Erneuerung der Bewilligung hat.

In **Absatz 5** wird festgehalten, dass die Bewilligung Bedingungen und Auflagen zu den verschiedenen Voraussetzungen enthalten kann.

Falls Tierversuche an Tieren in Zoos oder Nutztierhaltungen oder Feldstudien an Patiententieren durchgeführt werden, brauchen diese Haltungen nach **Absatz 6** nicht als Versuchstierhaltungen bewilligt zu werden.

3. Abschnitt: Haltung und Zucht von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten und Handel mit ihnen

In Ausführung der Vorgaben des Gesetzes (Art. 11 und 12 TSchG) soll das Züchten von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Linien oder Stämmen neu klaren Anforderungen genügen und nur in dafür bewilligten Institutionen erfolgen dürfen, so dass die erfolgte Tätigkeit anlässlich von Inspektionen nachvollzogen werden kann.

Parallel dazu soll das Bewilligungsverfahren vereinfacht werden, wenn gentechnisch veränderte Linien oder Stämme keine Belastungen aufweisen (Art. 11 Abs. 4 TSchG). Im Voraus ist bei neuen oder noch nicht bekannten Linien jedoch kein Urteil über allfällige Belastungen möglich. Diese Informationen können meist erst erarbeitet werden, wenn eine Linie tatsächlich gezüchtet wird. Die systematische Beobachtung

gezüchteter Linien oder Stämme zur Erfassung allfälliger Belastungen wird daher vorgeschrieben. Treten solche auf, so ist dies meldepflichtig. Auf Grund der beigebrachten Unterlagen wägt die Behörde mit der kantonalen Kommission für Tierversuche den Nutzen der Linie gegenüber der Belastung für die Tiere ab (nachgezogene Güterabwägung). Dabei wird geprüft, ob diese Linie als unerlässlich für die Forschung zu beurteilt ist, in welchem Umfang und unter welchen Rahmenbedingungen sie allenfalls gehalten, gezüchtet und genutzt werden darf. Die Details sind unter den einzelnen Bestimmungen erläutert.

Das vorgelegte Konzept trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Ausprägung einer Belastung der Tiere aufgrund von Erbanlagen zusätzlich von der konkreten Umweltsituation abhängt und dass die effektive Belastung einer Linie erst beurteilt werden kann, nachdem sie erzeugt wurde und nicht bei Erteilung der Bewilligung.

Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung

Nachkommen von gentechnisch veränderten Tieren (Kreuzung von GVT mit GVT, von GVT mit Defektmutante oder GVT mit Wildtyp-Stamm) gelten solange als GVT, bis nachgewiesen ist, dass sie die Merkmale von gentechnisch veränderten Tieren nicht tragen.

Art. 124 Belastungserfassung

Absatz 1 bezweckt, dass jeder erzeugte Stamm bzw. jede erzeugte Linie in geeigneter Art und Weise überwacht wird, damit Belastungen bei den Tieren rechtzeitig festgestellt werden und deren Ausmass jeweils beurteilt wird (Belastungserfassung). Die geforderte Dokumentation erlaubt u.a. die Nachvollziehbarkeit durch die Behörden bei Inspektionen.

Welche Parameter in welcher Häufigkeit zu beurteilen sind, damit allfällige Einschränkungen des Wohlergehens der Tiere rechtzeitig erfasst werden können, soll nicht alleine den Instituten und Laboratorien überlassen werden, da dies ausgesprochen tierschutzrelevant ist; der Mindeststandard für die Überwachung des Wohlergehens im Hinblick auf belastete Linien wird gemäss **Absatz 2** nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen durch das BVET festzulegen sein.

Absatz 3 verlangt, dass bei der Weitergabe einer gentechnisch veränderten Linie oder einer belasteten Mutante stets auch das Ergebnis der Belastungsdokumentation mitzuliefern sei, damit möglichst wenig Information über den jeweiligen Phänotyp der Tiere verloren geht und **Absatz 4** schreibt vor, dass umgekehrt beim Bezug einer gentechnisch veränderten oder belasteten Linie allfällige Lücken in der Belastungserfassung rasch und gezielt zu schliessen sind.

Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen

Absatz 1 verlangt für Tiere, deren Wohlergehen genetisch bedingt eingeschränkt ist, entlastende Haltungs- und Pflegemassnahmen oder andere geeignete Massnahmen. Neben dem Begrenzen der Lebensdauer können folgende Beispiele genannt werden: erhöhter Hygienestandard bei Stämmen mit Defekten am Immunsystem, andere Futterform, Anbieten von Saffutter bei Stämmen mit Zahnanomalien oder Lähmungen, speziell wärmedämmende Einstreu oder ausgeformtes Nest für Stämme mit Aufzuchtproblemen oder speziellen Klimabedürfnissen.

Absatz 2 bezweckt, dass keine Tiere mit erbbedingten Belastungen "auf Vorrat" vermehrt werden. Bei solchen Stämmen wird eine sorgfältige Planung der benötigten Tierzahl vorausgesetzt. Durch die Zucht selber ergibt sich aber eine Ungenauigkeit, die sicherlich zu tolerieren sein wird. Mit belasteten Stämmen, für die während Monaten kein Projekt in Aussicht steht, darf nicht weiter gezüchtet werden. Es bestehen heute Möglichkeiten, das genetische Material solcher Stämme geeignet zu konservieren, so dass sie bei späterem Bedarf wieder zur Verfügung stehen (z.B. Kryokonservierung).

Art. 126 Meldepflicht für belastete Linien und Stämme

Absatz 1 verpflichtet die Verantwortlichen, jede belastete Linie - unabhängig davon wie die Linie erzeugt wurde - den kantonalen Vollzugsbehörden für Tierversuche zu melden und die notwendigen Unterlagen beizulegen.

Absatz 2 legt die verschiedenen Aspekte der zu liefernden Unterlagen fest. Diese bedingen insbesondere eine systematische Belastungserfassung, und sind mit Angaben über den zu erwartenden Nutzen des Stamms oder der Linie für Forschung, Therapie und Diagnostik von Mensch oder Tieren zu ergänzen.

Art. 127 Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme

Absatz 1 verlangt, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer belasteten Linie berücksichtigt wird, dass solche Tiere grösstenteils noch zusätzlich durch versuchsbedingte Massnahmen belastet werden. Mit Tieren einer Linie, die genetisch bedingt schwersten Belastungen unterliegen, sind gar keine Tierversuche zulässig, da die Kumulation an zugefügtem Leiden auch durch wichtige Interessen des Menschen nicht gerechtfertigt werden könnte.

Absatz 2 umschreibt das Verfahren der Beurteilung von belasteten Stämmen oder Linien und die dabei anzuwendenden Kriterien. Wie bei Tierversuchsprojekten ist die Tierversuchskommission einzubeziehen, die Unerlässlichkeitskriterien finden Anwendung und der Fortbestand und die weitere Nutzung des belasteten Stammes oder der belasteten Linie kann eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

Absatz 3 schreibt vor, dass der jeweilige Entscheid über die Zulässigkeit einer Linie auf den Namen der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Versuchstierhaltung auszustellen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die auftretenden Belastungen nicht unabhängig von der konkreten Haltungsumgebung sind.

Absatz 4 legt fest, dass die verfügten Einschränkungen hinsichtlich der Haltung und Zucht einer belasteten Linie sowohl in deren Belastungs-Dokumentation als auch in einem zentralen Register festzuhalten sind.

Für das Einreichen der Gesuche für vorhandene Defektmutanten ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

4. Abschnitt: Durchführung von Tierversuchen

Art. 128 Anforderungen an Institute und Laboratorien

Absatz 1 führt einen Teil von Artikel 19 Absatz 1 TSchG aus und legt fest, welche Anforderungen Institute und Laboratorien erfüllen müssen, die Tierversuche durchführen. Diese Anforderungen waren in Art. 15 TSchG78 festgehalten. In Abhängigkeit von der Art (z.B. operative Eingriffe) und dem Umfang (z.B. Anzahl Eingriffe pro Tag) der Versuche müssen Räume, Nebenräume und Einrichtungen vorhanden sein. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine übersichtliche und gemäss dem Stand des Wissens korrekte Versuchsdurchführung möglich ist.

Für Versuche gemäss **Buchstabe b**, welche Narkosen und chirurgische Eingriffe beinhalten, sind zusätzliche Anforderungen an Räume, Apparate und andere Einrichtungen zu erfüllen, damit die aktuell gültigen technischen und hygienischen Standards erfüllt werden und die Überwachung, Betreuung und Behandlung der Tiere danach ausreichend sichergestellt werden kann.

Um die Entnahme von Proben und deren Auswertung gemäss **Buchstabe c** zu ermöglichen, sind im Weiteren sind Einrichtungen und Geräte Pflicht, die eine geeignete Probenahme und Auswertung nach dem aktuellen Stand der Technik erlauben, da dies u.a. für die Verwertbarkeit der Versuchsergebnisse ausschlaggebend sein kann.

Buchstabe d verlangt, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die postoperative Betreuung vorhanden sein müssen.

Buchstabe e stellt sicher, dass bei allenfalls vorgesehener gleichzeitiger Durchführung mehrerer Versuche die entsprechend höheren Anforderungen berücksichtigt werden.

Absatz 2 fordert, dass die Tiere während des Versuchs örtlich möglichst nahe an den Einrichtungen zur Versuchsdurchführung in einer bewilligten Versuchstierhaltung zu halten sind, dies um den Transportstress klein zu halten und die versuchsbedingte Überwachung der Tiere nicht durch Organisationsprobleme zu erschweren.

Art. 129 Bezeichnung der verantwortlichen Person

Die **Artikel 129 bis 133** führen einen weiteren Teil von Artikel 19 Absatz 1 TSchG aus. Bisher waren die Anforderungen an das Fachpersonal ausschliesslich in Artikel 15 TSchG78 geregelt.

Der neue Begriff der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters entspricht dem bisher in Artikel 14 TSchG78 festgehaltenen Begriff "wissenschaftlichen Leiters von Instituten oder Laboratorien". Es hat sich gezeigt, dass der Begriff zu eng gefasst war und in der Praxis zu Diskussionen Anlass gab.

Der Begriff der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters entspricht dem bisher in Artikel 15 Absatz 2 TSchG78 festgehaltenen "erfahrenen Fachmannes" und den in Artikel 59d TSchV81 benannten "Fachleute". Ihre oder seine Verantwortlichkeiten werden neu ausformuliert, da diese den Betroffenen bisher oft nicht ausreichend klar waren.

Art. 130 Zuständigkeit der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters

Die Person in dieser Rolle ist verantwortlich dafür, dass alle Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung in ihrem Bereich eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass ihr die Hoheit über alle benötigten Ressourcen obliegt.

Art. 131 Zuständigkeit der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters

Artikel 131 legt fest, dass für jedes Projekt im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter bestimmt sein muss; zudem muss die Stellvertretung geregelt sein. Mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter sind möglich, jedoch nur, wenn deren Verantwortungsbereiche klar voneinander abgegrenzt sind.

In **Buchstaben a bis c** werden die Verantwortlichkeiten einzeln aufgeführt. Buchstabe c bezweckt die Verantwortlichkeiten an der Schnittstelle zwischen Versuchsleitung und Leitung der Versuchstierhaltung zu regeln, so dass die Tiere zu jedem Zeitpunkt betreut sind und insbesondere bei allfälligen Problemen rasch Abhilfe geschafft werden kann.

Art. 132 Anforderungen an Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter

Für die Durchführung von Tierversuchen wurden die bisher geltenden Anforderungen weitgehend übernommen. Die Anforderungen an Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter in **Absatz 1** entsprechen Artikel 59d Absatz 1 Buchstaben a bis c TSchV81. Neu werden nicht mehr die Studienrichtungen, sondern die Fachinhalte erwähnt, was der durchlässiger gewordenen Fachausrichtung der Hochschulen besser entspricht und die nötige Flexibilität bringt. Die zusätzlich geforderte Ausbildung als versuchsdurchführende Person entspricht Artikel 13 der Verordnung des BVET über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche vom 12.10.98⁷.

Art. 133 Zuständigkeit der versuchsdurchführenden Person

⁷ SR 455.171.2

Absatz 1 umschreibt den Begriff der versuchsdurchführenden Person, die dem Begriff in Artikel 15 Absatz 2 TSchG78 entspricht, nämlich der "Person, die Versuche unter der Leitung des erfahrenen Fachmannes durchführt und über die hierfür notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche praktische Ausbildung verfügt". Auch hier sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten umschrieben.

Art. 134 Anforderungen an die versuchsdurchführenden Personen

Die Ausbildungsanforderungen an Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und an Personen, die Tierversuche durchführen, gelten nicht für die Personen, die vor dem 1. Juli 1999 diese Funktion bereits ausgeübt haben.

Absatz 2 schreibt vor, dass für spezielle Tierarten oder Versuchsmethoden, die nicht im Rahmen der üblichen Ausbildung vermittelt werden, ebenfalls ein Kenntnissnachweis zu erbringen ist. Dieser kann z. B. in Form eines Praktikums in einem Labor mit der entsprechenden Erfahrung erfolgen.

Absatz 3 regelt den Personalbestand. Die Anzahl des Fachpersonals hat sich nach der Zahl und Aufwändigkeit der durchzuführenden Eingriffe und Massnahmen, der Überwachungsfrequenz der Tiere und der Dokumentationsarbeiten zu richten.

Die detaillierte Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die sorgfältige Versuchsdurchführung und die ausreichende Überwachung der Tiere wesentlich dazu beiträgt, dass die Tiere nicht unnötig Schmerzen und Leiden erfahren müssen. Einerseits werden Versuchstiere routinemässig im Rahmen der ordentlichen Tierpflege überwacht, andererseits benötigen sie oft eine engmaschigere und gezieltere Überwachung während des Versuchs. Diese beiden Überwachungsformen werden oft nicht von denselben Personen ausgeführt. Dabei liegt die Delegation in der Verantwortung der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters und muss genau festgelegt sein.

Art. 135 Versuchsdurchführung

Absatz 1 präzisiert die Vorschrift von Artikel 20 Absatz 1 TSchG, wonach Belastungen nur zulässig sind, soweit es für den Zweck des Tierversuchs unvermeidlich ist. Vor Versuchsbeginn ist festzulegen, bei Eintreten welcher Symptome oder Ereignisse (Abbruchkriterien) der Versuch abgebrochen und das Tier allenfalls zu töten ist. Dies können Ereignisse sein, welche die Auswertbarkeit der Daten verunmöglichen oder Parameter zur Leidensbegrenzung beim Individuum.

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen die bisher in Artikel 16 Absatz 3^{bis} TSchG78 geregelte Anforderung und wird dahingehend ergänzt, dass die notwendigen Massnahmen zu treffen sind, falls sich ein Tier trotz Gewöhnungsabsichten ängstigt bzw. gestresst ist. Diese Bestimmung ergänzt den generell gültigen Artikel 119a Absatz 1.

Absatz 3 regelt neu, dass Tiere in einem bestimmten Versuch nur eingesetzt werden dürfen, wenn ihr Gesundheitszustand bekannt und so ist, dass keine vom Versuchsziel unabhängigen zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind. Die Formulierung erlaubt eine flexible auf den jeweiligen Versuch ausgerichtete Untersuchung des Gesundheitszustands. Von Bedeutung ist er u.a. bei landwirtschaftlichen Nutztieren, die zu Versuchszwecken aus wenig bekannten Quellen oder vom Nutztierhandel bezogen werden.

Auch **Absatz 4** stellt eine Ausführung von Artikel 20 Absatz 1 TSchG in Kombination mit einem Teil von Artikel 16 Absatz 3^{bis} TSchG78 dar. Er verpflichtet, das Befinden der Tiere während der Versuchsdauer regelmässig und so oft zu prüfen und geeignet zu beurteilen, dass Belastungen rechtzeitig erkannt werden können. Zudem ist die Verpflichtung enthalten, die Tiere zu pflegen und zu behandeln und sobald es das Versuchsziel erlaubt oder die Abbruchkriterien eingetreten sind, die Tiere zu töten. Diese Bestimmung ist u.a. sehr wichtig für Versuche mit Labornagetieren, da deren Allgemeinbefinden auf Grund ihrer kleinen Körpergrösse und der oft grossen Anzahl nur rechtzeitig erfasst werden kann, wenn die Prüfung strukturiert erfolgt.

Absatz 5 übernimmt inhaltlich Artikel 16 Absatz 2 TSchG78, formuliert ihn aber verständlicher und unterstreicht beispielsweise die Bedeutung der postoperativen Schmerzbekämpfung. Die

Anwendungsverpflichtung von Anästhesie und Schmerzbekämpfung kann wie bisher durch das Versuchsziel limitiert sein.

Absatz 6 lehnt an Artikel 15 Absatz 2 TSchG78 an und legt fest, dass technisch schwierige Eingriffe und Massnahmen nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die dazu ausreichend ausgebildet sind. Im Tierversuchsbereich dürfen auch nicht medizinisch ausgebildete Personen z.B. Operationen durchführen. Deshalb ist diese Bestimmung für technisch anspruchsvolle Versuchsdurchführungen notwendig. Es ist an den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern in diesen Fällen die notwendigen Belege beizubringen.

Absatz 7 übernimmt inhaltlich Artikel 16 Absatz 5 TSchG78, formuliert ihn aber verständlicher und unterstreicht die Bedeutung der Abbruchkriterien.

Absatz 8 übernimmt inhaltlich Artikel 16 Absatz 4 TSchG78 und bezweckt, Spitzenbelastungen beim Individuum zu vermeiden. Ein Tier darf nicht wiederholt in Tierversuchen mit Schweregrad 2 oder höher eingesetzt werden. Nach einem Versuch kann es zulässig sein, das Tier in einem nicht belastenden (Schweregrad 0) oder in einem leicht belastenden (Schweregrad 1) Tierversuch einzusetzen, sofern nicht andere Durchführungsbestimmungen dem entgegenstehen und das Tier zu töten ist. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass wenn Tiere in andere Versuchstierhaltungen abgegeben werden, sie von der Information begleitet werden, in welchem Versuch sie vorher waren. Praktisch von Bedeutung ist diese Bestimmung vor allem bei Primaten, Hunden und Katzen.

Schliesslich regelt **Absatz 9** neu, dass Eingriffe an Versuchstieren nicht in Tierhaltungsräumen vorgenommen werden dürfen, da Hinweise darauf bestehen, dass dies zu erheblichem Stress bei anwesenden Tieren führen kann. Die Ausnahmeregelung betrifft lediglich das sofortige Töten einzelner, moribunder Tiere.

Art. 136 Belastende Tierversuche

Artikel 136 entspricht weitgehend Artikel 60 TSchV81 und umschreibt in Ausführung von Artikel 17 TSchG, welche Versuchstypen namentlich mit Belastungen oder anderen Würdeverletzungen für die Tiere einhergehen können und deshalb auf das unerlässliche Mass zu beschränkt sind. Einige Versuchstypen wurden neu formuliert oder sind insgesamt neu unter dem Aspekt der Würdeverletzung in diesen Artikel aufgenommen worden.

Buchstabe a ist sehr umfassend und schliesst einige der nachfolgenden speziellen Fälle mit ein. Er nimmt Bezug auf die Definition des *Wohlergehens* in Artikel 3 TSchG.

Buchstaben b - i sind identisch mit den entsprechenden Bestimmungen in TSchV81.

Buchstabe j entspricht Artikel 60 Buchstabe g TSchV81, musste allerdings aufgrund der neu eingeführten Definition *belasteter Linien oder Stämme* neu formuliert werden.

Buchstabe k ist neu und trägt dem *Würdeprinzip* Rechnung (Art. 3 Bst. a, Art. 4 Abs. 2 und Art. 17 TSchG). Der Unerlässlichkeitsprüfung unterstellt werden Versuche, in deren Rahmen mit Tieren von Stämmen oder Linien gearbeitet wird, deren Zucht mit einem sehr hohen Anteil an ‚Ausschusstieren‘ einhergeht oder die nur ‚künstlich‘ erzeugt werden können. Ein sehr hoher Anteil an ‚Ausschusstieren‘ wird als ‚übermässige Instrumentalisierung‘ verstanden und bedarf der Rechtfertigung durch das Versuchsziel im Einzelfall.

Absatz 2 legt die rechtliche Basis für die verbindliche Einteilung der Vielzahl von möglichen Belastungen in Kategorien. Dabei sind sowohl jene in Tierversuchen zu berücksichtigen [vgl. BVET-Information 800.116-1.04 zur Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien)] als auch jene aufgrund spezifischer genetischer Dispositionen.

Art. 137 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

Absatz 1 und **2** übernehmen inhaltlich Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a und b TSchV81, wobei unterstrichen wird, dass es der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller obliegt, hinlänglich und nachvollziehbar darzulegen, dass das Ziel nicht ohne Tierversuche erreicht werden kann.

Absatz 3 entspricht Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c TSchV81.

Absatz 4 entspricht inhaltlich grösstenteils Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e TSchV81, wobei er detaillierter formuliert ist und insbesondere darauf hinweist, dass der Versuch bzw. die Versuchsteile so zu planen sind, dass unter Berücksichtigung der Resultate Versuchsgruppen geeignet reduziert werden können. Das Kriterium der *geringstmöglichen Belastung* stammt aus Artikel 19 Absatz 4 TSchG.

Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 TSchG kann der Bundesrat bestimmte Versuchszwecke für unzulässig erklären. Verschiedene unzulässige Versuchszwecke waren in Artikel 61 TSchV81 als Bewilligungsvoraussetzungen aufgeführt. **Buchstabe a** entspricht inhaltlich Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b TSchV81, **Buchstabe b** entspricht Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c TSchV81 und **Buchstabe c** nimmt Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a TSchV81 auf. **Buchstabe d** ist neu und verbietet Tierversuche zu militärischen Zwecken, wie z.B. das Prüfen von Waffen oder Munition. Rein defensiv orientierte Studien, z.B. Sicherheitsprüfungen von ausschliesslich im militärischen Kontext verwendeten Stoffen, wären davon nicht betroffen. Es werden heute keinerlei Studien zu militärischen Zwecken in der Schweiz durchgeführt, somit hat diese Bestimmung präventiven Charakter.

Absatz 2 ist neu und legt fest, dass zu Versuchszwecken keine gentechnisch veränderten Tiere erzeugt werden dürfen, wenn die Zielsetzung darin besteht, diese als Heim-, Hobby- oder Sporttiere oder als Arbeitstiere mit gesteigerter Leistungsfähigkeit aus alleine ökonomischen Gründen einzusetzen oder wenn sie als Nutztiere zur Lebensmittel- oder Luxusgüterproduktion dienen sollen. Dieser neuen Bestimmung liegen Stellungnahmen der Ethikkommission für Gentechnik im ausserhumanen Bereich und der Eidgenössischen Tierversuchskommission zum Thema der Konkretisierung der Würde des Tieres zugrunde. Diese können unter www.ehak.ch oder www.bvet.admin.ch eingesehen werden. Bei dieser einschränkenden Bestimmung handelt es sich um eine Ausführung des Verbots in Artikel 9 Gentechnikgesetz.

5. Abschnitt: Bewilligung von Tierversuchen

Art. 139 Bewilligungsverfahren

Nach Absatz 1 müssen die Gesuche elektronisch in E-Tierversuche eingereicht werden.

Absatz 2 regelt das Bewilligungsverfahren für Versuche bei denen Tiere in mehr als einem Kanton betroffen sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Tiere in einen Universitätskanton verbracht werden, um dort aufwändige Untersuchungen durchzuführen oder wenn in einer Feldstudie Patiententiere in mehreren Kantonen gleichzeitig behandelt werden. Es braucht nur eine Bewilligung des federführenden Kantons, bei der Kontrolle der Durchführung sind hingegen die betroffenen Kantone zuständig.

Absatz 3 entspricht weitgehend Artikel 62 Absatz 2 TSchV81; die kantonale Behörde beurteilt diejenigen Gesuche selber, die für die Tiere keine Belastung vorsehen.

Absatz 4 entspricht Artikel 62 Absatz 3 TSchV81.

Art. 140 Bewilligungsvoraussetzungen für Tierversuche

Artikel 140 entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 61 TSchV81, wobei einzelne Absätze bereits in Artikel 137 (Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses) und Artikel 138 (unzulässige Versuchszwecke) abgedeckt sind. Inhaltlich neu sind die Buchstaben c, e und i.

Absatz 1 gilt für alle belastenden Versuche nach Artikel 17 TSchG. Es werden alle Aspekte genannt, die geprüft werden und erfüllt sein müssen, damit eine Bewilligung für einen Versuch erteilt wird.

Absatz 2 gilt für alle Versuche, die für die Tiere weder belastend sind noch deren Würde verletzen. Die Prüfung beschränkt sich deshalb auf die **Buchstaben e bis i** von Absatz 1.

Art. 141 Inhalt der Bewilligung für Tierversuche

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 61a Absatz 1 TSchV81. Die geänderte Formulierung ergibt sich aus Artikel 129.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 61a Absatz 2 TSchV81.

Absatz 3 Buchstabe a entspricht dem ersten Satz von Artikel 61a Absatz 3 TSchV81 und ist durch die **Buchstaben b bis d** ergänzt, was verdeutlicht, in welchen Fällen begründet durch das Versuchsziel Abweichungen von den Bestimmungen bewilligt werden können. Die zusätzlichen Bereiche stellen logische Anpassungen an die Neuformulierung des Kapitels Tierversuche dar.

Absatz 4 lehnt stark an den zweiten Satz von Artikel 61a Absatz 3 TSchV81 an. Die Ergänzungen in **Buchstaben a bis h** ergeben sich aus der Neuformulierung des Kapitels Tierversuche und bedeuten keine inhaltliche Verschärfung.

Art. 142 Vereinfachte Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden

Dieser Artikel regelt neu das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere in Ausführung der Vorgaben des TSchG. Mangels gesetzlicher Regelungen wurde bisher das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren als Tierversuch aufgefasst und es wurden dafür meist recht allgemeine Tierversuchsbewilligungen erteilt. Unklar dabei war, wie viele Nachkommengenerationen unter dieser Projektbewilligung jeweils zu handhaben und auch zu rapportieren waren und wann die eigentliche Vermehrung, die nicht mehr bewilligungspflichtig war, begann. Zudem wurden die Nachkommen von Beginn an laufend in Versuchsprojekten eingesetzt, was zusätzlich zu Schnittstellenproblemen führte.

Wenn es um gentechnisch veränderte Tiere geht, sind selbstverständlich die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes einzuhalten.

Absatz 1: Neu ist, dass unter bestimmten Bedingungen gentechnisch veränderte Tiere im Rahmen längerfristiger Bewilligungen für Versuchstierhaltungen erzeugt werden können.

Absatz 2: Da die Erzeugung der gentechnisch veränderten Tiere im Rahmen einer bewilligten Versuchstierhaltung stattfindet, soll die Laufzeit für die Bewilligung auf jene der Versuchstierhaltung abgestimmt sein.

Absatz 3: Gegenüber 'normalen' Tierversuchen kommen bei den Bewilligungen zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere mittels anerkannter Methoden verschiedene Bestimmungen des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche nicht zur Anwendung.

Absatz 4: Das BVET legt nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen die Liste derjenigen Methoden fest, die zur Herstellung gentechnisch veränderter Tiere ausreichend bekannt und tierschonend sind, damit sie im Rahmen von Versuchstierhaltebewilligungen zum Einsatz kommen dürfen. Falls demgegenüber

Methoden angewendet werden sollen, die nicht routinemässig beherrscht werden (z.B. homologe Rekombination bei Ratten), bedarf deren Anwendung einer Bewilligung für Tierversuche (vgl. Abschnitt 5).

6. Abschnitt: Dokumentation und Statistik

Art. 143 Tierbestandeskontrolle

Dieser Artikel führt Artikel 18 Absatz 5 des Gesetzes aus, und **Absatz 1** entspricht Artikel 63 Absatz 1 TSchV81.

Absatz 2 regelt neu, dass gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten gesondert in der Tierbestandeskontrolle zu erfassen sind.

Absatz 3 verlangt neu, dass die Daten der Tierbestandeskontrolle verständlich zu gestalten sind, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass die Tierbestandeskontrolle in vielen Tierhaltungsbetrieben nicht befriedigend geführt wurde. Die Daten sollen während drei Jahren aufbewahrt werden, wie alle Dokumente zu Tierversuchen.

Art. 144 Aufzeichnungen zum Tierversuch

Artikel 144 stützt sich auf Artikel 20 Absatz 3 TSchG. Bisher war die Protokollierung der Versuchsdurchführung ausschliesslich in Art. 17 TSchG78 geregelt. Da die praktische Umsetzung der Protokollpflicht bisher in verschiedenen Forschungsbereichen ungenügend erfolgte, beinhaltet **Absatz 1** detaillierter als der bisherige Gesetzesartikel, was im Hinblick auf eine korrekte Datenauswertung (**Bst. a, b, e** und **f**), das Erstellen der korrekten Meldungen nach Artikel 134 Absatz 2 (**Bst. a, d** und **g**) und die Überwachung der Versuchsdurchführung durch die Behörden (**Bst. a bis e**) verlangt ist.

Absatz 2 legt fest, dass die Aufzeichnungen oder Protokolle zu den Tieren in Bezug zu setzen, den Behörden zu Kontrollzwecken jeweils aktuell zur Verfügung zu halten und während drei Jahren über den Ablauf der Bewilligung hinaus aufzubewahren sind.

Art. 145 Meldungen

Absatz 1 ist neu und nennt unter **Buchstabe a** die Frist, innerhalb welcher belastete Mutanten der Behörde zu melden sind. **Buchstabe b** bildet die Grundlage dafür, dass künftig eine Statistik erstellt und publiziert werden kann, die über die Zahl der in der Schweiz gezüchteten Versuchstiere, einschliesslich der Zahl der gentechnisch veränderten Tiere, Auskunft gibt. Mit einer solchen Statistik kann abgeschätzt werden, wie hoch der Anteil an sogenannten "Ausschusstieren" ist, was einem Postulat der Tierschutzorganisationen entspricht. Diese Meldungen erfolgen zeitlich gleich wie diejenigen über die in Versuchen eingesetzten Tiere. Sie haben elektronisch zu erfolgen. Die zu meldenden Aspekte sind in e-Tierversuche vorgegeben.

Absatz 2 entspricht Artikel 63a Absatz 1 TSchV81, wobei die Meldungen neu innerhalb von zwei Monaten nach Versuchsende respektive bis Ende Februar erfolgen müssen. Neu ist ausserdem, dass diese Meldungen ebenfalls elektronisch zu erfolgen haben.

Absatz 3 bildet die Grundlage für allfällige Ausnahmen von der *elektronischen* Meldepflicht.

Absatz 4 entspricht Artikel 63a Absatz 2 TSchV81, wird jedoch in **Buchstabe a** durch die Verpflichtung ergänzt, dem BVET - im Hinblick auf das Behördenbeschwerderecht (Art. 25 TSchG) - laufend die Bewilligungen für Versuchstierhaltungen, belastete gentechnisch veränderte Tiere und Belastete Mutanten zuzustellen. In **Buchstabe b** werden die Kantone aufgefordert, die statistischen Meldungen aus Tierversuchen und Versuchstierhaltungen an das BVET weiterzuleiten. Alle Meldungen erfolgen neu elektronisch.

Absatz 5 bildet die Grundlage für allfällige Ausnahmen von der elektronischen Meldepflicht für die Kantone.

Art. 146 Register belasteter Linien und Stämme

Regelt die Verpflichtung des BVET, zuhanden der Vollzugsbehörden, ein Register der belasteten Linien und Stämme einschliesslich der Entscheide und Auflagen zu führen.

Art. 147 Statistik

Absatz 1 übernimmt aus Artikel 19a Absatz 3 TSchG78 die Anforderungen an die Jahresstatistik über Tierversuche, ergänzt mit den neuen Statistikeilen über gezüchtete Versuchstiere und gentechnisch veränderte Tiere.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 64b TSchV81.

In Ausführung von Artikel 36 TSchG verpflichtet **Absatz 3** das BVET, neu in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Tierversuchskommission, periodisch einen Bericht zu publizieren, der über die Entwicklung der Tierschutzbestrebungen bei Tierversuchen, Versuchstieren und gentechnisch veränderten Tieren

informiert. Diese periodischen Berichte sind wichtig, um die teilweise schnellen Veränderungen in diesem Bereich verfolgen zu können.

7. Abschnitt: Kommissionen für Tierversuche

Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche

Die **Absätze 1 bis 3** entsprechen Artikel 64 Absätze 1 bis 3 TSchV81.

Absatz 4 führt gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) aus.

Absatz 5 entspricht Artikel 64 Absatz 4 TSchV81.

Art. 149 Kantonale Kommissionen für Tierversuche

Artikel 149 führt in **Absatz 1** neu die "Unabhängigkeit" der Kommissionen nach Artikel 34 Absatz 1 TSchG aus. In den **Absätzen 2 und 3** wird die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der kantonalen Kommission für Tierversuche geregelt (Art. 32 Abs. 4 TSchG).

7. Kapitel: Tiertransporte

1. Abschnitt: Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport

Art. 150 Aus- und Fortbildungspflicht des Tiertransportpersonals

Seit Jahren ist der Transport von Tieren ein Thema, das die Öffentlichkeit bewegt, insbesondere Transporte über lange Distanzen. Dabei spielt der schonende Umgang mit den Tieren eine zentrale Rolle für deren Wohlergehen, weshalb neu eine Ausbildungspflicht für Tiertransportpersonal eingeführt wird. Die für den gewerbsmässigen Transport der Tiere verantwortlichen Personen müssen über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Dies gilt auch für Viehhändlerinnen und -händler sowie Landwirtinnen und Landwirte, die gewerbsmässig Tiere befördern. Mindestens eine Person in leitender Funktion bei der Organisation und Disposition der Transportdienstleistung muss den Ausbildungsnachweis ebenfalls erbringen. Denn nur wenn alle Verantwortlichen den gleichen Kenntnisstand haben, lassen sich Interessenkonflikte zwischen den leitenden Personen und der beim Transport für die Tiere direkt verantwortlichen Personen vermeiden.

Unternehmen, die gewerbsmässig Tiere transportieren, sollen in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Kurse für die Aus- und Weiterbildung organisieren. Die betroffenen Kreise haben die Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (IGTTS) gegründet, die sich bereits in der Vergangenheit der Aus- und Weiterbildung der Transporteure angenommen hat. Aufbauend auf die bestehenden Kurse soll die Aus- und Weiterbildung institutionalisiert, professionalisiert und ausgebaut werden. Die Ausbildung kann aber durchaus auch durch andere Organisationen vermittelt werden. Die Ausbildung muss vom BVET anerkannt worden sein. Für die Organisation der Kurse und den Besuch letzterer ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Art. 151 Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter

Artikel 151 Absatz 1 übernimmt inhaltlich Artikel 52 Absatz 1 TSchV81. Er wird aber mit verschiedenen Präzisierungen oder Ergänzungen vervollständigt. Anstelle des Begriffs "Absender", der sich im Vollzug als zu vage erwies, weil sich niemand angesprochen fühlte, wird der Begriff "Tierhalterin oder Tierhalter" eingeführt. Für alle Tiere ist eine Tierhalterin oder ein Tierhalter verantwortlich. Im Vollzug ergaben sich immer wieder Probleme, wenn es darum ging, festzustellen, zu welchem Zeitpunkt Tiere auf dem Transport erkrankten oder sich verletzten. Deshalb soll neu die Tierhalterin oder der Tierhalter allfällige Verletzungen schriftlich festhalten und das Dokument den Transporteuren mitgeben.

Nach **Absatz 2** gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss auch für die für einen Markt verantwortlichen Personen.

Art. 152 Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

Artikel 152 entspricht inhaltlich Artikel 52 Absatz 2 TSchV81. Aus den in Artikel 152 dargelegten Gründen muss auch die Fahrerin oder der Fahrer (in TSchV81 der Transporteur) die auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten. Sowohl das Dokument der Tierhalterin oder des Tierhalters als auch das Dokument der Fahrerin oder des Fahrers, oder aber Kopien von diesen Dokumenten, sind der Empfängerin oder dem Empfänger abzugeben.

Art. 153 Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger

Artikel 153 entspricht inhaltlich Artikel 52 Absatz 3 TSchV81. Obwohl eigentlich selbstverständlich wird neu darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung, wonach Tiere, soweit nötig, unterzubringen, zu tränken, zu füttern und zu pflegen sind, auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen oder Viehschauen gilt.

Art. 154 Bezeichnung der verantwortlichen Person

Nach **Artikel 154 Absatz 1** muss für jeden gewerbsmässigen Transport eine Person bezeichnet sein, die die Gesamtverantwortung für den Transport trägt. Diese Person muss dafür sorgen, dass die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere während des ganzen Transports jemandem zugewiesen ist und der Transport den Vorschriften entspricht.

Absatz 2 präzisiert, dass die verantwortliche Person den Vollzugsorganen zu jedem Zeitpunkt Auskunft über Organisation und Durchführung eines Transports zu geben hat.

2. Abschnitt: Umgang mit den Tieren

Art. 155 Auswahl der Tiere

Artikel 155 Absatz 1 und **2** übernehmen inhaltlich Artikel 53 Absatz 1 TSchV81. Neu ist in **Absatz 2**, dass auch Tiere, die kurz vor dem Transport geboren haben, nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden dürfen.

Art. 156 Vorbereitung der Tiere

Artikel 156 Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 53 Absatz 2 TSchV81. Neu wird in **Absatz 2** die Bestimmung, wonach bei Speise- und Zierfischen sicherzustellen ist, dass der Magen-Darmtrakt vor dem Transport möglichst vollständig entleert ist, aufgenommen. Damit soll verhindert werden, dass Fische auf dem Transport für die Verdauung Energie verwenden und damit zusätzlich belastet werden. Zudem würde eine Kotabgabe die Qualität des Transportwassers nachteilig verändern.

Art. 157 Betreuung der Tiere

Absatz 1 entspricht Artikel 53 Absatz 9 TSchV81.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem ersten Satz von Artikel 53 Absatz 3 TSchV81. Es wird neu präzisiert, dass den Tieren allenfalls Ruhezeiten zu gewähren sind und dass das die Tiere begleitende Personal jede Möglichkeit nutzen muss, diese zu kontrollieren.

Absatz 3 entspricht dem zweiten Satz von Artikel 53 Absatz 3 TSchV81.

Absatz 4 entspricht Artikel 53 Absatz 4 TSchV81.

Art. 158 Trennen der Tiere

Artikel 158 entspricht Artikel 53 Absatz 5 TSchV81.

Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere

Artikel 159 Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 53 Absatz 6 TSchV81. Neu müssen Rampen mit einem Gefälle von über 10 Grad mit geeigneten Querleisten versehen werden. Die Ausnahme für den Verzicht auf einen Seitenschutz bei Rampen wird um eine Bedingung erweitert. Auf einen Seitenschutz darf nur noch verzichtet werden, wenn die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt, die Tiere von Hand geführt werden und an den Transport gewöhnt sind. Damit soll das Risiko verringert werden, dass sich transportungewohnte Tiere verletzen. Für das Errichten der Querleisten auf den Rampen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Nach dem neuen **Absatz 2** muss das Innere von Transporteinheiten gut beleuchtet sein, damit die Tiere auch sehen, wohin sie gehen. Dabei dürfen sie aber nicht geblendet werden.

Absatz 3 nimmt Geflügeltransporte von den Vorschriften aus.

Art. 160 Umgang mit bestimmten Tierarten

Artikel 160 Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 53 Absatz 7 TSchV81.

Absatz 2 entspricht Artikel 53 Absatz 8^{bis} TSchV81, wobei die Bestimmung auch für Wasserbüffel und Yaks gilt.

Nach **Absatz 3** dürfen Rinder, die angebunden befördert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, nicht quer in die Transportmittel gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt. Immer wieder erleiden grosse Tiere der Rindergattung Verletzungen am Hinterteil, weil sie quer zur Fahrtrichtung in die Transportmittel geladen werden, obwohl eigentlich der Platz dafür zu knapp bemessen ist. Die technische Ausführung dieser Bestimmung soll mittels Ausführungsvorschriften präzisiert werden.

Absatz 4 entspricht Artikel 53 Absatz 8 TSchV81.

Für Wildtiere stellt ein Ortswechsel im allgemeinen und der Transport im speziellen eine höhere Belastung dar als für Haustiere. Deshalb soll nach **Absatz 5** Zuchtschalenwild (Gatterwild) nicht lebend zu Schlachthöfen transportiert werden, wenn die Tiere nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden sind.

Nach **Absatz 6** ist dafür zu sorgen, dass lebende Panzerkrebse (Reptantia) während des Transports ausreichend feucht gehalten werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tiere nur mit hohem technischem und finanziellem Aufwand in Wasser transportiert werden könnten. Es ist aber wichtig, dass die Tiere zumindest feucht gehalten werden, um die sensiblen Atem- und Sinnesorgane vor Austrocknung zu schützen.

Die Transportbestimmungen gelten auch für Versuchstiere, wobei besondere Vorsichtsmassnahmen einzuhalten sind. **Absatz 8** legt fest, dass beim Transport von Versuchstieren mit Schmerzen, Leiden oder anderen Belastungen - unabhängig davon, ob die Belastungen zuchtbedingt oder durch Eingriffe entstanden sind - die nötigen belastungsreduzierenden Massnahmen zu treffen sind und die Transportdauer klein zu halten ist. Durch die zunehmende Anzahl von Versuchsmäusestämmen mit manifesten Belastungen wird diese Transportregelung notwendig.

Absatz 9 fordert das Aufrechterhalten des definierten Hygienestatus auch während des Transports, da dies für die späteren Versuche und bei immundefizienten Tieren tierschutzrelevant ist.

Art. 161 Fahrweise

Der **Artikel 160** entspricht inhaltlich Artikel 53 Absatz 10 TSchV81. Die Bestimmung wird dahingehend erweitert, dass die Bahnwagen auch möglichst stossfrei zu verschieben sind.

Art. 162 Ausnahmen von der maximalen Fahrzeit

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 1 TSchG hat der Bundesrat die Kompetenz, Ausnahmen von der Fahrzeitbeschränkung von sechs Stunden zu gewähren. Eintagsküken kommen meistens aus dem Ausland, werden in grossen Sendungen transportiert und dann auf verschiedene Betriebe geliefert. Diese Transporte erfolgen unter standardisierten Bedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung). Verluste sind deshalb selten. Eintagsküken leben in den ersten 60 bis 72 Stunden vom Eidotter, so dass ein Transport bis 48 Stunden nach dem Schlüpfen vertretbar ist. Eine Ausnahme von der maximalen Fahrzeit gilt auch bei Importen und Exporten von lebenden Tieren.

3. Abschnitt: Transportmittel und -behälter

Art. 163 Reinigung und Desinfektion

Um die Übertragung von Krankheiten zu minimieren, sollen nach **Artikel 163** neu Laderäume und Transportbehälter, in denen Tiere transportiert werden, allenfalls auch desinfiziert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Desinfektionsmittel gründlich gewaschen werden, damit die Tiere keine Rückstände aufnehmen.

Art. 164 Einstreumaterial

Neu soll der Boden der Transportmittel und -behältnisse mit Einstreumaterial oder einem geeigneten Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen ein geeignetes Material darstellt. Damit soll die Verschmutzung der Tiere reduziert und der Liegekomfort erhöht werden. Selbstverständlich ist, dass der Boden gleitsicher bleiben muss. Die gewerblichen Standardbehälter für den Transport von Geflügel und Kaninchen sind so konstruiert, dass Hygiene und Rutsicherheit der Tiere ohne Einstreu besser gesichert sind.

Art. 165 Transportmittel

Artikel 165 entspricht in weiten Teilen Artikel 54 TSchV81. Die Neuerungen werden unter den einzelnen Buchstaben dargestellt.

Absatz 1 legt wie bisher die Anforderungen an die Transportmittel fest. **Buchstaben a bis d** entsprechen Artikel 54 Buchstaben a bis d TSchV81. Neu müssen nach **Buchstabe e** Transportmittel mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die ausreichen, um die Tiere zu kontrollieren. **Buchstabe f** entspricht Artikel 54 Buchstabe e TSchV81. Nach **Buchstabe g** müssen neu geeignet platzierte Öffnungen vorhanden sein, die eine genügende Frischluftzufuhr gewährleisten. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass zwar Öffnungen vorhanden waren, diese aber für die beförderte Tierart nicht am richtigen Ort des Transportmittels platziert waren. Zudem müssen Fahrzeuge, in denen Schweine auf drei Stockwerken befördert werden können, über eine Ventilation verfügen. Schliesslich müssen die Transportmittel wie bisher sicherstellen, dass die Tiere vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Transportmittels geschützt sind.

Gemäss **Buchstabe h** muss am Heck von für den gewerbsmässigen Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ein Abschlussgitter angebracht sein. Zweck dieses Gitters ist es, einerseits zu verhindern, dass Tiere beim Öffnen der Heckklappe vom Transportmittel herunterfallen können und andererseits die Belüftung des Laderaumes bei Transportunterbrüchen (Staus, Pannen usw.) während der wärmeren Jahreszeit zu verbessern. Für die Anpassung ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Die **Buchstaben i und j** entsprechen Artikel 54 Buchstaben g und h TSchV81.

Absatz 2 entspricht Artikel 54 Absatz 3 TSchV81.

Art. 166 Beigeladene Waren

Artikel 166 entspricht Artikel 54 Absatz 2 TSchV81 und wird ergänzt. So müssen Waren, die mit den Tieren im gleichen Transportmittel befördert werden, so geladen werden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.

Art. 167 Transportbehälter

Artikel 167 entspricht Artikel 55 TSchV81 und regelt die Anforderungen an die Transportbehälter. Nicht mehr zulässig sein sollen Gebinde, die nicht einsehbar sind, ohne sie zu öffnen. Diese Regelung ist besonders von Bedeutung für die zunehmenden Transporte im Tierversuchsbereich, bei denen das Aufrechterhalten des Hygienestatus bedeutsam ist. Es wird ein neuer **Absatz 2** eingefügt, der den Umgang mit Transportbehältern, in denen sich Tiere befinden, festlegt.

Art. 168 Ausnahmen

Artikel 168, der die Ausnahmen im Lufttransport regelt, entspricht weitgehend Artikel 56 TSchV81.

4. Abschnitt: Internationale Tiertransporte

Art. 169 Kontrolle von Tiersendungen

Artikel 169 entspricht in weiten Teilen Artikel 57 TSchV81. **Absatz 1** legt fest, dass Tiersendungen an Kontrollstellen (z.B. am Zoll) vorrangig behandelt werden müssen.

Nach **Absatz 2** dürfen Tiersendungen nur aus tierschützerischen, seuchenpolizeilichen oder artenschutzrechtlichen Gründen festgehalten werden.

Damit die Forderungen aus den ersten beiden Absätzen auch eingehalten werden können, müssen, nach **Absatz 3**, die Kontrollstellen so früh wie möglich über das Eintreffen von Tiersendungen informiert werden.

Art. 170 Bewilligung

Artikel 170 entspricht Artikel 57a TSchV81, wobei die Bewilligung nur erteilt wird, wenn das Unternehmen ausschliesslich Personal beschäftigt, das entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ausgebildet ist. Die Bewilligungsdauer wird von einem auf maximal fünf Jahre erweitert.

Nach **Absatz 5** muss mit jeder Tiersendung eine Kopie der Bewilligung mitgeführt werden.

Art. 171 Meldung von Verstössen

Artikel 171 entspricht dem Artikel 57b TSchV81 und verpflichtet das BVET, detaillierte Informationen zu einem, im Rahmen eines internationalen Transports in der Schweiz festgestellten, Verstoß der Vertragspartei zu melden, in welcher das fehlbare Unternehmen registriert ist.

Art. 172 Transportplan und Fahrtenbuch

Artikel 172 entspricht Artikel 57c TSchV81. Für alle über acht Stunden dauernden Tiertransporte muss ein Transportplan erstellt werden, für welchen das BVET eine Vorlage erarbeiten wird.

Nach **Absatz 2** muss die für das Wohlergehen der Tiere verantwortliche Person die Zeiten und Orte, an denen die Tiere getränkt und gefüttert wurden sowie eine Ruhepause erhalten haben, in den Transportplan eintragen. Das Dokument ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 173 Besondere Ausrüstung

Fahrzeuge, die international Tiere transportieren, müssen geeignete Rampen für das Ein- und Ausladen der Tiere mit sich führen (Art. 57d TSchV81).

Art. 174 Besondere Vorkehrungen bei internationalen Transporten

Artikel 174 übernimmt in weiten Teilen Artikel 57e TSchV81. Im internationalen Transport dürfen nach **Absatz 1** trächtige Säugetiere vor dem vorgesehenen Geburtstermin während eines Zeitraums, der mindestens 10 Prozent der Trächtigkeitsdauer entspricht, sowie mindestens eine Woche nach der Geburt nicht transportiert werden. Diese Regelung gilt nicht für den Sömmerungsverkehr mit dem angrenzenden Ausland.

Sehr junge Säugetiere dürfen nach **Absatz 2** nicht auf internationalen Transporten befördert werden, solange der Nabel nicht vollständig verheilt ist. Schliesslich müssen die Tiere nach **Absatz 3** vor dem Verladen von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt untersucht und als transportfähig befunden werden.

Art. 175 Durchfuhr von Tieren

Artikel 175 entspricht Artikel 57f TSchV81. Die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die Schweiz ist nur im Bahn- oder Luftverkehr möglich.

Art. 176 Transport mit Flugzeugen

Artikel 176 entspricht Artikel 57g TSchV81. Für den Transport mit Flugzeugen gelten spezielle Bedingungen, die durch die International Air Transport Association (IATA)⁸ festgelegt werden und teilweise von den Vorschriften für den terrestrischen Transport abweichen können.

8. Kapitel: Töten und Schlachten von Tieren

Das Kapitel Schlachten von Tieren ist, mit Ausnahme der Anforderungen über die Aus- und Weiterbildung, 1997 in die Tierschutzverordnung eingeführt worden. Die Bestimmungen haben sich weitgehend bewährt und sollen im Zuge der vorliegenden Totalrevision nur punktuell ergänzt (z.B. Betäubungsmethoden für Strausse, Zuchtschalenwild und Bisons sowie Fische) oder revidiert werden. Zusätzlich wird das Kapitel erweitert mit Bestimmungen zum Töten von Tieren, die nicht zur Fleischgewinnung geschlachtet werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

Bei der Schlachtung ist der schonende Umgang mit den Tieren vor deren Betäubung für das Wohlergehen derselben ein wichtiger Faktor, weshalb mit **Absatz 2** neu eine Ausbildungsanforderung für Schlachthofpersonal eingeführt wird. Diese ist aufgabenspezifisch ausgerichtet auf die Betreuung der Schlachttiere sowie auf das Betäuben und Entbluten.

Absatz 3 befreit Personen mit einer Berufsausbildung als Metzgerin oder Metzger, resp. Fleischfachfrau oder Fleischfachmann mit Wahlbereich Gewinnung vom fachspezifischen Ausbildungsnachweis und **Absatz 4** befreit Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung vom Nachweis der Ausbildung für die Betreuung von Schlachttieren. Bisher organisierte die Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (IGTTS) Aus- und Weiterbildungskurse im Umgang mit Tieren für das Schlachthofpersonal. Die Ausbildung soll aufbauend auf diesem Angebot institutionalisiert, professionalisiert und ausgebaut werden, sie kann jedoch auch durch andere Organisationen angeboten werden. Für den Nachweis der Ausbildung ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen, wobei die Betriebe dafür zu sorgen haben, dass jährlich ein Fünftel der betroffenen Belegschaft ausgebildet wird.

Art. 178 Betäubungspflicht

Wirbeltiere sind vor dem Töten zu betäuben. Ist unter den gegebenen Umständen die Betäubung nicht möglich, sind alle Vorkehrungen zu treffen, um dem Tier so wenig Schmerzen oder Leiden wie möglich zu verursachen und es nicht in Angst zu versetzen.

Art. 179 Tötungsmethoden

Die zulässigen Tötungsmethoden können durch das BVET vorgeschrieben werden.

2. Abschnitt: Umgang mit den Tieren

Art. 180 Anlieferung

Artikel 180, der die Anlieferung der Tiere regelt, entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 64c TSchV81. Die Kontrolle des Pflege- und Gesundheitszustandes der zur Schlachtung bestimmten Tiere hat nicht mehr nur mittels Stichproben zu erfolgen, sondern hat bei der Schlachttieruntersuchung regelmässig zu erfolgen.

⁸ <http://www.iata.org/ps/publications/>

Die Untersuchung des Geflügels in der Herkunftstierhaltung ist neu in Artikel 28 der Verordnung vom 23. November 2005⁹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) geregelt.

Art. 181 Unterbringung

Artikel 181, der die Unterbringung der Tiere regelt, entspricht Artikel 64d TSchV81.

Nach **Absatz 3** können Tiere kurzfristig bis zur Schlachtung auf dem Areal der Schlachthanlage im Transportmittel belassen werden. Pferde müssen nach **Absatz 8** unmittelbar nach Anlieferung geschlachtet werden, ausser es steht eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung.

Art. 182 Treiben

Artikel 182, der das Treiben der Tiere regelt, entspricht inhaltlich Artikel 64e TSchV81. **Absatz 1** wird dahingehend ergänzt, dass beim Treiben das arttypische Verhalten berücksichtigt werden muss. **Absatz 2** wird übernommen. **Absatz 3** übernimmt den ersten Teil des ersten Satzes von Artikel 64e Absatz 3 TSchV81. Der zweite Teil des ersten Satzes und der zweite Satz des bisherigen Absatz 3 sowie die bisherigen Absätze 4 und 5 werden in der Tierschutzverordnung gestrichen und sollen in eine Amtsverordnung des BVET zum Thema Schlachten aufgenommen werden. Der Artikel wird mit einem **Absatz 4** ergänzt, der die Bestimmung vom bisherigen Artikel 64g Absatz 2 in leicht geänderter Form übernimmt. Demnach müssen Förderanlagen so gestaltet und betrieben werden, dass Schmerzen und Verletzungen vermieden werden.

Art. 183 Töten von Küken

In **Absatz 1** sind die für das Töten von Küken geeigneten Methoden aufgeführt. Die relativ offene Formulierung soll es ermöglichen, weitere geeignete, unter Umständen auch neue, Tötungsmethoden zuzulassen. Ertränken und Ersticken dauern zu lange und widersprechen klar der Tierschutzgesetzgebung. Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a verbietet das Töten von Tieren auf qualvolle Art.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 26 Absatz 2 TSchV81, wobei aufgrund der allgemeinen Bestimmungen das Aufeinanderschichten von Küken generell verboten ist.

3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere

Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden

Artikel 184, der in **Absatz 1** die zulässigen Betäubungsverfahren für die einzelnen Tierarten festlegt, entspricht inhaltlich Artikel 64f TSchV81. Die **Buchstaben a** bis **d** sind übernommen. Neu werden die stumpfe Schuss Schlagbetäubung für Kaninchen (**Bst. e**), die Gasbetäubung für Geflügel (**Bst. f**) und die zulässigen Betäubungsverfahren für Strausse (**Bst. g**), Zuchtschalenwild (**Bst. h**), Fische (**Bst. i**) und Panzerkrebse (**Bst. j**) aufgeführt. Die technischen Detailregelungen sollen in einer Amtsverordnung geregelt werden.

Absatz 2 entspricht weitgehend Artikel 64f Absatz 2 TSchV81.

Art. 185 Betäubung

Artikel 185 entspricht inhaltlich Artikel 64g TSchV81. Die im TSchG78 verankerten Bestimmungen werden in die Verordnung übernommen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 21 Absatz 1 TSchG78. Danach müssen Tiere so betäubt werden, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

⁹ SR 817.190

Nach **Absatz 2** müssen bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes die Tiere so positioniert werden, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten angesetzt werden kann. Damit soll die Gefahr von allfälligen Fehlschüssen oder nicht richtig angesetzten Elektroden minimiert werden.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich Artikel 64g Absatz 1 TSchV81, präzisiert aber vorgängig, dass auch Fixationseinrichtungen nicht zu vermeidbaren Schmerzen und Verletzungen führen dürfen.

Absatz 4 entspricht Artikel 64g Absatz 3 TSchV81.

Art. 186 Betäubungsgeräte und -anlagen

Nach **Absatz 1** müssen Betäubungsgeräte und -anlagen an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft und erforderlichenfalls mehrmals täglich gereinigt werden. Nur mit funktionstüchtigen und gut gewarteten Geräten und Anlagen kann eine einwandfreie Betäubung der Tiere sichergestellt werden. Um den Tieren bei Nichtfunktionieren von Geräten und Anlagen ein unnötiges Warten zu ersparen, müssen in allen Fällen Ersatzgeräte einsatzbereit gehalten werden.

In **Absatz 2** wird präzisiert, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen so durchgeführt werden muss, dass Mängel unverzüglich erkannt und behoben werden.

Gemäss **Absatz 3** müssen die Betriebe zudem die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen, die Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie das Beheben der Mängel dokumentieren.

Art. 187 Entblutung

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 64h Absatz 1 TSchV81.

Absatz 3 entspricht Artikel 64h Absatz 2 TSchV81.

Um sicherzustellen, dass vor dem Eintreten des Todes keine Schlachtarbeiten an den Tieren durchgeführt werden, wird **Absatz 4** eingeführt. Es gilt zu verhindern, dass für die Tiere schmerzhaft Eingriffe vorgenommen werden, solange der Tod nicht eingetreten ist.

Neu wird in **Absatz 5** darauf hingewiesen, dass bei Fischen auf das eigentliche Entbluten verzichtet werden kann, sofern die Tiere im Zustand der Wahrnehmungslosigkeit ausgenommen werden.

4. Abschnitt: Koordination der Kontrollaufgaben in Schlachtbetrieben

Art. 188

Artikel 188 entspricht weitgehend Artikel 64i TSchV81.

9. Kapitel: Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung

Der Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter kommt in der neuen Tierschutzgesetzgebung eine zentrale Bedeutung zu, weil dadurch Verbesserungen bei der tiergerechten Haltung und beim schonenden Umgang mit Tieren zu erwarten sind.

Je nach Umfang eines Tierbestandes oder nach Haltungsansprüchen einer Tierart werden fachspezifische Ausbildungen von unterschiedlicher Bildungstiefe verlangt, die Palette Qualifikation reicht vom anspruchsvollen Berufsabschluss mit Spezialisierung bis zum wenig anspruchsvollen einfachen Sachkundenachweis über Grundkenntnisse oder Erfahrung im Umgang mit Tieren. Gewerbsmässige Tierhaltungen verlangen grundsätzlich nach einem Berufsabschluss, haben sie doch meist Vorbild- und Beratungscharakter. Deshalb muss, wer gewerbsmässig Tiere hält oder mit Tieren umgeht, muss mindestens über eine Ausbildung verfügen. Wo für bestimmte tierbezogene Fachanwendungen keine

berufsbezogene Ausbildungsmöglichkeit besteht, wird die Grundlage geschaffen, dass neu entwickelte Ausbildungsangebote durch das BVET anerkannt werden können. Die spezifischen Lerninhalte und Anerkennungskriterien werden in einer Departementsverordnung des EVD ausformuliert.

Die Ausbildungspflicht betrifft hauptsächlich Tierhaltungen oder Betriebe, die einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellt sind. Wünschenswert wäre an sich, dass sämtliche Tierhalterinnen und Tierhalter über eine Ausbildung verfügen. Doch ist die Überprüfung von Tierhaltungen mit unbekanntem Standort nicht möglich. Deshalb wird z. B. für die Tierhalterinnen und Tierhalter von Heimtieren - die Haltung von Hunden und von bewilligungspflichtigen Wildtieren ausgenommen - auf die Ausbildungspflicht verzichtet. Diese Personengruppen sollen primär durch vermehrte Informationstätigkeit über die Bedürfnisse der Tiere und den Umgang mit den Tieren aufgeklärt werden.

Die Kantone können unter bestimmten Bedingungen Weiterbildungsmaßnahmen anordnen und fehlbare Tierhalterinnen und Tierhalter zum Besuch von Ausbildungskursen verpflichten, insbesondere Halter und Halterinnen von Hunden oder von als Heimtiere gehaltenen Wildtieren.

In diesem Kapitel wird festgelegt, welche Personen ausbildungspflichtig sind und welche Art von Ausbildungsnachweis sie zu erbringen haben. Ferner sind Anforderungen betreffend die Organisation und Anerkennung von Ausbildungen festgehalten. Die Details wie Inhalte, Umfang und Anerkennungsverfahren werden in einer Departementsverordnung des EVD geregelt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 189 Zweck der Aus- und Weiterbildung

Der Zweckartikel folgt dem Grundgedanken der Gesetzesrevision mit der Zielvorgabe, dass die Ausbildung bei der Tierhalterin und dem Tierhalter das Bewusstsein für einen verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit dem Tier stärken soll. Nach Absatz 2 muss die Ausbildung fach- und tierartspezifisch erfolgen, beispielsweise spezifisch für das Züchten von Hunden oder das Handeln mit Aquarienfischarten.

Art. 190 Fortbildungspflicht

Bisher waren einzig Versuchsdurchführende und Versuchsleitende der Fortbildungspflicht unterstellt. Die Aktualisierung der Kenntnisse und Fähigkeiten wird nun auch von Tierpflegerinnen und Tierpflegern, sowie Tiertransport- und Schlachthofpersonal und Personen, die vom BVET anerkannte Ausbildungen für Tierhalterinnen oder Tierhalter unterrichten, verlangt. Profunde und auf den neuesten Stand gebrachte Kenntnisse sind nicht nur Gewähr für eine geeignete Betreuung und Pflege der Tiere, sie stellen auch eine berufliche Bereicherung dar, die es erlaubt, den stets steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. In anderen Berufsgattungen ist die Fortbildung bereits obligatorisch.

Art. 191 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Anordnung

Im Fall von Mängeln in der Tierhaltung oder bei anderen qualitativen Verstössen gegen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung kann die kantonale Behörde nach **Absatz 1** einer Tierhalterin oder einem Tierhalter, anderen Betreuungspersonen oder einem Betrieb Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen anordnen. In diese Verfügung können auch Personen, die nicht der Ausbildungspflicht unterstehen, einbezogen werden.

Absatz 2 weitet die Bestimmung nach Artikel 34b Absatz 4 TSchV81 aus. Bisher konnten Hundehalterinnen und -halter zu einem Kursbesuch erst verpflichtet werden, nachdem ihr Hund sich aggressiv gezeigt hatte. Neu reicht es, wenn Fehler im Umgang mit dem Hund festgestellt werden, um eine Ausbildung oder Überprüfung der Fähigkeiten anordnen zu können.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Kosten.

2. Abschnitt: Ausbildungstypen und Berufsrichtungen

Art. 192 Ausbildungstypen

Artikel 192 zählt die drei im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Ausbildungstypen resp. Qualifikationsstufen auf und betont die Notwendigkeit der Fachspezifikation. Die Anforderungen an den Nachweis spezifischer Sachkenntnis und Erfahrung sind abhängig von der Tiergruppe oder Tierart sowie dem Ausmass der Einwirkung auf das Tier. Als Ausbildungsnachweis für die drei Qualifikationsstufen werden anerkannt:

- a. ein fachspezifischer Berufs- oder Hochschulabschluss, gegebenenfalls mit einer fachspezifischen Weiterbildung;
- b. eine vom BVET anerkannte fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung;
- c. ein vom BVET anerkannter Sachkundenachweis hinsichtlich der verlangten Kenntnisse oder Fähigkeiten.

Die Berufsstufe (a) wird in der Verordnung nicht weiter ausgeführt, da sie durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁰ über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) geregelt werden. Speziell gefasst werden lediglich die Bezeichnungen für Landwirt/Bäuerin (Art. 194), Tierpfleger/Tierpflegerin (Art. 195) und die Fischereiberufe (Art. 196).

Die Anforderungen für die fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (Art. 197) und den Sachkundenachweis (Art. 198) werden durch die Verordnung geregelt. Der Sachkundenachweis ist allgemein formuliert, die Anforderungen werden nur bei Bedarf (z.B. Hundehaltung) näher festgelegt.

Art. 193 Ausbildungsnachweis

Absatz 1 legt dar, welches Dokument zum Nachweis einer absolvierten Ausbildung vorgewiesen werden muss.

Nach **Absatz 2** sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung auf höherer Qualifikationsstufe von der geforderten Mindestausbildung befreit. Wesentlich ist hierbei, dass die übergeordnete Ausbildung fachspezifisch die Ausbildungsanforderungen erfüllt. So ist ein Pferdepfleger mit Berufsabschluss von der Ausbildung für Personen, die mehr als 11 Pferde halten, befreit, diese wiederum befreit vom Sachkundenachweis für die Haltung von mehr als fünf Pferden. Hingegen befreit ein tierärztliches Diplom nicht von der Pflicht, den Sachkundenachweis über die Kontrollierbarkeit seines Hundes in Alltagssituationen zu erwerben, ausser wenn zusätzlich eine Spezialausbildung in Verhaltensmedizin nachgewiesen werden kann.

Absatz 3 gibt dem BVET das Recht, Bedingungen betreffend Ausbildungsnachweis festzulegen oder Formulare zum Nachweis vorzuschreiben.

Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe

Absatz 1 fasst Berufsabschlüsse zusammen, die Landwirte und Bäuerinnen für den Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren qualifizieren.

In **Absatz 2** wird aufgezählt, welche Ausbildungen dem landwirtschaftlichen Berufsabschluss gleichgestellt werden, wenn eine entsprechende Weiterbildung absolviert wurde oder praktische Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

¹⁰ SR 412.10

Der Artikel wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festgelegt und auf die Direktzahlungsverordnung abgestimmt.

Art. 195 Tierpflegeberufe

Artikel 195 regelt abschliessend, welche Nachweise des Tierpflegerberufs anerkannt sind. Künftig wird nur noch die Qualifikation über die vom BBT anerkannte Berufslehre möglich sein. Diese beinhaltet die Schwerpunkte Tierheime, Wildtier- und Versuchstierhaltung. In der Tierschutzverordnung wird keine berufsunabhängige Ausbildung zum Tierpfleger mehr gestützt (Art. 8-10 TSchV81) und die Verordnung des BVET vom 22. August 1986¹¹ über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger wird aufgehoben.

Über die Gleichwertigkeit ausländischer Tierpflegerdiplome befindet das Bundesamt für Bildung und Technologie BBT.

Art. 196 Fischereiberufe

Artikel 196 fasst Berufsabschlüsse zusammen, die für den Umgang mit Fischen qualifizieren und gibt den kantonalen Fischereibehörden oder der kantonalen Fachstelle für Tierschutz die Kompetenz, im Einzelfall eine andere Ausbildung oder praktische Berufserfahrung als gleichwertig zu anerkennen. Der Artikel wurde in Absprache mit dem BAFU festgelegt und auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹² über die Fischerei (BGF) abgestimmt.

Art. 197 Fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung

Die fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung vermittelt Fachkompetenz im Umgang mit Tieren, wo keine Berufslehren existieren oder die berufliche Qualifikation nicht genügt. **Absatz 2** legt einen Schwerpunkt auf Übungen im praktischen Umgang mit Tieren. **Absatz 3** gibt dem EVD die Kompetenz, die Anforderungen an die Ausbildung weiter auszuführen. Die Ausbildung wird hauptsächlich für die gewerbsmässige Haltung oder für den beruflichen Umgang mit Tieren, unter anderem vom Fachpersonal Tierversuche oder vom Tiertransportpersonal verlangt. Die Ausbildung setzt keine berufliche Qualifikation voraus, kann also grundsätzlich von jedermann absolviert werden.

Art. 198 Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis wird verlangt, wo für den Umgang mit Tieren Grundkenntnisse oder Erfahrungen erforderlich sind, die nicht allgemein vorausgesetzt werden können. Absatz 1 definiert Ziel und Aufbau der Ausbildung zum Sachkundenachweis. **Absatz 3** gibt dem EVD die Kompetenz, die Anforderungen an den Sachkundenachweis weitergehend auszuführen. Die erforderlichen Grundkenntnisse sollten in der Regel in einem halbtägigen Kurs vermittelt werden können. Der Sachkundenachweis kann auch in Form eines Praktikums auf einem Betrieb erbracht werden. Diese Variante ist vor allem in der privaten Wildtierhaltung interessant, wo für selten gehaltene Tierarten kaum Kursangebote zustande kommen werden. Als weitere Alternative zum Intensivkurs ist auch der Nachweis mehrjähriger Erfahrung in der Haltung einer Tierart möglich.

3. Abschnitt: Anerkennung und Organisation der Ausbildung

Art. 199 Anerkennung durch das BVET und die kantonale Behörde

Artikel 199 regelt die Anerkennungskompetenz von Bund und Kantonen. Qualifikationen, die nicht über die Berufsausbildung (BBT) erworben werden können, müssen durch das BVET anerkannt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausbildungsqualität einheitlich beurteilt wird. Die kantonalen Fachstellen sind für die Beurteilung von Sonderfällen zuständig und prüfen den Fortbildungsnachweis.

¹¹ SR 455.12

¹² SR 923.0

Absatz 1 legt fest, welche Ausbildungen durch das BVET anerkannt werden. Mit der zentralen Lösung werden die Kantone entlastet und ein einheitliches Niveau sicher gestellt. Anerkannte Lehrgänge und Kurse werden auf der Internetseite des BVET publiziert, um Transparenz zu schaffen und interessierte Personen über das Ausbildungsangebot zu informieren. Ausländische Lehrgänge können als gleichwertig anerkannt werden wenn, Kenntnisse über die schweizerische Tierschutzgesetzgebung ergänzend vermittelt werden.

Absatz 2 ermöglicht Bund oder Kantonen, basierend auf TSchG Artikel 38 Absatz 1 und 2, für den Vollzug der Tierschutzbestimmungen Organisationen beizuziehen, wobei Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag zu umschreiben sind. Organisationen mit Leistungsauftrag müssen Ausbildungsgänge nicht einzeln anerkennen lassen.

Die berufliche Tätigkeit mit Tieren setzt genügend Kenntnisse voraus, um die tiergerechte Haltung und Pflege der Tiere und sowie die fachlich korrekte Beratung der Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Bei gewerbsmässigen Tierhaltungen mit nur einer Tierart oder Artengruppe wäre es jedoch unverhältnismässig, die volle berufliche Qualifikation als Tierpflegerin oder Tierpfleger, die eine breite Ausbildung darstellt, vorauszusetzen. **Absatz 3** ermöglicht der kantonalen Behörde Personen, die nachweislich durch langjährige Erfahrung über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, von der geforderten Ausbildung ganz oder teilweise zu befreien. Dies war bisher für den Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern bereits so geregelt.

Im Tierversuchsbereich, wo viele ausländische Forschende arbeiten, überträgt **Absatz 4** der kantonalen Behörde wie bisher die Anerkennungskompetenz.

Art. 200 Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren

Artikel 200 legt das Verfahren zur Anerkennung der berufsunabhängigen fachspezifischen Ausbildungsgänge und für die Ausbildung zum Sachkundenachweis fest. Die Dokumentation zum Anerkennungsgesuch muss Angaben bezüglich Inhalt, Umfang, Form und der Anforderungen an die Lehrkräfte enthalten. Die Anerkennung für Ausbildungsgänge wird auf 5 Jahre befristet.

Art. 201 Organisation der fachspezifischen Ausbildungen

Die Organisation und Durchführung der Kurse für die berufsunabhängige Ausbildung oder den Sachkundenachweis kann von Berufs- oder Fachverbänden, von Bildungs- und Beratungsstellen oder von privaten Organisationen, die über professionelle Strukturen verfügen, übernommen werden. Den Unternehmen wird beim Tiertransport, bei der Schlachtung und bei Tierversuchen die Verantwortung explizite übertragen, zusammen mit den Fachverbänden die Aus-, Weiter- und Fortbildung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu organisieren. **Absatz 3** entspricht inhaltlich Artikel 59d Absatz 4 TSchV81.

Art. 202 Prüfung

Ähnlich wie bei einem Berufsabschluss sind die erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Tiertransport- und Schlachthofpersonals sowie die Befähigung als Lehrkraft zum Erwerb des Sachkundenachweises durch eine bestandene Prüfung zu belegen. Die Prüfung soll aufgrund der vom EVD erlassenen Prüfungsvorschriften von den Fachverbänden oder von vom BVET anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden, die auch den Ausweis ausstellen müssen. Die Prüfung wird in einer Departementsverordnung des EVD reglementiert.

4. Abschnitt: Anforderungen an die Auszubildenden von Tierhalterinnen und Tierhaltern

Der Vorschlag zur Umsetzung des Ausbildungsauftrages für Tierhalterinnen und Tierhalter in der Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2002¹³ zur Revision des Tierschutzgesetzes sieht eine zweistufige

¹³ BBl 2003 657

Struktur vor. Als Multiplikatoren der Wissensvermittlung sollen Lehrinstitutionen und Fachorganisationen beauftragt werden. Mittels Leistungsauftrag soll das Know-how von Organisationen und Firmen in den Vollzug eingebunden werden (Outsourcing). Dabei muss sichergestellt werden, dass die Ausbildungsinhalte sowohl dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Wohlergehen der Tiere wie den praktischen Ansprüchen im Umgang mit diesen gerecht werden. Ausserdem muss die Ausbildung didaktischen Anforderungen genügen, um nachhaltige Wirkung zu erzielen. Fachkompetenz allein genügt nicht.

In Fachbereichen, bei denen keine durch das Berufsbildungssystem gestützte, anerkannte Bildungsorganisationen existieren, muss auch die Ausbildung der Auszubildenden - die eigentlichen Multiplikatoren der Wissensvermittlung an die Tierhalterinnen und Tierhalter - geregelt und der Kontrolle der zuständigen Behörden unterstellt werden. Dies ist der Fall bei der Ausbildung der Hundehalterinnen und -halter sowie der privaten Wildtierhalterinnen und -halter. Im Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) zur Parlamentarischen Initiative 05.453 „Verbot von Pitbulls in der Schweiz“ (Vernehmlassungsentwurf August 2007) hält die WBK-N deshalb fest, dass sich im Hundesektor eine staatliche Regulierung der Qualifikationen der Auszubildenden aufdrängt. Bei Berufsbildungsinstitutionen ist die Kontrolle durch den öffentlich-rechtlichen Auftrag sichergestellt. Private Organisationen, die einen Ausbildungsauftrag erhalten wollen, müssen sich über ein Qualitätssicherungsmanagement ausweisen, das den erforderlichen Qualitätsstandard in der Ausbildung gewährleistet.

Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern

Absatz 1 legt die Anforderungen an Personen fest, die Tierhalterinnen und Tierhalter die Ausbildung für den Sachkundenachweis vermitteln dürfen. Vor allem in Fachbereichen, in denen keine Berufsbildungsstruktur (BBT) existiert, wie im Hundewesen, ist die Regelung über die Ausbildung der Lehrkräfte für den Sachkundenachweis notwendig. Wer Tierhalterinnen und Tierhalter eine von der TSchV verlangte Ausbildung vermitteln will, muss mindestens eine Ausbildung der Stufe fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (Art. 197 Bst. c:) nachweisen; somit erfüllen Personen mit einem fachspezifischen Berufsabschluss diese Anforderung ebenfalls.

Absatz 2 überträgt dem BVET die Kompetenz, Ausbildungskurse für Auszubildende zum Sachkundenachweis („Multiplikatorinnen und Multiplikatoren“) anzuerkennen, wenn sie diesen zusätzlich die notwendigen Basiskennnisse über Gesetzesgrundlagen, zur Vermittlung von Lerninhalten an Erwachsene (Erwachsenenbildung) und zur Organisation von Ausbildungskursen vermitteln. Es handelt sich um eine erweiterte fachspezifische Ausbildung, die sicherstellen soll, dass Fachwissen in geeigneter Weise an Tierhaltende weitergegeben wird. Solchermassen ausgebildete Multiplikatoren sollten befähigt sein, den Unterrichtsstoff zum Sachkundenachweis in kurzer Zeit mit einheitlich guter Qualität zu verbreiten. Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, und es besteht Fortbildungspflicht.

In **Absatz 3** wird auf die weiteren Anforderungen in Artikel 205 verwiesen, die an Organisationen und Institutionen gestellt werden, die Ausbildungen für Auszubildende zum Sachkundenachweis anbieten wollen.

Für den Nachweis der fachspezifischen Ausbildung für Auszubildende ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen.

Art. 204 Ausbilderinnen und Ausbilder für Eingriffe unter Schmerzausschaltung

Die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter für Eingriffe unter Schmerzausschaltung ist Personen mit veterinärmedizinischen Ausbildung vorbehalten.

Art. 205 Anforderungen an Ausbildungsstätten

Ausbildungen zur Vermittlung des Sachkundenachweises können nur von Institutionen angeboten werden, die Kontinuität und Qualität sicherstellen und basierend auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und

geltendem Recht das Wissen zum Tierwohl vermitteln. In diesem Sinne qualifizieren sich in erster Linie öffentlich-rechtliche Institutionen als Ausbildungsstätten. Private Organisationen haben die Möglichkeit, sich über eine Zertifizierung (z.B. eduQua) einen solchen Status zu verschaffen. In einzelnen Fällen macht es Sinn, dass die kantonale Fachstelle für den Tierschutzvollzug eine Fachorganisation mit der Ausbildung von Lehrkräften für Tierhaltende beauftragt.

Für die Zertifizierung bereits bestehender Institutionen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Art. 206 Anforderungen an Praktikumsbetriebe

Damit im Praktikum zielgerichtet die Fähigkeiten erworben und geschult werden, die für die Haltung einer bestimmten Tierart erforderlich sind, muss dieses auf einem Betrieb absolviert werden, auf dem die gleiche Tierart gehalten wird.

10. Kapitel: Verwaltungsaufgaben und Vollzug

1. Abschnitt: Aufgaben des BVET

Art. 207 Forschung

Artikel 207 entspricht Artikel 67 TSchV81. Das BVET hat schon früher Forschungen selber durchgeführt, aber auch in Auftrag gegeben, um wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten oder zu beschaffen, die das Ausarbeiten von Vorgaben und Empfehlungen für die tiergerechte Haltung von Tieren und den schonenden Umgang mit Tieren ermöglichen. Vor bald 10 Jahren hat es dazu ein Forschungsmanagement errichtet, das die Durchführung von Forschungsprojekten überwacht und die Qualitätssicherung sicherstellt. Bei den extern vergebenen Forschungsprojekten handelt es sich primär um Auftragsforschung und nicht um Beitragsforschung. Diesen Umständen soll Rechnung getragen werden.

Art. 208 Aufsicht, Ausbildung und Information

Artikel 208 Absatz 1 entspricht Artikel 70 Absatz 1 TSchV81.

Absatz 2 schreibt vor, dass das BVET durch seine Information, den tiergerechten Umgang mit Tieren fördert und über die Entwicklungen im Tierschutz berichtet. Damit wird die bisherige Informationspolitik des BVET im Bereich Tierschutz auf eine gesetzliche Basis gestellt und ein zentrales Anliegen der Revision erfüllt. Durch die verstärkte Information wird das durch die GPK-Ständerat geortete Informationsdefizit gedeckt. Mögliche und sinnvolle Informationsaktivitäten betreffen die Heimtiere (Sinn und Grenzen der Heimtierwahl, Haltungsbedingungen für Heimtiere einschliesslich der exotischen Heimtiere), den Tierhandel, die Ausbildung z.B. von Freizeitanglern, Pferdehalterinnen und -haltern usw.

Art. 209 Amtsverordnungen und zentrales Informationssystem

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 71 Absatz 1 TSchV81. Das BVET soll Amtsverordnungen technischer Art erlassen können, um Bestimmungen der vorliegenden Verordnung präzisieren zu können.

Absatz 2 Artikel 54a Tierseuchengesetz¹⁴ wird das zentrale Informationssystem regeln.

Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 71 Absatz 2 TSchV81, wobei künftig das in den Artikeln 209 und 213 erwähnte zentrale Informationssystem zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 4 entspricht inhaltlich Artikel 41 TSchV81. Die Angaben, die in der Formularvorlage für Gesuche, z.B. für die Wildtierhaltung, für Handel und Werbung oder Tierversuche enthalten sein müssen.

¹⁴ BBI 2007 7195

2. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Art. 210 Kantonale Vollzugsorgane

Nach Artikel 33 TSchG müssen die Kantone den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in einer Fachstelle zusammenfassen und unter die Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes stellen.

Nach **Absatz 2** muss die notwendige Anzahl Fachleute eingestellt werden, um den Vollzug sicher zu stellen. Deren Ausbildung richtet sich nach der Verordnung vom 24. Januar 2007¹⁵ über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst. .

Art. 211 Kautions

Artikel 211 entspricht Artikel 68 TSchV81.

Art. 212 Verweigerung und Entzug von Bewilligungen

Artikel 212 entspricht Artikel 69 TSchV81, wobei der bisherige Absatz 4 wegfällt, da die Kompetenz zum Entzug der Bewilligung aufgrund wesentlicher Mängel bei Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen nicht den Kantonen obliegt.

3. Abschnitt: Kontrollen

In den Bereichen, in denen Tiere gewerbsmässig gehalten, gezüchtet oder transportiert werden, soll die Kontrollfrequenz im Vergleich zu bisher in der Regel erhöht werden.

Art. 213 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

Auf Grund verschiedener Gesetzgebungen werden auf Landwirtschaftsbetrieben eine ganze Anzahl Kontrollen durchgeführt, die die Betriebsleiterinnen und -leiter zeitlich beträchtlich in Anspruch nehmen. Das Parlament hat in Artikel 32 Absatz 3 TSchG festgehalten, dass Tierschutzkontrollen mit anderen Kontrollen (Landwirtschafts-, Tierseuchen-, Lebensmittelgesetzgebung) koordiniert werden. Ausserdem wurde parallel dazu die Thematik der Kontrollen in der Landwirtschaft von einer Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Landwirtschafts- und Veterinärämter sowie des Bundesamtes für Landwirtschaft und des BVET zusammengesetzt war, diskutiert. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sind bei der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung berücksichtigt worden.

Nach **Absatz 1** sollen Tierhaltungen, in welchen landwirtschaftliche Haustiere gehalten werden, mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden. Zudem sollen risikobasiert oder nach dem Zufallsprinzip weitere zwei Prozent der Tierhaltungen kontrolliert werden alle Tierhaltungen, in welchen im Vorjahr Mängel festgestellt bzw. nicht behoben wurden, müssen nachkontrolliert werden.

Damit den Landwirten durch die von der Tierschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Kontrollen keine zusätzliche zeitliche Belastung entsteht, sollen die Kontrollen nach **Absatz 2** soweit möglich mit den aufgrund der Verordnung vom 14. November 2007 (Inspektionsverordnung, VKIL)¹⁶ über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben vorgesehenen Kontrollen koordiniert werden.

Schliesslich soll die kantonale Fachstelle nach **Absatz 3** jährlich einen Bericht nach Vorgabe des BVET über die Kontrolltätigkeit sowie über die verfügbaren Massnahmen erstellen. Damit soll einerseits ein Leistungsausweis im Bereich Tierschutz aber auch ein Vergleich zwischen den Kantonen ermöglicht werden.

Um die Qualität der Kontrollen sicherzustellen, müssen verwaltungsfremde Inspektionsstellen nach **Absatz 5** akkreditiert worden sein.

¹⁵ SR 916.402

¹⁶ SR 910.15

Art. 214 Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen

Artikel 214 entspricht inhaltlich Artikel 44 Absatz 3 TSchV81. Das Intervall zwischen zwei Kontrollen von Wildtierhaltungen beträgt grundsätzlich zwei Jahre und kann, wenn die Kontrolle zu keiner Beanstandung geführt hat, auf maximal vier Jahre erhöht werden.

Art. 215 Tierhandlungen, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime

Artikel 215 entspricht inhaltlich Artikel 49 Absatz 1 TSchV81. Tierhandlungen sind jährlich zu kontrollieren, Tierheime sowie die gewerbsmässigen Heimtierhaltungen und Heimtierzuchten, die den kantonalen Behörden nach Artikel 95 gemeldet werden müssen, alle zwei Jahre. Es besteht aber die Möglichkeit, falls zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt haben, das Intervall bei Tierhandlungen auf maximal drei Jahre, bei Tierheimen und gewerbsmässigen Heimtierhaltungen auf maximal fünf Jahre zu erhöhen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden, ohne dass sich die Lage für die Tiere verschlechtert. Die kantonale Behörde soll Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte sowie die Werbung stichprobenweise kontrollieren.

Art. 216 Versuchstierhaltungen und Tierversuche

Versuchstierhaltungen sind jährlich zu kontrollieren, ausserdem die Durchführung von mindestens einem Fünftel der bewilligten Tierversuche. Die Auswahl der kontrollierten Versuche soll risikobasiert erfolgen, wobei der Schweregrad der Belastung und die Anzahl Versuchstiere sowie allenfalls frühere Beanstandungen als Kriterien herangezogen werden soll. Wenn möglich sollen die Kontrollen koordiniert erfolgen.

Art. 217 Tiertransporte

Nach **Artikel 217** sollen die Kantone die durchgeführten Tiertransporte stichprobenweise kontrollieren. Die kantonalen Fachstellen werden in diesem Bereich mit den kantonalen Polizeiorganen zusammenarbeiten müssen. Weiter sind Kontrollen bei Ankunft der Tiere in den Schlachthöfen in Zusammenarbeit mit den Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren möglich.

Art. 218 Überprüfung der Kontrolltätigkeit Dritter

Artikel 218 schreibt den Kantonen, die für die Kontrolltätigkeit Organisationen beiziehen, vor, dass sie deren Kontrolltätigkeit zumindest stichprobenweise überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Qualität der Kontrollen gewährleistet ist.

4. Abschnitt: Kantonale Gebühren

Art. 219

Art. 41 TSchG ermächtigt die Kantone, Gebühren zu erheben. Der Bundesrat hat nun in **Artikel 219** den Rahmen dazu festgelegt. Dabei liess er sich vom Prinzip leiten, dass Gebühren grundsätzlich vom Aufwand abhängig sein sollten.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 220

Artikel 220 verweist auf Anhang 6, der die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts geregelt.

2. Abschnitt: Übergangs- und Ausnahmebestimmungen

Die bisherigen Übergangs- und Ausnahmebestimmungen (Art. 73 und 76 TSchV81) bestehen nicht mehr. Die Widerristhöhe der Tiere ist seit 1981 aufgrund züchterischer Massnahmen stetig gestiegen und beträgt

für Milchkühe der gängigen Rassen über 140 cm. Die bei Inkrafttreten der Tierschutzverordnung im Jahr 1981 für damals bestehende Bauten tolerierten Mindestabmessungen sind für so grosse Tiere nicht mehr akzeptierbar. Diese Bauten wurden vor mehr als 25 Jahren erstellt und sind amortisiert. Für allfällig notwendige bauliche Anpassungen ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Neu soll die Pflicht zur Gewährung von Auslauf für alle angebundenen Rinder gelten.

Art. 221 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 27. Juni 2001

Artikel 221 entspricht Absatz 2 Buchstaben b bis d der Übergangsbestimmungen der Änderung der Tierschutzverordnung vom 27. Juni 2001. Die in den Absätzen 1 und 2 Buchstabe a aufgeführten Fristen sind abgelaufen.

Art. 222 Ausnahmebestimmungen

In **Artikel 222** werden die Fälle aufgeführt, für welche Ausnahmen gelten. Bei juristischen Personen wird die Ausnahme nach Absatz 1 auf die natürlichen Personen oder Personengesellschaften angewendet, die den Betrieb im Namen der juristischen Personen führen.

Art. 223 Übergangsbestimmungen für Tierversuche

In den **Artikel 223** wird aus Gründen der Rechtssicherheit festgehalten, dass bestehende Bewilligungen für Tierversuchsprojekte sowie Gesuche, die in den letzten zwei Monaten vor dem Inkrafttreten eingereicht worden sind, nach altem Recht durchgeführt bzw. bewilligt werden dürfen.

Art. 224 Übergangsbestimmung für die Ausnahme von der Pflicht zur Schmerzausschaltung bei der Kastration von männlichen Ferkeln

Für das Verbot der Kastration ohne Schmerzausschaltung von männlichen Ferkeln nach Artikel 44 TSchG wird die Frist bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Art. 225 Weitere Übergangsbestimmungen

Artikel 225 verweist auf Anhang 5, in welchem alle aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Tierschutzverordnung vorgesehenen Übergangsfristen aufgeführt sind. Je nach Aufwand für die Anpassungen betragen die Fristen 2, 5, 10 oder 15 Jahre.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 226 Absatz 1 wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Tierschutzverordnung festlegen. In der Zwischenzeit wird das BVET die Tierhalterinnen und Tierhalter umfassend über die neuen Bestimmungen informieren.

In **Absatz 2** wird das spätere Inkrafttreten der Bestimmung mit dem Verweis auf die landwirtschaftliche Ausbildung (Art. 194 Abs. 1 Bst. a) und zum Sachkundenachweis für den Umgang mit Fischen (Art. 97 und 100) festgehalten. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des Sachkundenachweises nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) mit Beschluss vom 30. August 2006¹⁷ auf den 1. Januar 2009 festgelegt. Artikel 100 Absatz 2, der regelt, dass zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten sind, tritt, da ohne Sachkundeausweis die Ausnahmen nach Artikel 5b VBGF von diesem Gebot nicht möglich wären, auch erst am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b–d und Absatz 2 sowie Artikel 97 Absatz 2 TSchV treten ebenfalls erst am 1. Januar 2009 in Kraft. Sämtliche anderen Regelungen, die für die Fischerei relevant sind, so beispielsweise das allgemeine Gebot des schonenden Fangs von Fischen und Zehnfusskrebse, treten sofort in Kraft.

¹⁷ AS 2006 3951

Anhang 1 (Haustiere)

Tabelle 1 (Rinder)

Die Tabelle unterscheidet sich von der bisherigen Tabelle 11 in Anhang 1 TSchV81 in folgenden Punkten:

- Die Tabelle wurde leserlicher gestaltet. Die seit 1981 geltenden Toleranzmasse für bereits bestehende Ställe mit geringfügiger Unterschreitung der damals eingeführten Abmessungen für Standplätze und Liegeboxen sowie die dazu gehörigen Ausnahmebestimmungen bestehen nicht mehr. Die Widerristhöhe der Tiere ist seit 1981 aufgrund züchterischer Massnahmen stetig gestiegen und beträgt für Milchkühe der gängigen Rassen über 140 cm. Die adulten Tiere sind für die damals tolerierten Mindestabmessungen zu gross, die Jungtiere sind in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Bauten wurden vor mehr als 25 Jahren erstellt und sind amortisiert. Für allfällig notwendige bauliche Anpassungen an die für neu eingerichtete Betriebe geltenden Masse ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Es soll nur noch eine Ausnahme für Alpställe geben, in denen die Tiere nicht länger als acht Stunden pro Tag gehalten werden.
- **Ziffern 11, 12, 31 und 32:** Es werden neu Mindestabmessungen für kleinere (Widerristhöhe 125 cm \pm 5 cm) und grössere (Widerristhöhe 145 cm \pm 5 cm) Kühe und hochträchtige Rinder angegeben. Diese Masse gelten jedoch nur für Ställe, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden (**Anmerkung 2**). Als hochträchtig wird neu ein Rind in den letzten beiden Trächtigkeitsmonaten definiert.
- **Ziffern 33, 34 und 35:** Es werden neu die minimalen Masse für die Fressplatzbreite, die Fressplatztiefe und die Laufgangbreite hinter einer Boxenreihe in die Tabelle aufgenommen, wobei auch Masse für kleinere (Widerristhöhe 125 cm \pm 5 cm) und grössere (Widerristhöhe 145 cm \pm 5 cm) Kühe und hochträchtige Rinder angegeben sind. Alle Vorgaben nach den Ziffern 33, 34 und 35 gelten nur für Einrichtungen, die nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen. Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, ist unter bestimmten Bedingungen eine Unterschreitung dieser Masse möglich (**Anmerkung 10**).
- **Anmerkung 4:** Die Standplatzlänge im Kurzstand (**Ziffer 121**) muss in Anbindeställen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden, sowie in bestehenden Ställen mit einer bewilligten Anbindevorrichtung mindestens 185 cm betragen. Für die übrigen Ställe gilt eine Standplatzlänge von 165 cm.

Tabelle 2 (Rinder auf vollperforierten Böden)

Für Rinder, die auf voll perforierten Böden gehalten werden, wurden neue Besatzdichten eingeführt mit einer Abweichung von den bisherigen Gewichtsklassen, so dass hier eine separate Tabelle notwendig ist. Für die Anpassung an die neuen Besatzdichten ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen.

Tabelle 3 (Schweine)

Die Tabelle unterscheidet sich von der bisherigen Tabelle 12 in folgenden Punkten:

- Es hat sich als zweckmässig erwiesen, eine **Kategorie** von Schweinen **bis 15 kg** einzuführen, da in vielen Betrieben die Aufzuchtperiode bis zu dem Alter dauert, in dem die Schweine dieses Gewicht erreicht haben.
- Ebenso wurde eine neue **Kategorie** für Schweine von **110 - 160 kg** eingeführt, welche bei der Haltung von Schweinen für die Salamierherstellung und von Zuchtemonten Anwendung finden soll. Diese Masse gelten jedoch nur für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden (**Anmerkung 1**).

- **Ziffer 11:** Die Fressplatzbreite bei Sauen soll neu 45 cm (bisher 40 cm) betragen. Dieses Mass trägt der Schulterbreite der Sauen Rechnung. Das neue Mass gilt nur für Ställe, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden (**Anmerkung 2**).
- **Ziffer 11:** Bei der Verwendung von Abschränkungen am Fressplatz, die in die Bucht hineinragen, muss aufgrund der Schulterbreite der Sauen die lichte Weite an der engsten Stelle zwischen den Abschränkungen mindestens 45 cm betragen (**Anmerkung 3**). Das neue Mass gilt nur für Ställe, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden.
- Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass für Schweine immer wieder neue Verfahren der Vorratsfütterung entwickelt werden. Das Verhältnis der Anzahl Tiere zur Anzahl Fressplätze soll neu nur noch im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen (Art. 7 TSchG) festgelegt.
- **Ziffer 21 und Anmerkung 2:** Die seit 1981 geltenden Toleranzmasse für bereits bestehende Ställe mit geringfügiger Unterschreitung der damals eingeführten Abmessungen für Kastenstände bestehen nicht mehr. Zu knapp bemessene Kastenstände schränken die Bewegungsfreiheit der Tiere unnötig ein. Die damals eingerichteten Kastenstände sind amortisiert und sollen durch grössere ersetzt werden, auch wenn die Tiere nur zehn Tage darin gehalten werden. Für allfällig notwendige bauliche Anpassungen ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen.
- **Ziffer 22:** Die minimale Gangbreite bei Fressliegebuchten wird neu in Tabelle 3 aufgeführt. Sie entspricht dem Mass, das bisher in den Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) unter Ziffer 6.2 angegeben war.
- **Ziffer 23:** Neu werden in Tabelle 3 die Mindestabmessungen für Fressstände aufgeführt. Diese entsprechen den Massen, die bisher in den Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) unter Ziffer 6.2 angegeben waren.
- **Ziffer 31:** Neu werden in Tabelle 3 die Mindestmasse für die Gesamtfläche der Buchten unabhängig von der Buchtengestaltung (z.B. Teilspaltenbucht, Bucht mit separatem Kotplatz) aufgeführt. Die Masse entsprechen denjenigen, die bisher in den Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) als Empfehlungen für Buchten mit separatem Kotplatz und für Buchten mit Teilspaltenboden angegeben waren. Für Gruppenhaltungen von Sauen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bestanden, genügt eine Fläche von 2 m² pro Tier (**Anmerkung 6**). Für die Anpassung der Buchten aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen.

In bestehenden Buchten mit Teilspaltenböden ohne separaten Kotplatz kann die Gesamtfläche für Schweine bis 25 kg, 60 kg, 110 kg und Sauen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren noch 0,30 m², 0,45 m², 0,65 m² bzw. 1,3 m² pro Tier betragen, was den bisherigen Vorgaben in TSchV81 entspricht.

Eberbuchten, die weniger als 6 m² aufweisen, bieten ausgewachsenen Tieren zu wenig Platz, um sich gut drehen und einen sauberen Liegeplatz einhalten zu können. Dieses Mass entspricht demjenigen, das bisher in den Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) unter Ziffer 6.1 angegeben war.

In Eberbuchten muss eine Buchtenseite mindestens 2 m lang sein, damit sich die Tiere ungehindert drehen können (**Anmerkung 7**). Für die Anpassung der Fläche und der Länge einer Buchtenseite der Eberbuchten ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

- **Ziffer 32:** Neu werden in Tabelle 3 die Mindestmasse für die Liegefläche unabhängig von der Buchtengestaltung (z.B. Teilspaltenbucht, Bucht mit separatem Kotplatz) aufgeführt. Die Masse entsprechen denjenigen, die bisher in den Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03)

als Empfehlungen für Buchten mit separatem Kotplatz und für Buchten mit Teilspaltenboden angegeben waren.

In Buchten für Sauen muss eine Seite der Liegefläche mindestens 2 m lang sein, damit sich die Tiere ungehindert drehen können (**Anmerkung 9**). Das neue Mass gilt nur für Ställe, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Liegefläche bei den Anfangsgewichten mit verschiebbaren Wänden zu verkleinern (**Anmerkung 8**).

In bestehenden Buchten für Ferkel bis 15 kg und für Ferkel bis 25 kg können die Liegeflächen in Teilspaltenbuchten während einer Übergangsfrist von fünf Jahren noch 0.07 m² bzw. 0.12 m² pro Tier betragen, was den Vorgaben in TSchV81 entspricht.

Der Liegebereich in Eberbuchten muss eine Mindestfläche von 3 m² haben, was dem bisherigen Verordnungstext und Ziffer 6.1 der Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) entspricht.

- **Ziffern 5 und 6:** In der **Anmerkung 11** wird die bisherige Vorgabe „mindestens die Hälfte fester Boden im Liegebereich“ aus Gründen der Vollzugssicherheit durch die Formulierung „mindestens 2,25 m² fester Boden im Liegebereich“ ersetzt. Zudem wird für Buchten, die nach Oktober 2005 eingerichtet wurden, die Gestaltung der nicht perforierten Liegefläche präzisiert und die minimale Buchtenbreite festgelegt.

Tabelle 4 (Schafe)

Die Masse in der Tabelle stützen sich auf Empfehlungen von Experten der Schafhaltung. Für die Anpassung von Abmessungen, die von den Werten der bisherigen Richtlinien für die Haltung von Schafen (800.106.09) abweichen (**Ziffern 11, 21 und 22**), wird eine Übergangsfrist von zehn Jahren gewährt.

Tabelle 5 (Ziegen)

Die Masse in der Tabelle stützen sich auf Empfehlungen von Experten der Ziegenhaltung. Die Standplatzabmessungen bei der Anbindehaltung entsprechen den bisherigen Massen in den Richtlinien für die Haltung von Ziegen (800.106.10). Die Perforation des Standplatzes auf der vorgeschriebenen Mindestlänge ist wie bei Rindern nicht mehr erlaubt aus Gründen der Eutergesundheit und weil die neu vorgeschriebene Einstreu auf einer perforierten Liegefläche nicht liegen bleibt (**Anmerkung 2**). Für die Anpassung ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Bei Abmessungen, bei denen Anpassungen gegenüber den Werten in den bisherigen Richtlinien für die Haltung von Ziegen notwendig sind (**Ziffern 21, 32 und 33**), wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren gewährt.

Tabelle 6 (Lamas und Alpakas)

Nach Umteilung der Lamas und Alpakas zu den Haustieren sind die für diese Tiere geforderten Mindestanforderungen in der Tabelle 6 festgelegt. Sie basieren auf den bereits bisher verlangten Abmessungen.

Tabelle 7 (Pferde)

Die Masse in der Tabelle stützen sich auf Empfehlungen von Experten in der Pferdehaltung ab und sind 2001 in der Richtlinie des BVET (800.106.06) als Funktion der Grösse festgelegt worden. Für die Praxis, insbesondere für Ställe mit oft wechselndem Bestand von Pferden unterschiedlicher Grösse wie Handels- und Ausbildungsställe oder Zuchtbetriebe, ist es notwendig, Mindestabmessungen für Pferde in einem variablen Grössenbereich zu haben. Die Grössenbereiche wurden entsprechend der häufigsten Pferdekategorien wie Kleinpferde, Freibergpferde, Reit- und Fahrpferde sowie für grossrahmige Modelle festgelegt. Es wurde auch berücksichtigt, dass das moderne Freibergpferd gut 160 cm Stockmass erreicht.

Ställe, die den Toleranzwerten entsprechen, müssen nicht angepasst werden. Für die Ställe, in denen die Fläche oder die Raumhöhe weniger als 75 Prozent der aufgeführten Mindestabmessungen beträgt, ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen. In Ställen, in denen die Fläche oder die Raumhöhe mehr als 75 Prozent beträgt, aber kleiner als die Toleranzwerte ist, ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Für den Auslauf der Pferde wird zusätzlich zur Mindestfläche ein Mass für die *empfohlene Fläche* festgelegt, die dem Bewegungsbedürfnis der Tiere gerecht werden soll. Die Mindestfläche entspricht dem absoluten Minimum, damit diese nicht als tierschutzwidrig beurteilt wird. Viele Pferdehalterinnen und Pferdehalter sind bereit, ihren Tieren mehr als nur Mindestflächen zu bieten. Die Auslauffläche soll ganzjährig den täglichen Auslauf ermöglichen und muss deshalb mit trittsicherem Boden wettertauglich eingerichtet werden. Pro Pferd ist, ausserhalb der Bauzonen, wenn möglich eine Fläche von 150 m² zur Verfügung zu stellen. Auch für permanent zugängliche Ausläufe von Einzelboxen sollen die 150 m² zugestanden werden. Denkbar wäre beispielsweise eine gebogene Führung der Auslauffläche um das Stallgebäude herum. Wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden, ist für einen nicht an den Stall angrenzenden, wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz eine Fläche von maximal 800 m² ausreichend. Ist die Auslauffläche hingegen Teil eines Gruppenlaufstalls, stehen den ersten 5 Pferden je 150 m², jedem weiteren Pferd 75 m² zu. Die Flächen wurden unabhängig von der Widerristhöhe eines Pferdes einheitlich festgelegt, weil unter die kleinen Tiere bewegungsfreudige Rassen und v.a. auch die Fohlen fallen.

Tabelle 8 (Hauskaninchen)

Die bisherigen Tabellen 141 und 142 werden in der neuen **Tabelle 8** mit folgenden Änderungen zusammengefasst: Die Gruppierungen der Gewichtsklassen werden der Praxis der Rassekaninchenhaltung und den Gewichten der Fleischrassen angepasst. Bei den Jungtieren werden die Mindestmasse im Sinne eines logischeren Systems verändert, so dass z.B. nicht mehr wie nach den bisherigen Bestimmungen für ein Zwergkaninchen-Jungtier ein höherer Käfig verlangt wird als für ein Adulttier der gleichen Rasse. Damit die Jungtiere länger als ca. bis zum 35. Alterstag bei ihrer Zibbe verbleiben können - das Absetzen der Jungtiere erfolgt zwischen dem 28. und dem 56. Alterstag - muss der Zibbe und den Jungen die doppelte Minimalfläche (Doppelbox) der Gewichtsklasse zur Verfügung gestellt werden (Anmerkung 1).

Tabelle 9 (Hausgeflügel)

Die **Tabelle 9-1** wird mit einer neuen Spalte für die Jungtiere ab der 11. bis Ende der 18. Lebenswoche ergänzt. Die geforderten Mindestflächen entsprechen den Werten, die in den Richtlinien des BVET betreffend Besatzdichten in Legehennenhaltungen und in Aufzuchtshaltungen für Küken von Legerassen (800.106.11) im Juli 1990 veröffentlicht und seither in der Praxis angewandt wurden. Auch die Werte für die Küken und für die Legetiere wurden den Werten dieser Richtlinien angepasst. Ziel dieser Anpassungen ist, den komplexer gewordenen Haltungssystemen besser gerecht zu werden.

In den **Ziffern 112** und **115** werden bei den Anforderungen an Tränke- und Fütterungseinrichtungen für die Mast die verlangten Futtertroglängen und Tränkrinnenseiten reduziert, da sich gezeigt hat, dass die bisherigen Werte unnötig hoch waren. Im Übrigen sollen aufgrund von **Anmerkung 1** diese Werte bei deutlich leichteren Masttieren zusätzlich angemessen verkleinert werden können.

In der **Ziffer 117** werden neu Anforderungen an sogenannte Cuptränken (Napftränken) eingeführt. Die Tierzahlen pro Cup entsprechen den heute im Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen für kleine Cuptränken (Durchmesser ca. 7 cm) festgelegten Werte. Für Cuptränken mit grösserem Durchmesser können nach **Anmerkung 2** im Bewilligungsverfahren höhere Tierzahlen festgelegt werden.

In den **Ziffern 121** und **122** werden für den geforderten Einbau von erhöhten Sitzstangen nach neuem Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe c Mindestanforderungen für die Sitzstangenlänge pro Tier und den horizontalen Sitzstangenabstand eingeführt. Bis anhin waren Sitzstangen nur für Legehennen

vorgeschrieben, ausgenommen bei Lattenrostboden. Für die Anpassung der Haltungen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Nach **Ziffer 132 Anmerkung 4** werden für Gruppennester mehrere Nestöffnungen gefordert, sofern sie nicht durch einen beweglichen Vorhang abgeschlossen sind, damit der Zugang zu und das Verlassen der Gruppennester immer gewährt bleiben.

In **Ziffer 14** werden neu die Bedingungen festgelegt, unter denen Flächen im Stallraum als begehbare Flächen mitgerechnet werden können. Zur Erhöhung der Besatzdichte wurden in der Praxis neben dem Stallboden und den Flächen in den Volierenaufbauten oft zusätzliche Flächen eingebaut und mitgerechnet, welche von den Tieren aber kaum begangen werden konnten, da sie zu schmal waren oder darüber zu wenig freier Raum vorhanden war. In den Volierenaufbauten kann ausnahmsweise die freie Höhe über den Flächen geringfügig unterschritten werden. Diese Ausnahmen und das Ausmass der Reduktion müssen durch das BVET im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen bewilligt werden (**Anmerkung 6**). Dadurch kann eine gewisse Flexibilität erreicht werden, ohne dass ein "Wildwuchs" bei den Eigenbauten entsteht, welcher für die Tiere mit negativen Folgen verbunden wäre. Aus Gründen der Krankheitsprophylaxe darf der Kot nicht offen und für die Tiere frei zugänglich auf den Flächen liegen bleiben (**Anmerkung 5**).

In **Ziffer 2** werden für Legehennen, Küken und Jung- und Masttiere maximale Besatzdichten (Tiere pro m² bzw. kg pro m²) angegeben. Bei Fehlen einer solchen Limite können die Volierenaufbauten derart aufgestockt werden, dass praktisch beliebig hohe Besatzdichten möglich würden. Dies würde zu einer Überbelastung, vor allem in hygienischer Hinsicht, der Einstreubereiche führen, und die Tierbetreuung in den obersten Stallbereichen wäre kaum mehr gewährleistet. Im Hinblick auf die Haltung von Geflügel im Tierversuch werden kleinste Haltungseinheiten festgelegt (**Anmerkung 7**). Werden mit erhöhten Sitzgelegenheiten die Haltungssysteme für Masttiere so strukturiert, dass den Tieren zusätzlicher Platz zur Verfügung steht, so soll es möglich sein, die Besatzdichte angemessen anzupassen (**Anmerkung 8**).

Tabelle 9-2 (Haustruten)

Die in **Tabelle 9-2** aufgeführten Besatzdichten für Haustruten entsprechen den durch das Bewilligungsverfahren festgelegten Werten. Sie haben sich in der Praxis bewährt.

Tabelle 9-3 (Haustauben)

Die neue **Tabelle 9-3** enthält Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben. Grundsätzlich wird für die Mindestflächen zwischen drei Haltungsformen unterschieden: Innen- und Aussengehege ohne Freiflug, Innengehege mit täglichem Freiflug oder mit permanentem Freiflug. Die Mindestflächen gelten jeweils für Zuchtpaare und Junge bis zu deren Absetzen. Ausserhalb der Zuchtperioden und für Jungtiere kann die Besatzdichte um 50% erhöht werden. Werden kleine Rassen gehalten, dann wird für zusätzliche Paare im Innengehege etwas weniger zusätzliche Fläche gefordert. Kleine Rassen sind Rassen mit der Ringgrösse 7 bzw. Rassen mit befiederten Beinen und der Ringgrösse 8. In der **Anmerkung 6** wird festgehalten, dass das Aussengehege tagsüber frei zugänglich sein muss und in der **Anmerkung 7**, dass auch im Aussengehege den Tieren angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen müssen. Erhöhte Sitzgelegenheiten im Aussengehege sind wichtig für die Hygiene und als Ruheplätze an der frischen Luft.

Tabelle 10 (Haushunde)

Die Boxenmindestabmessungen mussten wegen dem Europaratsabkommen betreffend Versuchstierhaltung vergrössert werden. Neu dürfen Hunde in Boxenhaltung nur noch zu zweit oder in der Gruppe gehalten werden. Die Boxenhaltung ist einschränkend. Für die Hunde ist die Anwesenheit eines oder mehrerer Sozialpartner eine entscheidende Bereicherung. Für das Einrichten der Gruppenhaltung in Boxen ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Tabelle 11 (Hauskatzen)

Die in **Tabelle 11** aufgenommenen Mindestanforderungen sind in Anlehnung an die Ergebnisse einer Dissertation festgelegt worden. Versuchskatzen werden in der Regel in Gruppen gehalten, weshalb für sie keine abweichende Masse festgelegt werden, auch wenn sie die Europaratsanforderungen deutlich übertreffen.

Anmerkung 2 regelt die temporäre Einzelhaltung. Während der ersten Tage in einem Tierheim nutzen manche Katzen grössere Gehege nicht und während der ersten beiden Wochen beim Säugen bleiben Katzen bei den Welpen. Aus praxisnahen Gründen wie Ferienaufenthalt oder Quarantäne wurde die Zeitbegrenzung bei maximal drei Wochen festgelegt. Katzenwelpen müssen aber nach zwei Wochen mit dem Erkunden eines grösseren Umfelds beginnen können. Käfige zur temporären Einzelhaltung dürfen nicht als Haltungseinheiten für Zuchtkater verwendet werden, auch nicht, wenn diese zwischendurch auswärts zum Deckeinsatz kommen. Für die Einzelhaltung eines Zuchtkaters muss demnach ein Gehege von mindestens sieben Quadratmetern vorhanden sein.

Die bisherige Höhe von Katzenkäfigen wird verdoppelt, damit die Katze sich strecken und auf etwas hochspringen kann. Bei mehrstöckigen Käfigen muss die Höhe über einer ausreichend grossen Fläche erreicht werden, damit diese Verhaltensweisen ausgeübt werden können. Dass die Gesamtfläche auf mehreren Ebenen angeboten werden kann, erlaubt flexible Lösungen (Zusammenbau bestehender Kleinkäfige).

Um die sich auf Grund der geänderten Tabelle 11 notwendigen Anpassungen vornehmen zu können, ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Anhang 2 (Wildtiere)

Der **Anhang 2** wurde zwar im Jahr 2001 in weiten Teilen überarbeitet. Dennoch werden eine ganze Reihe von Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren sowie besondere Anforderungen erneut angepasst. Ausserdem werden neue Vorschriften für das Halten von Speise- und Besatzfischen sowie von Fischen zu Zierzwecken aufgenommen. Zudem werden in den Tabellen von Anhang 2 Mindestanforderungen für eine Reihe von Wildtieren (z.B. Meerschweinchen, Hamster, Chinchilla, Wellensittiche, Kanarienvögel) eingeführt, für deren Haltung keine Bewilligung notwendig ist. Für die Anpassung der Haltungen wird eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorgesehen.

In **Tabelle 1** (Gehege für Säugetiere) wurden die Mindestanforderungen für Lamas und Alpakas aufgehoben, weil diese Tierarten neu als Haustiere gelten. Die Mindestanforderungen für eine ganze Reihe von Tierarten werden zum Teil wesentlich erhöht, und die besonderen Anforderungen an die Haltung werden präzisiert.

In den **Tabellen 2 bis 4** (Gehege für Vögel; Bassins für Säugetiere; Bassins für Vögel) werden Mindestanforderungen erhöht und besondere Anforderungen präzisiert.

In den **Tabellen 5 und 6** (Reptilien; Amphibien) werden die Mindestanforderungen an die Fläche neu auf Grund der Körperlänge der Tiere festgelegt. Bei den besonderen Anforderungen werden neue Angaben zur Temperatur und, wenn nötig, Angaben zur Luftfeuchtigkeit gemacht, die den Tieren gewährt werden müssen. Die richtige Temperatur und in einigen Fällen auch die Luftfeuchtigkeit spielen bei der tiergerechten Haltung von Reptilien und Amphibien eine zentrale Rolle. Präzisiert wird z.T. bei den Reptilien auch die Anforderungen an das Futter.

Für die Haltung, Hälterung und den Transport von forellenartigen und karpfenartigen Fischen (Speisefischen), den am häufigsten verwendeten Speise- und Besatzfischen, werden mit der neuen **Tabelle 7** Mindestanforderungen eingeführt. Es werden Vorgaben zum Tierbesatz, aber vor allem zur Wasserqualität gemacht. Der maximal zulässige Futterentzug (z.B. vor Transport) wird ebenfalls in

Tagesgraden (Aufsummierung täglicher Temperaturmessungen von einem Start- bis zu einem Endzeitpunkt) festgelegt. Angesichts der Vielzahl von Fischarten wird auf die Aufnahme weiterer Mindestanforderungen verzichtet. Diese sollen allenfalls über eine Amtsverordnung oder über Informationen des BVET geregelt werden.

Schliesslich wird eine neue **Tabelle 8** mit Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken eingeführt.

Anhang 3 (Labornagetiere)

In **Anhang 3** sind die Mindestanforderungen für die bestehenden Tierarten den Anforderungen des Europarats angepasst worden. Ferner sind die Tabellen um die Nagetierart Mongolische Rennmaus erweitert worden, da ihre Verwendung im Tierversuch häufig ist. Neu sind in einer Tabelle die Werte für nicht züchtende Tiere (**Tabelle 1**) und in einer anderen diejenigen für züchtende Tiere (**Tabelle 2**) aufgeführt.

Für die notwendigen Anpassungen der Versuchstierhaltungen, die in **Anhang 3** aufgeführte Tierarten halten, ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Schliesslich werden Mindestanforderungen für die Haltung von Primaten (**Tabelle 3**) sowie Krallenfrösche (**Tabelle 4**) in Versuchstierhaltungen festgelegt.

Anhang 4 (Mindestraumbedarf für die Beförderung von Nutztieren)

Anhang 4 entspricht inhaltlich in weiten Teilen dem bisherigen Anhang 4, wobei gewisse Mindestladeflächen für Rinder, Ziegen und Schafe geändert und praktikabler gestaltet wurden. Ausserdem wurde für alle Tierarten eine Mindesthöhe für das Transportabteil eingeführt. Schliesslich sind Mindestwerte für den Raumbedarf für den Transport von Geflügel aufgenommen worden. Für die allfällige Anpassung der Abteilhöhen für den Transport von Geflügel ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Anhang 5 (Übergangsfristen)

In **Anhang 5** sind alle Übergangsfristen für die baulichen Anpassungen, das Einreichen von Gesuchen sowie für das Absolvieren von Ausbildungen usw. tabellarisch aufgeführt.

Anhang 6 (Änderungen und Aufhebung bisherigen Rechts)

In **Ziffer 4** wird die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei geändert, um die Anforderungen im Bereich des Tierschutzes in der Fischerei sicherzustellen. Gleichzeitig gelten für Angel- und Berufsfischer gewisse Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 23 und 100 der Tierschutzverordnung, die zum Zweck der einheitlichen Umsetzung in Artikel 5b VBGF detailliert geregelt werden. Den Entscheid, ob ein gefangener Fisch überlebensfähig oder leidend sei, müssen die Anglerinnen und Angler anhand von sichtbaren Schäden (z.B.: blutende Kiemen) und sichtbaren Anzeichen von übermässiger Einwirkung (der Fisch nimmt trotz ausreichender Wassertiefe keine natürliche Schwimmhaltung mehr an) fällen können. Diese Beurteilungen sind schwierig, weshalb die Ausnahmeregelungen nur von Personen mit Berufs- oder zumindest Sachkundenachweis in Anspruch genommen werden können.

In **Absatz 1** und **Absatz 2** werden Ausnahmen vom Gebot der unverzügliche Tötung nach Artikel 100 Absatz 2 festgelegt. Personen, welche über ausreichende Kenntnisse (Sachkundenachweis) nach Artikel 5a VBGF verfügen, dürfen gefangene nicht leidende Fische und Panzerkrebse unter tiergerechten Bedingungen nach Artikel 98 kurzfristig halten. Namentlich ist durch regelmässigen Wasserwechsel die notwendige Qualität des Wassers im Hälterungsgefäss sicherzustellen. Fische die über längere Zeit

Anzeichen von Leiden zeigen, wie etwa abnorme Körperhaltung, verstärkte Kiemenbewegungen etc. dürfen nicht gehältert werden.

Nicht mehr lebensfähige Fische (z.B. Fische mit starken Blutungen, gravierenden Verletzungen oder Fische die in Tiefen von mehr als 20 Meter gefangen wurden) sind aber in jedem Fall aus Tierschutzgründen sofort zu töten.

Für die Berufsfischerei sind Ausnahmen vorgesehen, da eine individuelle Tötung von Fischen bei widrigen klimatischen Bedingungen (z.B. Sturm) oder bei Massenfängen praktisch nicht möglich ist. Mittelfristig soll aber nach alternativen Tötungsmethoden gesucht werden. In diesen Fällen dürfen auch lebende Fische kurzfristig bis zur Rückkehr des Fischers in den Betrieb auf Eis transportiert werden.

Bei der Anhakung von lebenden Köderfischen und deren Präsentation zum Fang von Raubfischen muss gemäss **Absatz 3** mit einer hochgradigen Belastung dieser Tiere über eine längere Zeitdauer gerechnet werden. Es existieren heute genügend alternative Fangmethoden, mit welchen grosse Raubfische erbeutet werden können. Trotzdem können in Einzelfällen Ausnahmen sinnvoll sein, wenn Raubfische anders nicht gefangen werden können. Ausnahmen von diesem Verbot müssen jedoch sehr restriktiv gehandhabt werden. Die Bundesämter für Umwelt und für Veterinärwesen haben dazu die Vollzugshilfe "Lebende Köderfische" vom 8. April 2002 ausgearbeitet.

In **Absatz 4** wird auf Artikel 23 der TSchV Bezug genommen, welcher das Verwenden von Angeln mit Widerhaken verbietet. Die kantonalen Fischereibehörden haben aber die Kompetenz, Ausnahmeregelungen zu erlassen für Fangmethoden, bei welchen der Verzicht auf Widerhaken eine erhebliche Reduktion des Fangertrages nach sich ziehen könnte (Fälle a und b), sowie für den Fall, dass damit beim gezielten Angeln eine insgesamt kleinere Belastung für die geangelten Tiere erzielt werden kann. (Fall c). Dies wäre der Fall beim Fischen in Gewässern, in denen alle Fische das notwendige Fangmass haben (z. B. künstlich mit fangfähigen Fischen besetzte Gewässer ohne eigene Produktivität) sowie der gezielten Fischerei auf Fischarten ohne Fangmindestmass während der erlaubten Fangzeit.

Das tiergerechte Lösen von Angelhaken mit Widerhaken setzt Fachkenntnisse voraus und setzt die Fische durch eine längere Verweildauer ausserhalb des Wassers zusätzlichen Belastungen aus. Ausnahmen dürfen daher nur Personen mit einem entsprechendem Sachkundenachweis nach Artikel 5a VBGF.

Artikel 5d VBGF macht klar, dass Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen in der Fischerei nach den Strafbestimmungen der Tierschutzverordnung zu ahnden sind.

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des Sachkundenachweises nach Artikel 5a VBGF mit Beschluss vom 30. August 2006 auf den 1. Januar 2009 festgelegt. Artikel 100 Absatz 2 TSchV, der regelt, dass zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten sind, tritt, da ohne Sachkundeausweis die Ausnahmen nach Artikel 5b VBGF von diesem Gebot nicht möglich wären, auch erst am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b–d und Absatz 2 sowie Artikel 97 Absatz 2 TSchV treten ebenfalls erst am 1. Januar 2009 in Kraft. Sämtliche anderen Regelungen der TSchV, die für die Fischerei relevant sind, so beispielsweise das allgemeine Gebot des schonenden Fangs von Fischen und Zehnfusskrebse, treten am 1. September 2008 in Kraft.